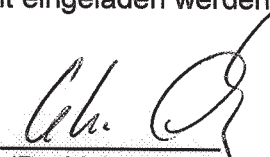


Einladung

Am **Dienstag, 28. April 2015, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 03.02.2015
2. Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler
3. Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2014
4. Gesamtabchluss der Stadt Baesweiler für das Jahr 2013
Verzicht zur Konzernrechnungslegung gem. § 116 Gemeindeordnung NRW
5. Änderung der Gesellschaftsverträge für die Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
hier: Zustimmung der Gesellschafter der EWW
6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler)
hier: Erhöhung des Steuersatzes bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit von 4 v.H. auf 5 v.H. des Spieleinsatzes
7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2012
8. Satzungen zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei
9. Antrag des Integrationsrates zum Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten
10. Antrag des Integrationsrates an den Rat der Stadt Baesweiler zur finanziellen Ausstattung des Integrationsrates
11. Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West -, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

12. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.95 - Fließstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, Stadtteil Beggendorf
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung, Stadtteil Beggendorf
 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung nach § 13 a BauGB
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
 2. Beschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
16. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
 2. Beschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
17. Widmung der Stichstraße an der Kapellenstraße „Ahornweg“ (gegenüber Eichenstraße)
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen von Ratsmitgliedern
20. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

21. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
 1. Vergabe von Bauleistungen
 2. Vergabe von Reinigungsleistungen
22. Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH
hier: Beteiligung an der Gründung einer Projektgesellschaft der Technologiezentrum Jülich GmbH über die mittelbare Beteiligung an der Aachener Gesellschaft Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT)
23. Anschaffung von zwei Löschgruppenfahrzeugen LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler

24. Vereinbarung zur Stromlieferung;
hier: Straßenbeleuchtung
25. Grundstücksangelegenheit;
hier: Erwerb von zwei Parzellen
26. Realschule;
Erneuerung der Beleuchtung/ EDV-Netz/ Brandmeldeanlage;
hier: Fördervereinbarung
27. Vergabe des Auftrages über die Kanalsanierung in der Siebenbürgenstraße, Hans-Böckler-Straße, Tschippendorfer Straße und Friedensplatz
28. Vergabe des Auftrages Parkplatzgestaltung „Am Feuerwehrturm“ in Baesweiler
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015/Punkt 2 der Tagesordnung)

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler

Das Verwaltungsarchiv der Stadt Baesweiler wird zurzeit für die öffentliche Nutzung schrittweise erschlossen. Grundlage hierfür ist das Archivgesetz NRW.

Dass dies nun möglich ist, hat die Stadt Baesweiler ganz wesentlich Herrn Klaus Peschke zu verdanken, der für die Verwaltung seit fast drei Jahren rein ehrenamtlich Archivierungsarbeiten übernimmt.

Der Archivbestand „Bürgermeisterei Baesweiler“ von 1770 bis 1934 ist bereits in einem Findbuch erfasst. Die Akten sind fortlaufend registriert worden, inhaltlich erschlossen und deren Inhalt in dem Findbuch kurz beschrieben. Des Weiteren steht den Bürgerinnen und Bürgern auch der Nachlass des Familien- und Heimatforschers Kurt Faßbinder zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Das Archivgesetz NRW schreibt für einige Sachverhalte Sperrfristen vor. Im Findbuch sind diese Akten gekennzeichnet und für den Nutzer nicht einsehbar.

Auf der Homepage der Stadt Baesweiler (www.baesweiler.de) wird kurzfristig eine Seite eingerichtet, unter der das digitale Findbuch und die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler zu finden sind. Außerdem wird das Verfahren erläutert, wie Interessierte Einsicht in die Akten nehmen können.

Das Findbuch für die Jahre 1934 bis 1972 wird zurzeit bearbeitet und nach Fertigstellung ebenfalls zur Benutzung freigegeben.

Die Öffnung des Stadtarchivs ist für Montag, den 04. Mai 2015, vorgesehen. Sprechstunden sollen in Zukunft jeden ersten Montag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus Baesweiler stattfinden. Zusätzlich können Termine auch nach Absprache vereinbart werden. Vor der Öffnung des Archivs für die Bürgerinnen und Bürger ist es erforderlich, eine Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler zu beschließen. Ein Entwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler in der Form des dieser Vorlage als Anlage beigefügten Entwurfes als Satzung zu erlassen.


(Dr. Linkens)

Anlage

Entwurf

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Baesweiler

§ 1 Stellung und Aufgaben

- (1) Die Stadtverwaltung Baesweiler unterhält ein Archiv im Sinne des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW).
- (2) Das Archiv dient der Sicherung und Erhaltung des Archivgutes der Stadt Baesweiler sowie des Familienarchivs Kurt Faßbinder.

§ 2 Nutzung

- (1) Jedermann kann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung die im Archiv verwahrten Unterlagen (Archivalien) nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen (z.B. festgelegte Schutzfristen), andere Regelungen der Stadt Baesweiler oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme. Die Benutzerin / der Benutzer ist im Umgang mit dem Archivgut zu äußerster Sorgfalt verpflichtet. Archivgut ist in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, zurückzugeben. Es ist strengstens untersagt, an Archivalien Vermerke, Unterstreichungen und Zeichen jedweder Art anzubringen, verblasste Stellen nachzuzeichnen, Handpausen anzufertigen, Radierungen vorzunehmen oder die Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden. Von der Benutzerin / dem Benutzer festgestellte Schäden an Archivalien sind unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle Schäden am Archivgut und bei Verlust im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Das Archivgut ist nur in den dazu seitens der Stadt bestimmten Räumen zu benutzen. Eine Ausleihe ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich während der Nutzung so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist es untersagt, im Nutzungsraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.
- (5) Der Stadt Baesweiler steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- (6) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, wenn eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann. Über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet die Hauptabteilung der Stadt Baesweiler. Eine ungenehmigte Weitergabe von Reproduktionen oder deren weitere Vervielfältigung ist unzulässig.

§ 3 Benutzungsantrag und -genehmigung

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag an die Stadt Baesweiler – Stadtarchiv – zugelassen. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat Name, Vorname und Wohnanschrift anzugeben und sich auf Verlangen vor der Nutzung auszuweisen. Mit ihrer / seiner Unterschrift unter den Antrag erkennt die Antragstellerin / der Antragsteller diese Benutzungsordnung an.

- (2) Die Antragstellerin / der Antragsteller hat im Benutzungsantrag Angaben über den Gegenstand und Zweck der Benutzung zu machen. Wenn sich Gegenstand oder Zweck der Benutzung ändert, ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Hauptabteilung der Stadt Baesweiler. Auf eine bestimmte Form oder Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch. Es können maximal 5 Archivalien je Monat bestellt werden.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann aus wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Baesweiler gefährdet würde,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 - f) die Antragstellerin / der Antragsteller wiederholt und schwer wiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - g) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - h) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder
 - c) die Benutzerin / der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt oder ihr / ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) die Benutzerin / der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4 Verwertung und Publikation

- (1) Die Benutzerin / Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte, datenschutzrechtliche Bestimmungen und andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren. Verletzungen dieser Rechte, Bestimmungen und Belange hat sie / er der Berechtigten / dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- (2) Werden Reproduktionen von Archivalien aus dem Bestand des Stadtarchivs Baesweiler für eine Veröffentlichung benutzt, ist eine gesonderte Genehmigung einzuholen. Alle Rechte verbleiben bei der Stadt Baesweiler.
- (3) Ein kostenloses Belegexemplar der jeweiligen Publikation ist der Stadt ohne besondere Aufforderung zu überlassen.

§ 5 Haftung der Stadt Baesweiler

Die Stadt Baesweiler haftet im Rahmen des Benutzungsverhältnisses nur für solche Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

§ 6
Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut im Stadtarchiv ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Sonderleistungen (z.B. Reproduktion und Recherche), Sach- und Portokosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten sind Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den

Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2014

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen, und erläutert die wesentlichen Veränderungen zu den Planzahlen in den jeweiligen Produkten.

Der Budgetbericht zum 31.12.2014 ist nach Produkten gegliedert aufgestellt. Lediglich die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 des Gebäudemanagements und das Personalbudget werden zusammen betrachtet (gemäß § 7 der Haushaltssatzung).

Der für das Haushaltsjahr 2014 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnis von ordentlichen Erträgen in Höhe von 52.054.927,00 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 52.110.150,00 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und -aufwendungen ergab sich ein planmäßiger Fehlbetrag in Höhe von 143.161,00 €.

Der Ihnen nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem „vorläufigen Jahresergebnis“ bei den ordentlichen Erträgen von 52.760.174,50 € und bei den ordentlichen Aufwendungen von 52.509.223,67 €. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und -aufwendungen errechnet sich ein voraussichtlicher Jahresüberschuss in Höhe von 127.353,77 €.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage grau unterlegt) in den einzelnen Produkten gegenüber der Haushaltsplanung 2014 sind wie folgt zu begründen:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen wurden für die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer 28.000,00 € angesetzt. Da diese Arbeiten nun durch das hiesige RPA vorgenommen werden, reduzieren sich die Aufwendungen im Produkt 01-08-01 – Rechnungsprüfung, Service und Beratung.

Im Budget Gebäudemanagement - 01-11-02 bis 01-11-09 – haben verschiedene Faktoren zu den Verschlechterungen geführt.

So sind in 2014 wesentlich höhere Aufwendungen für die Instandhaltung/ Unterhaltung der Asylbewerberunterkünfte entstanden als veranschlagt. Außerdem wurde eine Instandsetzungsrückstellung für die Instandsetzung der Außentreppe und der Steganlage am Rathaus Setterich in Höhe von 160.000,00 € gebildet. Ebenso wurden für die Instandsetzungsarbeiten an Schulgebäuden Rückstellungen gebildet, die letztlich zu höheren Aufwendungen führen als geplant. So wurde beispielsweise eine Rückstellung in Höhe von 210.000,00 € für die Sanierung der Heizung, des Trinkwassernetzes und der Sanitäranlagen der Grengrachtsschule gebildet. Geringere Aufwendungen als veranschlagt ergaben sich dagegen bei den Heizkosten.

Die Erträge im Produkt 01-11-10 - An-/Vermietung/Verpachtung, An-/Verkauf – resultieren aus Veräußerung von Gewerbegrundstücken, der Veräußerung von Baugrundstücken (insbesondere Ederener Weg) sowie aus der Veräußerung der Fläche am Feuerwehrturm. Nach Verbuchung aller Geschäftsvorfälle ergibt sich letztlich ein um 110.000 € geringerer Ertrag als veranschlagt.

Beim Produkt 01-12-01 – Leistungen des Bauhofes – ergibt sich eine Verbesserung von rund 97.000,00 €. Sie resultiert zum Großteil aus der Erstattung des Landes für Sturmschäden die zum Teil hier verbucht wurde und zum anderen durch Einsparungen bei verschiedenen Sachkonten.

Die Verbesserung im Produkt 02-01-01 - Ordnungsangelegenheiten - ist darauf zurückzuführen, dass auf Grund der Änderungen der Bußgeldverordnung (BKatV) aus dem Jahre 2013 auch im Jahr 2014 insbesondere bei den Verwarnungsgeldern Mehrerträge vereinnahmt werden konnten. Des Weiteren konnten geringfügige Einsparungen im Bereich der Aufwendungen erwirtschaftet werden.

Im Produkt 02-04-01 - Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz – sind die Mehraufwendungen mit den zwingend notwendigen Ersatzbeschaffungen infolge der Unwettereinsätze zu begründen.

Die erwarteten Mehraufwendungen im Produkt 05-01-02 -Hilfe nach dem AsylBIG- sind durch die erheblich größere Zahl zugewiesener Asylbewerber im Jahr 2014 entstanden.

Die Wenigeraufwendungen im Produkt 05-02-01 - Unterstützung von Senioren, Integrationsaufgaben - resultieren im Wesentlichen aus der Tatsache, dass in 2014 nicht alle Mittel des Verfügungsfonds ausgeschöpft wurden. Darüber hinaus konnten Sponsorengelder für Veranstaltungen vereinnahmt werden.

Im Produkt 09-01-01 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen – verbessert sich das Ergebnis voraussichtlich um rund 31.000,00 €. Unter anderem wurde ein veranschlagter Zuschuss zu den Kosten des Breitbandausbaus in 2014 nicht benötigt. Auch die veranschlagten Planungskosten wurden nicht in der gesamten Höhe verausgabt.

Im Bereich des Produktes 10-02-01 – Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren – ergaben sich deutlich höhere Erträge als veranschlagt aufgrund diverser hoher Einzelgebühren im gewerblichen Bereich (Sonderbauten).

Die Verbesserung im Produkt 11-02-01 Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung – resultiert aus der Verrechnung einer Nachzahlung aus der Nachkalkulation des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung aus dem Jahre 2013, die in 2014 vereinnahmt und verbucht wurde.

Im Produkt 11-03-01 - Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER – ergibt sich eine Verbesserung von voraussichtlich rund 343.500,00 €.

Sie resultiert zum einen daraus, dass eine gebildete Rückstellung für mögliche Wurzelschäden an Kanalhausanschlüssen durch städtische Bäume nicht benötigt wurde und somit ertragswirksam aufgelöst werden konnte. Zum anderen konnten in 2013 sanierte Kanalhausanschlüsse zum Teil erst in 2014 abgerechnet werden und führen hier zu Mehrerträgen.

Im Produkt 12-01-01 -Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbeleuchtung- ergibt sich insgesamt eine Verschlechterung von rund 170.000,00 €.

Die Verbesserung im Produkt 13-01-01 - Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Unterhaltung Friedhöfe – resultiert zum einen aus der Erstattung des Landes für Sturmschäden die teilweise hier verbucht wurde, zum anderen konnte eine außerplanmäßige Ausgleichszahlung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Boscheln vereinnahmt werden.

Die Umsetzungen der ökologischen Ausgleichsmaßnahme BP 102 (Am Feuerwehrturm), BP 100 (Adenauerring) BP 3C und 3D (Gewerbegebiet) erfolgt erst 2015. Dies führt zu einer entsprechenden Verbesserung im Produkt 14-01-01 -Umweltschutz, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement-.

Eine sehr erfreuliche Entwicklung gegenüber dem Budgetbericht zum 30.06.2014 ergibt sich im Produkt 16-01-01 - Allg. Finanzwirtschaft - . Zeichnete sich seinerzeit noch eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Ansatz bei der Gewerbesteuer ab, so konnte der Ansatz von 6.500.000,00 € durch entsprechend höhere Zahlungen im 2. Halbjahr noch erreicht werden.

Die noch verbleibende Verschlechterung in Höhe von rund 80.000,00 € resultiert aus geringeren Zinsen für Gewerbesteuernachzahlungen sowie daraus, dass im Saldo 63.000,00 € mehr an die Städteregion zu zahlen war, als veranschlagt.

Im Bereich der Personalangelegenheiten ergibt sich dagegen leider ein negatives Ergebnis. Zum einen konnten deutlich weniger aktivierte Eigenleistungen verbucht werden als veranschlagt. Zum anderen mussten die Zuführungen zu den Beihilferückstellungen durch neue Berechnungsparameter bei der Berechnung der Rückstellungen erhöht werden. Die Aufwendungen für die Entgelte der Beschäftigten liegen dagegen unter dem veranschlagten Ansatz.

Zusammenfassende Darstellung:

Erwartungsgemäß ergeben sich gegenüber dem Budgetbericht zum 30.06.2014 gravierende Veränderungen in den einzelnen Produkten, im Saldo aber eine erfreuliche Entwicklung.


Ging der Budgetbericht zum 30.06.2014 noch von einem geringen Defizit von rund 35.000,00 € im Ergebnisplan aus, so ergibt sich jetzt ein vorläufiger Überschuss von rund 127.000,00 €.

Dies stellt aber noch nicht das endgültige Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 dar. Insbesondere die sich aus den jährlichen Abschreibungen des Vermögens ergebenden Aufwendungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen konnten noch nicht abschließend verbucht werden. Diese Aufwendungen und Erträge wurden daher in Ansatzhöhe angerechnet. Auch kann die Abrechnung der Gebührenhaushalte erst erfolgen, wenn die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten berechnet sind.

Letztlich müssen noch Rechnungen auf Grund ihrer periodengerechten Zuordnung auf das Haushaltsjahr 2014 gebucht werden und Forderungen müssen auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft werden und gegebenenfalls korrigiert werden

Alle diese Punkte führen dazu, dass sich das ermittelte vorläufige Jahresergebnis noch ändern wird.

Ein Großteil der Rückstellungsbuchungen wie die Verbuchung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie der Instandhaltungsrückstellungen ist jedoch bereits erfolgt und somit im Budgetbericht berücksichtigt.



(Dr. Linkens)

Zusammenstellung der Budgetberichte - Ergebnisplan zum Stand 31.12.2014

Ordentliche Erträge lt. HHPlan insgesamt	52.054.927,00 €
Ordentliche Aufwendungen lt. HHPlan insgesamt	52.110.150,00 €
Ergebnis <u>ohne</u> Berücksichtigung der Finanzerträge / -aufwendungen	-55.223,00 €
Ergebnis <u>unter</u> Berücksichtigung der Finanzerträge / -aufwendungen	-143.161,00 €

Budget (Produkt)	Bezeichnung	Produktergebnis lt. Ansatz -€-	Erwartetes Ergebnis -€-	Abweichung +/- -€-
01-01-01	Politische Gremien und Verwaltungsführung	-213.130,00	-204.977,43	8.152,57
01-02-01	Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten	-166.920,00	-166.534,73	385,27
01-03-01	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-27.410,00	-24.299,57	3.110,43
01-04-01	Dienstleistungen im Bereich TUIV	-402.800,00	-403.496,95	-696,95
01-04-02	Organisationsangelegenheiten	-278.700,00	-269.186,12	9.513,88
01-05-01	Personalsteuerung und -entwicklung	-41.000,00	-33.731,40	7.268,60
01-05-02	Personalbetreuung	-42.000,00	-39.542,56	2.457,44
01-06-01	Gleichstellungsaufgaben	-1.250,00	-299,17	950,83
01-07-01	Personalrat und Vertretung der Schwerbehinderten, Jugend- und Auszubildendenvertretung	-3.370,00	-3.334,58	35,42
01-08-01	Rechnungsprüfung, Service und Beratung	-28.000,00	-4.783,72	23.216,28
01-09-01	Finanzbuchhaltung, -planung, Zahlungsabwicklung, Controlling	104.650,00	123.492,75	18.842,75
01-09-02	Steuern und sonstige Abgaben	-2.000,00	-359,79	1.640,21
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	-12.400,00	-3.772,63	8.627,37
01-11-02 bis 01-11-09	Gesamtbudget Gebäudemanagement (sind lt. Haushaltssatzung zu einem Budget zusammengefasst)	-4.059.165,00	-4.208.180,22	-149.015,22
01-11-10	Teil- An-/Verpachtung, An-/Verkauf (unbebaute Grundstücke)	3.300.959,00	3.190.230,22	-110.728,78
01-12-01	Leistungen des Bauhofes	-305.369,00	-208.549,34	96.819,66
01-13-01	Städtepartnerschaften	-5.950,00	-4.479,75	1.470,25
02-01-01	Ordnungsangelegenheiten	160.350,00	187.334,75	26.984,75
02-02-01	Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonstige Dokumente, Bürgerservice	20.000,00	9.707,87	-10.292,13
02-03-01	Personenstandsangelegenheiten	17.500,00	14.728,00	-2.772,00
02-04-01	Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz	-193.975,00	-225.378,31	-31.403,31
02-05-01	Statistik und Wahlen	-1.000,00	-1.674,76	-674,76
03-01-01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen	-96.830,00	-87.226,78	9.603,22
03-01-02	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Hauptschulen	-44.220,00	-29.148,76	15.071,24
03-01-03	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für die Realschule	-72.210,00	-48.493,72	23.716,28
03-01-04	Bereitstellungen schulischer Einrichtungen für das Gymnasium	-89.530,00	-78.852,26	10.677,74
03-02-01	Zentrale Leistungen für Schüler (einschl. OGS)	-421.814,00	-400.299,18	21.514,82
04-01-01	Kulturelle Veranstaltungen einschl. Theater und Konzerte und Heimatpflege	-74.240,00	-58.956,80	15.283,20
04-02-01	Volkshochschule	-25.000,00	-25.751,06	-751,06

Budget (Produkt)	Bezeichnung	Produktergebnis lt. Ansatz -€-	Erwartetes Ergebnis -€-	Abweichung +/- -€-
04-03-01	Stadtbücherei	-22.650,00	-22.608,70	41,30
05-01-01	Hilfe bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung/ Pflegebedürftigkeit, in anderen Lebenslagen	1.500,00	784,24	-715,76
05-01-02	Hilfe nach dem AsylBLG	-600.225,00	-772.142,44	-171.917,44
05-02-01	Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung und Integrationsaufgaben	-103.380,00	-69.787,30	33.592,70
05-03-01	Weiterleitung von Beträgen für Rückstellungen für zur StädteRegion abgeordnete Beamte	500,00	110,40	-389,60
06-01-01	Förderung von Kindern und Jugendlichen (einschl. Jugendzentren)	-5.500,00	9.638,47	15.138,47
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielplätzen	-86.600,00	-70.590,08	16.009,92
07-01-01	Krankenhausfinanzierungsumlage	-295.000,00	-294.619,00	381,00
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen	-125.700,00	-127.685,51	-1.985,51
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen	-1.760,00	-459,56	1.300,44
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung	-11.350,00	-7.743,36	3.606,64
08-03-01	Hallenbad / Lehrschwimmbecken	75.400,00	90.396,27	14.996,27
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	-103.500,00	-72.253,15	31.246,85
10-01-01	Bodenordnungsverfahren	0,00	-9.029,08	-9.029,08
10-02-01	Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren	163.000,00	512.390,25	349.390,25
10-03-01	Unterschutzstellung, Denkmalförderung	0,00	188,50	188,50
10-04-01	Subjektbezogenen Förderung von Wohnraum (Wohngeld, WB-Scheine)	9.400,00	10.786,03	1.386,03
10-05-01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose	159.750,00	163.752,42	4.002,42
11-01-01	Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge	1.293.000,00	1.140.742,45	-152.257,55
11-02-01	Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung	185.660,00	314.251,37	128.591,37
11-03-01	Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER	1.565.430,00	1.908.977,63	343.547,63
12-01-01	Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen und Parkplätzen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege	-972.710,00	-1.142.950,98	-170.240,98
12-02-01	Neubau und Unterhaltung verkehrsleitender und - regelnder Anlagen, Verkehrsentwicklungsplanung, Konzepte zur Verkehrslenkung und -steuerung, Verkehrsanalyse	-28.200,00	-26.123,82	2.076,18
12-03-01	Entwicklung und Ausführung von Nahverkehrskonzepten und Neubau und Unterhaltung von Wartehallen	-8.400,00	-3.848,00	4.552,00
12-04-01	Reinigung von Wegen und flächen und Winterdienst	75.810,00	70.545,88	-5.264,12
13-01-01	Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Biotopflächen einschl. Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen	-181.350,00	-104.413,41	76.936,59
13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze	-66.250,00	-51.698,58	14.551,42
13-02-02	Gewässer, Kostenbeiträge an WVER	-174.000,00	-173.746,00	254,00
13-03-01	Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe	336.090,00	306.691,88	-29.398,12
14-01-01	Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Umwelttage, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement	-131.500,00	19.692,28	151.192,28

Budget (Produkt)	Bezeichnung	Produktergebnis lt. Ansatz -€-	Erwartetes Ergebnis -€-	Abweichung +/- -€-
15-01-01	Wirtschaftsförderung (einschl. ITS und BEG)	-77.000,00	-76.479,37	520,63
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte	6.400,00	8.545,16	2.145,16
16-01-01	Allgemeine Finanzwirtschaft	11.343.260,00	11.262.480,25	-80.779,75
	Personalangelegenheiten	-9.270.524,00	-9.537.028,31	-266.504,31
	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit (18)	<u>-55.223,00</u>	<u>250.950,83</u>	<u>306.173,83</u>
	Finanzerträge / Finanzaufwendungen (21)	-87.938,00	-123.597,06	-35.659,06
	Ordentl. Ergebnis (22) (= voraussichtlich zu deckendes Defizit)	<u>-143.161,00</u>	<u>127.353,77</u>	<u>270.514,77</u>

	nachrichtlich:	Ansatz	erw. Ergebnis zum 31.12.2014	Abweichung +/- -€-
19	Finanzerträge	230.862,00 €	203.673,01 €	27.188,99 €
20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	318.800,00 €	327.270,07 €	-8.470,07 €
21	Finanzergebnis	-87.938,00 €	-123.597,06 €	35.659,06 €
	Verschlechterung			35.659,06 €

Ermittlung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

	Ansatz	erw. Ergebnis zum 31.12.2014
10 Ordentliche Erträge	52.054.927,00 €	52.760.174,50 €
- 17 Ordentliche Aufwendungen	52.110.150,00 €	52.509.223,67 €
+ 19 Finanzerträge	230.862,00 €	203.673,01 €
- 20 Finanzaufwendungen	318.800,00 €	-123.597,06 €
= Ergebnis	-143.161,00 €	127.353,77 €
voraussichtliche Entnahme Ausgleichsrücklage für das Jahr 2014 (=Bestand Ausgleichsrücklage lt. Bilanz 2013)		0,00 €
Jahresüberschuss		127.353,77 €

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015/Punkt 4 der Tagesordnung)

**Gesamtabschluss der Stadt Baesweiler für das Jahr 2013
Verzicht zur Konzernrechnungslegung gem. § 116 Gemeindeordnung NRW**

Die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement verpflichtet, neben dem kommunalen Jahresabschluss für die Kernverwaltung einen Gesamtabschluss unter Berücksichtigung aller Beteiligungen vorzulegen.

Gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW hat die Gemeinde die Pflicht, einen solchen Gesamtabschluss in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember aufzustellen. Hierzu werden ihr Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert.

In den Gesamtabschluss der Gemeinde sind die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der darin einbezogenen Betriebe der Gemeinde, unabhängig von ihrer Berücksichtigung in eigenen Jahresabschlüssen, vollständig aufzunehmen.

Mit der Grundüberlegung, dass die Kernverwaltung und alle Beteiligungen eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird für den Gesamtabschluss der kommunale Abschluss mit den Abschlüssen der Beteiligungen und Ausgliederungen zusammengeführt, um die Konzernstruktur zu verdeutlichen und die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage übersichtlich darzustellen.

Der Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich geregelt, dass eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbständigten Aufgabenbereichen unterbleiben kann, wenn die Voraussetzungen der handelsrechtlichen Vorschrift § 296 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) und die der landesrechtlichen Vorschrift § 116 Absatz 3 GO NRW erfüllt werden.

Hiernach kann eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbständigten Aufgabenbereichen dann unterbleiben, wenn sie einzeln und insgesamt für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (§ 116 Abs. 3 GO NRW). Das Gesamtbilanz- und Rechnungsvolumen dürfe sich bei einer Einbeziehung in die Konsolidierung nicht wesentlich ändern.

Bei der Stadt Baesweiler bestehen zum Stichtag 31.12.2013 folgende Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen / verselbständigte Aufgabenbereiche:

	Beteiligungsverhältnis	Prozent. Anteil
ITS Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 16.640,00 €	64 %
Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (BEG)	Stammkapital: 26.150,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 25.600,00 €	97,9 %
Baesweiler Baugenossenschaft eG	Stammkapital: 14.415,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler 4.650,00 €	32,26 %
enwor - energie & wasser vor ort GmbH	Stammkapital: 21.007.400,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 52.600,00 €	0,25 %
EWV Energie und Wasserversorgungs GmbH	Stammkapital: 18.151.450,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 181.550,00 €	1 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH der StädteRegion Aachen	Stammkapital: 2.303.500,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 5.200,00 €	0,23 %
Energeticon gGmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Gesellschaftsanteile der Stadt Baesweiler: 650,00 €	2,5 %
Green GmbH	Stammkapital: 25.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 750,00 €	3 %
EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH	Stammkapital : 25.000 ,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 2.500 ,00 €	10 %
EWV Baesweiler GmbH & Co. KG	Stammkapital : 11.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 1.100,00 €	10 %
Regio IT Aachen – Gesellschaft für Informationstechnologie mbh	Stammkapital: 307.228,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 3.072,00 €	1 %

Eine Konsolidierung im Rahmen eines Gesamtabchlusses kommt gem. § 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nur für Betriebe in Betracht, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss (§ 50 Abs. 1 GemHVO) oder zumindest einen maßgeblichen Einfluss (§ 50 Abs. 2 GemHVO) ausübt.

Die Stadt Baesweiler ist an zwei Gesellschaften beteiligt, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt: Die Internationale Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH (ITS) (Anteil: 64 %) und die Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH (BEG) (Anteil: 97,9 %). Ein maßgeblicher Einfluss kann für die Beteiligung an der Baesweiler Baugenossenschaft (Anteil: 32,26 %) angenommen werden.

Exakte Kriterien oder Verhältniszahlen für die Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung existieren nicht. Als Anhaltspunkt wird in der Literatur in der Regel bei einem Wert von drei bis maximal fünf Prozent von einer untergeordneten Bedeutung eines Betriebes ausgegangen.

Eine eingehende Überprüfung hat ergeben, dass für die vorab aufgezählten Beteiligungen keine Konsolidierungsnotwendigkeit besteht und seitens der Stadt Baesweiler auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 Absatz 1 GO zum 31.12.2013 verzichtet werden kann. Hierzu wurden Positionen wie die Bilanzsumme, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten, Ertrag, Personalaufwendungen und Abschreibungen entsprechend berücksichtigt und zueinander ins Verhältnis gesetzt (s. Anlage).


Das Ergebnis der Überprüfung wurde mit der Kommunalaufsichtsbehörde bei der StädteRegion Aachen besprochen. Die Behörde bestätigt die Rechtsauffassung der Stadt Baesweiler.

Auch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baesweiler stimmt dem Verzicht zur Konzernrechnungslegung für das Jahr 2013 zu.

Dennoch wird die Stadt Baesweiler ihrer Pflicht nachkommen und zu jedem neuen Bilanzstichtag überprüfen, ob die Auffassung von der Befreiung zur Aufstellungspflicht des Gesamtabchlusses noch aufrechterhalten werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt dem Vorschlag zum Verzicht einer Konzernrechnungslegung für die Stadt Baesweiler zum 31.12.2013 zu.


(Dr. Linkens)

Anlage

	einzel (€)	Stadt Baesweiler 31.12.2013		Bilanzsumme der Beteiligung	BEG 31.12.2013		ITS 31.12.2013		Baugenossenschaft Baesweiler 31.12.2013	
			kumuliert (€)		Betrag (€)	%-Anteil an BS der Stadt	Betrag (€)	%-Anteil an BS der Stadt	Betrag (€)	%-Anteil an BS der Stadt
Bilanzsumme (BS) der Stadt	183.928.593,57	kumulierte BS der Stadt	190.913.533,62	Bilanzsumme der Beteiligung	2.103.847,43	1,10	150.001,14	0,08	4.731.091,48	2,48
Vermögensstand (Anlagevermögen zur BS)	183.928.593,57	kumulierte BS der Stadt	190.913.533,62	Anlagevermögen der Beteiligung	0,00	0,00	29.651,64	0,02	3.689.405,57	1,93
Schuldenstand (Verbindlichkeiten zur BS)	183.928.593,57	kumulierte BS der Stadt	190.910.533,62	Schuldenstand der Beteiligung	1.957.218,40	1,03	68.562,71	0,04	2.695.146,15	1,41
Erträge	48.697.004,84	kumulierte Erträge	49.984.943,12	Erträge der Beteiligung	2.617,68	0,01	448.008,70	0,90	837.311,90	1,68
Personalaufwand Stadt	8.745.205,01	kumulierter Personalaufwand	8.906.528,52	Personalaufwand der Beteiligung	5.819,59	0,07	142.976,28	1,61	12.527,64	0,14
Abschreibung Stadt	4.378.592,35	Abschreibung	4.517.658,30	Abschreibung der Beteiligung	0,00	0,00	8.904,69	0,20	130.161,26	2,88

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
Sitzung am 28.04.2015/Punkt 5 der Tagesordnung

Änderung der Gesellschaftsverträge für die Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
hier: Zustimmung der Gesellschafter der EWV

Um eine Beteiligung an der Green GmbH zu ermöglichen, müssen die Gesellschaftsverträge der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH (StWE) und der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH (VWA) hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes geändert werden. Zu den Änderungen ist folgendes anzumerken:

§ 2: Der bisherige Gesellschaftszweck ist sehr detailreich formuliert, insofern dient die Neufassung allein entsprechenden Vereinfachungsgründen.

§ 8: Die Wertgrenzen werden den Handlungsnotwendigkeiten angepasst.

§ 9: Ein vereinfachtes Instrumentarium in Bezug auf die Einladung von Gesellschafterversammlungen wird normiert.

Die EWV ist mit 24,9 % an der STWE und über die STWE an der VWA beteiligt und muss somit der Änderung der oben genannten Gesellschafterverträge zustimmen. Die EWV kann nur zustimmen, wenn diese wiederum das Einverständnis ihrer Gesellschafter einholt.

Die Stadt Baesweiler ist mit 1% (181.550,00 €) an der EWV GmbH beteiligt.

Die EWV hat die zu fassenden Beschlüsse für die EWV Gesellschafter vorbereitet. Diese sind als Anlage 1 beigefügt.

Alle Gesellschafter, die über die EWV indirekt an der STWE und VWA beteiligt sind, müssen die Zustimmung zu den Änderungen der Gesellschafterverträge anzeigen. Das Anzeigeverfahren an die Bezirksregierung Köln wird von der EWV koordiniert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt den in Anlage 1 aufgeführten Satzungsänderungen der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und der Verbandswasser Aldenhoven GmbH zu
2. Der Vertreter der Stadt Baesweiler in den Gremien der EWV wird ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahme abzugeben.
3. Der Rat der Stadt Baesweiler beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der Bezirksregierung Köln als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich, unter Beachtung der sonstigen - insbesondere gemeindefinanziellen - Vorschriften anzuzeigen. Darüber hinaus beauftragt und ermächtigt der Stadtrat die Verwaltung zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens den Beschluss und das Anzeigeverfahren stellvertretend über die Federführung der EWV GmbH an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten und anzuzeigen, ohne dadurch die Zuständigkeit der Stadt Baesweiler für die Anzeige in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.



(Dr. Linkens)

Anlagen

Anlage 1

1) Satzung Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH

§ 2

Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserversorgung der Einwohner des Versorgungsgebietes sowie die Wärme- und Energieversorgung einschließlich energienaher Dienstleistungen im Sinne des § 107 a Abs. 2 GO NRW.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 8

Aufsichtsrat

(3) Der Zuständigkeit bzw. Genehmigung des Aufsichtsrates unterliegen im Übrigen insbesondere:

b) Hingabe und Aufnahme von Darlehen ab 50.000 € und Bestellung von Sicherheiten, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Finanzplanes zugestimmt wurde,

d) Abschlüsse aller Verträge einschließlich Stundung und Erlass von Forderungen, die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als 25.000,00 Euro oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als 50.000,00 Euro verpflichten oder berechtigen sowie Führung von Rechtsstreiten mit solchen Streitwerten,

(8) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung einzuberufen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(4) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung und mindestens achttägiger Frist, in dringenden Fällen ohne Einhaltung dieser Frist schriftlich oder telefonisch vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung stimmt den oben genannten Satzungsänderungen des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH zu.

Dem Beschluss wird

zugestimmt

nicht zugestimmt

2) Satzungsänderungen Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH

§ 2 Gegenstand

1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserversorgung der Einwohner des Versorgungsgebiets und die Energieversorgung. In unmittelbar angrenzenden Kommunen bemüht sich die Gesellschaft um den Zugewinn von Wasserkonzessionen und um solche wasserwirtschaftlichen Dienst- oder Betriebsführungsaufträge, die die unmittelbar angrenzenden Kommunen oder die kommunalen Unternehmen dieser Kommunen in den Wettbewerb stellen und die typischer Weise nicht an Handwerksbetriebe vergeben werden. Das Unternehmen wahrt die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern, ist der Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnung per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

§ 12 Gesellschafterversammlung

(2) Die Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung (Poststempel ist maßgeblich). In dringenden Fällen kann auch eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des §285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge

jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Ausgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.

Beschlussvorschlag

Die Gesellschafterversammlung stimmt den oben genannten Satzungsänderungen des Gesellschaftsvertrages der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH zu.

Dem Beschluss wird

zugestimmt

nicht zugestimmt

....., den

.....

Stadt Baesweiler
Der Bürgermeister
Prof. Dr. Linkens

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015 / Punkt 6 der Tagessordnung)

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler

hier: Erhöhung des Steuersatzes bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit von 4 v.H. auf 5 v.H. des Spieleinsatzes

Durch Beschluss des Stadtrats vom 04.11.2014 wurde bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2015 die Umstellung vom Steuermaßstab Einspielergebnis auf den Steuermaßstab Spieleinsatz mit einem Steuersatz in Höhe von 4 v.H. beschlossen.

Grund für die Umstellung waren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, welches den Spieleinsatz als praktikabelsten Steuermaßstab ansieht der den engsten Bezug zu dem zu besteuernenden Vergnügungsaufwand herstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.12.2009, 9 C 12.08, und Beschl. v. 21.06.2012, 9 B 13.12).

Da künftig nur noch Geldspielautomaten auf dem Markt sind, die auf Grund ihrer technischen Ausstattung in der Lage sind, den Spieleinsatz im Zählwerksausdruck darzustellen, schwindet mit zunehmendem Zeitablauf die Rechtfertigung für den Bemessungsfaktor Einspielergebnis.

Bei Umstellung auf den Spieleinsatz muss entsprechend auch der Steuersatz angepasst werden, da die Bemessungsgrundlage breiter ist. Aus den Städten/Gemeinden, die bereits auf den Spieleinsatz umgestellt haben, ist dem Städte- und Gemeindebund bekannt, dass Steuersätze von bis zu 5 % des Spieleinsatzes üblich sind. Es sollte nach dessen Empfehlung so kalkuliert werden, dass nach dem Wechsel das bisherige Steueraufkommen zumindest wieder erreicht wird.

Mit Beschluss vom 04.11.2014 wurde der Steuersatz auf 4 v.H. des Spieleinwurfes festgesetzt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Sach- und Rechtslage zu beobachten und zum 01.07.2015 erneut zu berichten.

Zwischenzeitlich wurde u.a. eine Umfrage bei Nachbarkommunen hinsichtlich der dortigen Besteuerungspraxis von Geldspielautomaten mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Kommune	Steuersatz	Steuermaßstab
Geilenkirchen	16 v.H.	Einspielergebnis
Übach-Palenberg	15 v.H.	Einspielergebnis
Alsdorf	15 v.H.	Einspielergebnis
Herzogenrath	14 v.H.	Einspielergebnis
Würselen	4,5 v.H.	Spieleinsatz
Stolberg	5 v.H.	Spieleinsatz

Eschweiler	3,5 v.H.	Spieleinsatz
Simmerath	19 v.H.	Einspielergebnis
Roetgen	5 v.H.	Spieleinsatz
Aachen	5 v.H.	Spieleinsatz

Bei der Festlegung des Steuersatzes ist zu beachten, dass die Steuer für die Aufsteller keine erdrosselnde Wirkung haben darf, was unter anderem auch je nach Standort der Apparate differenziert zu bewerten ist. Bei den Kommunen, die bereits auf den Spieleinsatz als Steuermaßstab umgestellt haben, wurde hinsichtlich schon entschiedener oder noch anhängiger Klagen nachgefragt. Klagen wegen erdrosselnder Wirkung der Vergnügungssteuer gab es sowohl in Aachen als auch in Stolberg. Diese sind aber letztendlich abgewiesen worden.

Eine mögliche Erdrosselungswirkung einer Steuer hat aber auch immer eine ortsabhängige Komponente. Konkret bedeutet dies, dass ein Steuersatz, bei dem das Aufstellen von Geldspielautomaten in Aachen wegen der dortigen Gegebenheiten noch rentabel ist, in Baesweiler schon eine Erdrosselungswirkung haben kann.

Die Unzulässigkeit der Erdrosselungswirkung wird letztlich aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) hergeleitet. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. Urt. v. 23.11.2010, 14 A 2442/08) stellt eine Steuer dann einen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, wenn sie dazu führt, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Eine Erdrosselungswirkung kann angenommen werden, wenn eine Tendenz zum Absterben der Spielgeräteaufstellerbranche erkennbar würde. In dem zugrundeliegenden Fall hat das OVG NRW sogar einen Steuersatz von 5,5 % des Spieleraufwandes (= Spieleinsatz) für unbedenklich gehalten.

Regelmäßig wird zur Feststellung einer erdrosselnden Wirkung des Steuersatzes auf die Entwicklung der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte seit Erlass der maßgeblichen Steuersatzung zurückgegriffen. Lässt bereits die Entwicklung der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte seit Erlass der maßgeblichen Steuersatzung den hinreichend sicheren Schluss zu, dass die Erhebung der Vergnügungssteuer nicht erdrosselnd wirkt, bedarf es zur Beurteilung dieser Frage keiner weiteren Ermittlungen zur Ertragslage der Aufsteller im Satzungsgebiet mehr (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.12.2009, 9 C 12.08, und Urt. v. 26.10.2011, 9 B 16/11). Die Entwicklung hat insofern „indizielle Wirkung“.

In den ersten Monaten seit der Umstellung des Steuermaßstabes vom Einspielergebnis auf den Spieleinsatz gibt es aber auch in Baesweiler keine Indizien für eine Erdrosselungswirkung. Der Spieleinsatz ist in den ersten Monaten dieses Jahres nach Umstellen des Steuermaßstabes sogar höher als im Vorjahr.

Lediglich ein Spielhallenbetreiber, der im letzten Jahr angekündigt hat, seinen Betrieb zu schließen, wenn Baesweiler einen ähnlich hohen Steuersatz wie Aachen erhebt, hat seinen Betrieb zwischenzeitlich an einen Mitbewerber veräußert. Ein bedeutender Rückgang der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte lässt sich danach nicht verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund wird daher vorgeschlagen, den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.07.2015 auf 5 v.H. des Spieleinsatzes festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 05.11.2014 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ab 01.07.2015 auf 5 v. H. des Spieleinsatzes festzusetzen.

Alle anderen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.

2. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Baesweiler vom 05.11.2014 (in Kraft ab 01.01.2015) in der beiliegenden Form zu erlassen.



(Dr. Linkens)

Satzung vom _____

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 05.11.2014 (in Kraft ab 01.01.2015)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 7 Abs. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5 v. H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5 v. H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und 6 b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde der Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 €

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015/Punkt 2 der Tagesordnung)

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2012 (Inkraftsetzung: 01.01.2013)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 09.07.2014 das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestG) beschlossen. Dieses ist in Teilen bereits am 01.10.2014 in Kraft getreten.

Da wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, ist die Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in Teilen ebenfalls zu ändern.

Mit § 4a „Grabsteine aus Kinderarbeit“ wurde eine Bestimmung neu in das BestG eingefügt, wonach ein generelles Aufstellverbot für Grabsteine und Einfassungen, deren Herstellung durch schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgte, gilt.

§ 4 a Abs. 1 BestG regelt nunmehr, dass Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein nur auf einem Friedhof aufgestellt werden dürfen, wenn unter anderem durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Diese Regelung ist ab dem 01.05.2015 anzuwenden. Aus diesem Grund wird das Thema auch jetzt erst aufgegriffen.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 4a BestG gilt gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 1a BestG als ordnungswidrige Handlung und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zur Anwendung ist es erforderlich, dass die Landesregierung einerseits ein Zertifizierungsverfahren festlegt und andererseits prüft, für welche Herkunftsländer dieses Verfahren erforderlich ist. Die Erstellung einer solchen Länderliste ist bis heute nicht abgeschlossen.

Im Ministerialblatt (MBI. NRW.) Ausgabe 9/2015 vom 15.04.2015 hat die Landesregierung einen Runderlass bekannt gemacht, nach dem zunächst keine Zertifizierungspflicht besteht und damit auch die Ahndung entsprechender Verstöße zunächst nicht erfolgen kann. Dieser Runderlass ist sofort anzuwenden.

Da derzeit ein rechtssicherer Zertifizierungsstandard noch nicht erarbeitet worden ist und somit noch keine einheitliche landesweite Regelung existiert, rät der Städte- und

Gemeindebund zunächst von einer diesbezüglichen Änderung der kommunalen Friedhofssatzungen ab. Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind, wird das Thema erneut aufgegriffen.

In § 11 Abs. 1 BestG wurde ergänzend aufgenommen, dass Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung so beschaffen sein müssen, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefristen möglich ist.

Die derzeitige Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler, die sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes orientiert, hat in § 9 Abs. 6 weitreichende Regelungen bezüglich der Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Überurnen getroffen, die zum einen die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers schützen und zum anderen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefristen gewährleisten sollen. So soll zum Beispiel die Kleidung der Leichen nur aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes. Eine Änderung der Friedhofssatzung ist daher in diesem Punkt nicht erforderlich.

Ferner wurde in § 13 Abs. 3 S. 1 BestG eine Frist von 10 Tagen festgelegt, innerhalb derer Erdbestattungen und Kremierungen durchzuführen sind. Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Beisetzung der Totenasche hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

Die Nichtbeachtung der neu aufgenommenen Bestattungsfristen ist ebenfalls bußgeldbewehrt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung.



(Dr. Linkens)

Anlage

Satzung vom zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler

Auf Grund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.Seite 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV.NRW.Seite 208) und § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW.Seite 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2014 (GV.NRW.Seite 405) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 wird wie folgt geändert:

**§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- ...
- (3) Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen, anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

**§ 31
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

- ...
- f) die Bestattungsfristen gemäß § 7 Abs. 3 nicht beachtet;
- ...

Artikel II

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler,

(Dr. Linkens)
Bürgermeister

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
 (Sitzung am 28.04.2015/Punkt 8 der Tagesordnung)

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei

Auf Grund einiger Änderungen, die sich in den vergangenen Jahren bei der Nutzung der Stadtbücherei ergeben haben, ist es erforderlich, sowohl die Benutzungs- als auch die Gebührensatzung für die Stadtbücherei zu überarbeiten.

Die Änderungen der Benutzungssatzung dienen dazu, die Satzung beispielsweise unabhängiger von veränderten Nutzergewohnheiten oder technischen Neuerungen zu gestalten. Darüber hinaus soll die Benutzungsregelung zum DVD-Player gestrichen werden, da dieses Gerät schon seit Jahren nicht mehr entliehen wurde.

In der Gebührensatzung werden einige Regelungen überarbeitet, da diese in der Praxis keine Anwendung mehr finden. Weiterhin wird ein Antrag der CDU-Fraktion, der einstimmig in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung in seiner Sitzung am 03.03.2015 angenommen wurde, umgesetzt.

Zum besseren Verständnis werden die notwendigen Änderungen in der folgenden Tabelle dargestellt. Zunächst werden die Änderungen in der Benutzungssatzung näher erläutert.

Benutzungssatzung:

bisherige Regelung	Änderung	Gründe
§ 2 Satz 2: Medien im Sinne dieser Benutzungssatzung sind Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien(=Kassetten, Videos, Spiele, CDs, CD-Roms, DVDs) und andere Gegenstände, die im Rahmen der Dienste der Bücherei der Stadt Baesweiler bereitgestellt werden.	§ 2 Satz 2 entfällt.	flexiblere Handhabung bei der Einführung neuer Medien
§ 4 Abs. 1 Satz 2: Die Leihfrist beträgt regelmäßig für Bücher, Kassetten, Sachvideos 4 Wochen Zeitschriften, CDs, CD-Roms, Spiele 2 Wochen Videos, DVDs 1 Woche	Die Worte „Sachvideos“ und „Videos“ entfallen.	Diese Medien werden zur Entleihung in der Stadtbücherei nicht mehr vorgehalten.
§ 4 Absatz 1 Satz 3: Pro Benutzerausweis dürfen gleichzeitig maximal zehn Kassetten, drei Spiele, drei CDs, drei CD-Roms sowie drei Videofilme und drei DVDs ausgeliehen werden.	Die Worte „sowie drei Videofilme“ entfallen.	Videofilme werden in der Stadtbücherei als Medium nicht mehr vorgehalten.

bisherige Regelung	Änderung	Gründe
§ 4 Abs. 1 Satz 8: Die Stadtbücherei kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.	§ 4 Abs. 1 Satz 8 entfällt und wird ersetzt durch folgenden Satz: Die Stadtbücherei kann die Leihfrist für besonders gefragte Medien verkürzen.	Die Änderung verbessert die Bürgerfreundlichkeit und Transparenz, indem dem Nutzer die verkürzte Leihfrist bereits bei Entleihe des Mediums mitgeteilt wird.
§ 4 Abs. 4 Satz 1: Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag persönlich, telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe von Namen, Benutzerausweisnummer, Mediennummer, bisherigem Rückgabedatum und Telefonnummer bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.	Die Wörter „oder E-Mail“ entfallen. Hinter dem Wort „Fax“ wird folgendes eingefügt: „per E-Mail oder über den WEB-OPAC“	Eine Verlängerung der Leihfrist ist auch über den Dienst „WEB-OPAC“ möglich.
§ 5 Abs. 1 Satz 4 Alle Audio- und Videokassetten sind zurückzuspuhlen.	Die Wörter „und Videokassetten“ entfallen.	Videokassetten werden nicht mehr als Medium vorgehalten.
§ 6 Nutzung des DVD-Players	§ 6 „Nutzung des DVD-Players“ entfällt.	Die Vorhaltung eines DVD-Players ist nicht mehr notwendig. Der in der Stadtbücherei vorhandene DVD-Player ist bereits seit mehreren Jahren nicht mehr entliehen worden.
§§ 7, 8, 9, 10	In der vorstehenden Spalte genannten §§ erhalten die Ziffern 6, 7, 8, 9.	Durch den Wegfall des § 6 sind die nachfolgenden §§ entsprechend neu zu nummerieren.

Gebührensatzung:

bisherige Regelung	Änderung	Gründe
§ 1 Abs. 2: Personen ab 18 Jahren zahlen entweder eine Jahresgebühr von 5,00 € oder alternativ eine Einzelgebühr je entliehenem Medium von 0,50 €.	An den vorgenannten Satz wird folgender Satz 2 angefügt: Benutzer, die die Form der Einzelgebühr wählen, sind von der Onleihe ausgeschlossen.	Die Zahlung einer Einzelgebühr je entliehenem Medium im Rahmen der Onleihe ist technisch nicht möglich.
§ 1 Abs. 3: Inhaber der „Familienkarte StädteRegion“ zahlen eine Jahresgebühr von 3,00 €.	Hinter den Worten „Familienkarte StädteRegion“ werden die Worte „und der Ehrenamtskarte“ eingefügt.	Inhaber der Ehrenamtskarte zahlen die verminderte Jahresgebühr in Höhe von 3,00 €.
§ 2 Satz 1: Für die Nutzung des Angebotes „Internet“ in der Bücherei der Stadt Baesweiler werden folgende Gebühren erhoben:	Das Wort „folgende“ wird durch das Wort „keine“ und der Doppelpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.	Regelung entfällt auf Antrag der CDU-Fraktion und einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung.
§ 2 Satz 1 Buchstabe a): a) Pro angefangene halbe Stunde „Internet“ sind im Voraus zu entrichten: 0,50 Euro.	Die Regelung entfällt.	Regelung entfällt auf Antrag der CDU-Fraktion und einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung.
§ 2 Satz 2 Buchstabe b): b) Für das Ausdrucken von Dokumenten sind pro ausgedruckter Seite schwarz/weiß 0,10 Euro, in Farbe 0,50 Euro zu entrichten.	Der Buchstabe b) und die Worte „in Farbe 0,50 €“ entfallen.	Durch den Wegfall der Gebührenregelung für die Nutzung des Internets ist die nachfolgende Regelung entsprechend neu zu nummerieren. Es steht in der Stadtbücherei kein Buntdrucker für entsprechende Ausdrücke zur Verfügung.
§ 2 Satz 3: Für Internetnutzer, die Daten auf Diskette übertragen möchten, werden Disketten zum Selbstkostenpreis vorgehalten.	§ 2 Satz 3 entfällt.	Die Speicherung von Daten auf Disketten ist nicht mehr zeitgemäß. Entsprechende Datenträger werden in der Stadtbücherei nicht mehr vorgehalten.

bisherige Regelung	Änderung	Gründe
§ 3	§ 3 „DVD-Player“ entfällt.	Durch die Änderung der Benutzungssatzung ist die Ausleihe eines DVD-Players nicht mehr vorgesehen.
§ 4, 5, 6, 7, 8, 9	In der vorstehenden Spalte genannten §§ erhalten die Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8.	Durch den Wegfall des § 3 sind die nachfolgenden §§ entsprechend neu zu nummerieren.
§ 9 Für nicht zurückgespulte Audio- und Videokassetten ist eine Entschädigung von 0,50 € zu zahlen.	Die Wörter „und Videokassetten“ entfallen.	Videokassetten werden nicht mehr als Medium vorgehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei vom _____ in der beiliegenden Form zu erlassen.

Ferner beschließt der Stadtrat, die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom _____ in der beiliegenden Form zu erlassen.


(Dr. Linkens)

**Satzung vom _____ zur Änderung der Benutzungssatzung
für die Stadtbücherei Baesweiler vom 09.10.2001.**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbücherei Baesweiler beschlossen:

Artikel I

§ 2 Satz 2 entfällt.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sachvideos“ und „Videos“ entfallen.

§ 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „sowie drei Videofilme“ entfallen.

§ 4 Absatz 1 Satz 8 entfällt und wird wie folgt ersetzt:

„Die Stadtbücherei kann die Leihfrist für besonders gefragte Medien verkürzen.“

§ 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ oder E-Mail“ entfallen. Hinter dem Wort „Fax“ werden die Wörter „per E-Mail oder über den WEB-OPAC“ eingefügt.

§ 5 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ und Videokassetten“ entfallen.

§ 6 entfällt.

Die §§ 7, 8, 9 und 10 werden entsprechend neu nummeriert.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler,
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

**Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung
für die Stadtbücherei Baesweiler vom 09.10.2001.**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S 712/SGV NW 610) - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbücherei Baesweiler beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird eingefügt:

Benutzer, die die Form der Einzelgebühr wählen, sind von der Onleihe ausgeschlossen.

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „Familienkarte StädteRegion“ werden die Worte „und der Ehrenamtskarte“ eingefügt.

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „folgende“ wird durch das Wort „keine“ und der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt.

§ 2 Satz 1 Buchstabe a) entfällt.

§ 2 Satz 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe b) und die Worte „in Farbe 0,50 €“ entfallen.

§ 2 Satz 3 entfällt.

§ 3 entfällt.

Die §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 werden entsprechend neu nummeriert.

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Videokassetten“ entfallen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler,
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015 / Punkt 9 der Tagesordnung)

Antrag des Integrationsrates zum Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten

Auf Grundlage des in der Anlage beigefügten Musterantrages des Landesintegrationsrates NRW zum Einsatz für die Einführung des Kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten hat der Integrationsrat in seiner Sitzung am 10.02.2015 mehrheitlich beschlossen, den Rat der Stadt Baesweiler zu bitten, Folgendes zu beschließen:

„Der Rat der Stadt Baesweiler bittet die Verfassungskommission des Landtages bei ihren Beratungen das Thema „Kommunales Wahlrecht für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten“ einzubeziehen und dem Landtag einen Vorschlag zur Änderung der Landesverfassung vorzulegen, der es ermöglicht, bis zur Kommunalwahl 2020 allen auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland leben, das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen.“

Der Integrationsrat bittet den Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler, sich landesweit in allen relevanten Gremien (z.B. kommunale Spitzenverbände) für die Einführung des kommunalen Wahlrechtes einzusetzen.“

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass bereits in den Jahren 2007 bis 2009 eine Kampagne zum Thema „Kommunales Wahlrecht“ durchgeführt wurde und angesichts der Einrichtung einer Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Landesverfassung u.a. vom Landesintegrationsrat die Erweiterung des Auftrages dieser Kommission um das Thema „Kommunales Wahlrecht“ gefordert wird. Die Einführung eines kommunalen Wahlrechtes für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten ist nach Aussage des Landesintegrationsrates NRW bezogen nur auf Nordrhein-Westfalen nach Ansicht von Experten möglich.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (bestehend aus Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen) hat anlässlich eines Antrages der Piraten-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen zum kommunalen Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ausführlich Stellung bezogen (vgl. LT-Stellungnahme 16/1192). Dort heißt es:

„Die Forderung eines kommunalen Wahlrechtes auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ist in der jüngeren Vergangenheit immer wieder erhoben worden.“

Nach den Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Oktober 1990 (BVerfGE 83, 37; BVerfGE 83, 60) lässt es das Grundgesetz in der geltenden Fassung nicht zu, durch einfaches Gesetz Drittstaatsangehörigen das aktive oder passive Wahlrecht für Kommunalwahlen einzuräumen. So erklärte das Bundesverfassungsgericht entsprechende Kommunalwahlgesetze in Hamburg und Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1989 sowohl für Gemeinderatswahlen als auch für Bezirksvertretungswahlen für verfassungswidrig und nichtig.

Das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnehme, setze nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft der deutschen Staatsangehörigkeit voraus. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG bestimme, dass das Staatsvolk der Bundesrepublik Träger und Subjekt der Staatsgewalt sei und nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleich gestellten Personen gebildet werde. Dieser Grundsatz gelte über Art. 28 Abs. 1 S. 1 und 2 GG auch für die Landes- und Kommunalebene.

Die Frage der Zulässigkeit einer zur Einführung eines Kommunalwahlrechtes für Drittstaatsangehörige erforderlichen Änderung des Grundgesetzes orientiert sich an Art. 79 GG. Formell bedarf es nach Art. 79 Abs. 2 GG einer qualifizierten verfassungsändernden Mehrheit in Bundestag und Bundesrat in Form der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Neben dieser eindeutigen formellen Voraussetzung setzt Art. 79 Abs. 3 GG inhaltlich-materielle Schranken. Nach der in Art. 79 Abs. 3 enthaltenen sogenannten „Ewigkeitsgarantie“ des Grundgesetzes ist eine Änderung des Grundgesetzes unzulässig, soweit die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden. Die Anforderungen, die Art. 79 Abs. 3 GG an das Merkmal des „Berührens“ stellt, werden in ihrer Bedeutung als verfassungsrechtliche Hürden unterschiedlich interpretiert. Entsprechend wird die Frage, ob die Einführung eines Kommunalwahlrechtes für Drittstaatsangehörige im Wege einer Verfassungsänderung mit Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG vereinbar ist, oder ob ein Verstoß gegen die in Art. 79 Abs. 3 GG enthaltene „Ewigkeitsgarantie“ des Grundgesetzes vorliegt, in der Staats- und Verfassungsrechtswissenschaft kontrovers beurteilt.“

Auch weitere Sachverständige teilen diese verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. z.B. LT-Stellungnahme 16/1218 von Prof. Dr. Frank Bätge, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW und LT-Stellungnahme 16/1263 von Prof. Dr. Kyrill - A. Schwarz, Dickelsbühl)

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung die Einführung des kommunalen Wahlrechtes, auch bezogen nur auf NRW, ohne entsprechende Änderung des Grundgesetzes -ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und andere Experten- für nicht realisierbar.

Da die Befürwortung der Einführung eines kommunalen Wahlrechtes für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger aber eine politische Fragestellung ist, die zudem den Bereich kommunaler Zuständigkeit übersteigt, macht die Verwaltung zu diesem Punkt allerdings keinen Beschlussvorschlag.

In Vertretung



(Brunner)

Beigeordneter

MUSTERANTRAG

des Landesintegrationsrates NRW zur Verabschiedung im Integrationsrat der Stadt XXX
und zur Unterstützung durch den Rat der Stadt

**Einsatz für die Einführung des Kommunales Wahlrecht für alle auf Dauer in NRW lebenden
Migrantinnen und Migranten**

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat bittet den Rat, Folgendes zu beschließen:

Der Rat der Stadt XXX bittet die Verfassungskommission des Landtags bei ihren Beratungen das Thema „Kommunales Wahlrecht für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten“ einzubeziehen und dem Landtag einen Vorschlag zur Änderung der Landesverfassung vorzulegen, der es ermöglicht, bis zur Kommunalwahl 2020 allen auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland leben, das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen.

Der Integrationsrat bittet den (Ober)Bürgermeister/ die (Ober)Bürgermeisterin und die Mitglieder des Rates der Stadt sich landesweit in allen relevanten Gremien (z.B. kommunale Spitzenverbände) für die Einführung des kommunalen Wahlrechts einzusetzen.

Begründung:

Bereits in den Jahren 2007-2009 hat der Landesintegrationsrat unter dem Motto „Wo ich lebe, will ich wählen“ mit DGB, LIGA der Wohlfahrtsverbände und Landesjugendring eine Kampagne zum Thema „Kommunales Wahlrecht“ durchgeführt

In mehr als 60 Städten wurde das Thema im Stadtrat diskutiert, in den Räten von 31 Kommunen gab es positive Ratsbeschlüsse.

Warum jetzt eine neue Kampagne?

Der Landtag NRW eine Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Landesverfassung eingerichtet. Eine öffentliche Anhörung zum Themenfeld „Politische Partizipation“ fand am 01. September 2014 statt.

Dabei wurde auch das Thema „Kommunales Wahlrecht“ angesprochen und von mehreren der eingeladenen Sachverständigen, natürlich auch vom Landesintegrationsrat, die Erweiterung des Auftrages dieser Kommission um das Themenfeld „Kommunales Wahlrecht“ gefordert.

Aussagen der Fraktionen im Vorfeld der Anhörung sowie bei der Anhörung selbst lassen hoffen, dass es möglich wird, eine von allen Fraktionen getragene Änderung der Landesverfassung zu erreichen, die die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten zum Inhalt hat.

Eine Einführung dieses Rechts bezogen nur auf NRW ist nach Ansicht von Experten möglich.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015 / Punkt 10 der Tagesordnung)

Antrag des Integrationsrates an den Rat der Stadt Baesweiler zur finanziellen Ausstattung des Integrationsrates

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 mehrheitlich mit drei Gegenstimmen beschlossen, an den Rat der Stadt Baesweiler den Antrag weiterzuleiten, den Etat (derzeit 500,00 €) des Integrationsrates der Stadt Baesweiler zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc.), auf 1,00 € je ausländischem Einwohner der Stadt Baesweiler zu erhöhen. Durch die Erfahrung der letzten Jahre würden die 500,00 € zur Finanzierung nicht ausreichen. Nach aktuellem Stand (Februar 2015) beantragt der Integrationsrat damit Mittel in Höhe von 3.636,00 €.

Mit Ratsbeschluss vom 14.12.2010 zur finanziellen Ausstattung des Integrationsrates hat der Rat der Stadt Baesweiler u.a. beschlossen, dass zur eigenständigen Finanzierung der Kosten zur Gestaltung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Sinne der Förderung des friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen in Baesweiler wird dem Integrationsrat ein Betrag in Höhe von 500,- € aus den bei Produkt 05-02-01 unter Sachkonto 543107 bereitstehenden Mitteln ab dem Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung gestellt.

Der damalige weitergehende Antrag, dem Integrationsrat einen Betrag in Höhe von rund 3.000,00 € (1,00 € je Wahlberechtigtem zur Wahl des Integrationsrates) zur Verfügung zu stellen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

In seiner Sitzung am 23.04.2013 hat sich der Integrationsrat nochmals mit der Thematik der finanziellen Ausstattung des Integrationsrates befasst und einen Antrag an den Rat der Stadt zur Erhöhung der bereitgestellten Mittel gestellt. Auch dieser Antrag wurde mehrheitlich im Rat abgelehnt.

Zum erneuten Antrag des Integrationsrates nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Gemäß § 27 Abs. 10 GO NRW sind dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

In der Stadtverwaltung Baesweiler werden die Angelegenheiten des Integrationsrates beim Amt für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen - A 50 - wahrgenommen. Zu den seitens der Stadtverwaltung wahrgenommenen Aufgaben gehören u. a. die Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates, die Umsetzung der Beschlüsse des Integrationsrates bzw. die Weiterleitung der Beschlüsse an die zuständigen Gremien und Stellen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung, die Beantwortung von Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates sowie allgemein der Kontakt zu den Mitgliedern, insbesondere dem Vorstand des Integrationsrates.

Diese Angelegenheiten werden beim Amt 50 von der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Hanek, von der Amtsleiterin, Frau Breuer, und dem zuständigen Dezernenten, Herrn Brunner, wahrgenommen.

Gerne werden dem Integrationsrat auf Anfrage im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kostenfrei Räumlichkeiten, z.B. für Besprechungen, in städtischen Gebäuden zur Verfügung gestellt. Auch für Treffen z. B. der Integrationsratsvorsitzenden der StädteRegion Aachen werden städtische Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ebenso können nach näherer Absprache auch die Räumlichkeiten der Bürgerbegegnungsstätte "Haus Setterich" genutzt werden.

Mittel zur Förderung der Integrationsarbeit stehen in Baesweiler in vielfältiger Form zur Verfügung.

Hierzu gehören neben den Mitteln zur Durchführung spezieller Veranstaltungen insbesondere Mittel für diejenigen im Rahmen des Projektes "Soziale Stadt" zu verwirklichenden Maßnahmen, die sich speziell auch an die Bevölkerungsgruppe der Migrantinnen und Migranten richten.

Daneben sind in diesem Zusammenhang auch die Zuschüsse an Vereine und Organisationen zu erwähnen, die ebenfalls im Bereich der Integration tätig sind (z. B. Zuschuss zur Hausaufgabenhilfe und Deutschförderung sowie allgemeiner Zuschuss an den Nachbarschaftstreff, etc.). Zuständig für die Gewährung von Zuschüssen auf diesem Gebiet ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Auch besteht speziell für das Programmgebiet "Soziale Stadt Setterich-Nord" die Möglichkeit, Zuschüsse aus dem Verfügungsfonds auf Grundlage der vom Rat der Stadt Baesweiler hierzu beschlossenen Richtlinien zu beantragen. Die Förderung von Maßnahmen, die "das Miteinander im Sinne der Integration fördern" ist als allgemeine Zuwendungsvoraussetzung ausdrücklich in den Richtlinien benannt. Über die Förderung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds entscheidet die Stadt Baesweiler nach Anhörung des Stadtteilbeirates. In diesem Rahmen wurden in der Vergangenheit und auch aktuell zahlreiche Maßnahmen (Sprachkurse, Geschichtsprojekt, Ausflüge etc.) gefördert.

Sowohl im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales als auch im Kultur- und Partnerschaftsausschuss und im Stadtteilbeirat ist jeweils ein Mitglied des Integrationsrates vertreten. Hierdurch wird aus Sicht der Verwaltung sichergestellt, dass bei der Förderung von Projekten und Maßnahmen der Integrationsrat, vertreten durch das jeweilige Mitglied in den o. g. Gremien, die Möglichkeit hat, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Anregungen und Bedenken zu äußern. Des Weiteren steht es dem Integrationsrat jeder Zeit frei, entsprechende Empfehlungen zur Förderung von bestimmten Projekten, die aus seiner Sicht förderungswürdig sind, an die entsprechenden Gremien auszusprechen. Gleiches gilt für seitens des Integrationsrates vorgeschlagene Veranstaltungen, über die im jeweils zuständigen Ausschuss (Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Kultur- und Partnerschaftsausschuss) beraten wird.

Dabei werden die Vorschläge des Integrationsrates regelmäßig durch den jeweiligen Ausschuss aufgegriffen und befürwortet (zuletzt z.B. Familientag und Interkulturelles Kinderfest, Einbindung verschiedener Veranstaltungen mit interkulturellem Charakter in das städtische Kulturprogramm) und aus dem entsprechenden Etat finanziert.

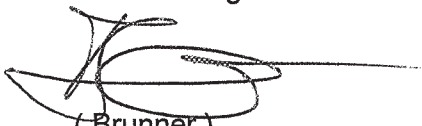
Insofern ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Integrationsrat im Rahmen der Vorbereitung von Veranstaltungen zur Förderung des Miteinanders im Sinne der Integration regelmäßig seitens der Stadtverwaltung beteiligt wird und die Gelegenheit erhält, sich mit eigenen Wünschen und Anregungen einzubringen.

Auch kurzfristige Anregungen des Integrationsrates werden –sofern deren Realisierung mit vertretbarem Aufwand möglich ist– gerne seitens der Verwaltung unterstützt und umgesetzt. Dies zeigt z.B. die aus Sicht der Verwaltung sehr erfolgreiche Mahnwache am 13.03.2015 am Reyplatz.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag des Integrationsrates auf Erhöhung der zur Verfügung gestellten Mittel abzulehnen.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015/Punkt *M* der Tagesordnung)

Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West -, Stadtteil Baesweiler

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 09.09.2014 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 11.02.2015 bis 11.03.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 11.02.2015 bis 11.03.2015.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **NABU mit Mail vom 20.02.2015:**

Das Vorhaben der Stadt Baesweiler 16,3 ha - größtenteils Landschaftsschutzgebiet in zukünftiges Baugebiet umzuwandeln, widerspricht den Vorgaben der Landesregierung zum Erhalt unversiegelter Flächen. Auch die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung lässt sich nicht als Begründung anführen. Die B 57 als schon vorhandener Störfaktor beeinflusst nur eine Schmalseite des Plangebietes und wirkt sich nicht auf die Gesamtfläche aus. Eine endgültige UVP kann nicht mit 3 Begehungen erfolgen, es müssen mindestens 3 Begehungen zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden.

Wir lehnen die Änderung des FNP Nr. 73 ab.

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 18.06.2013 hat die Stadt Baesweiler um die landesplanerische Anpassung nach § 34 LPlG der Bezirksregierung gebeten. Die Anpassung ist mit Schreiben vom 02.09.2013 erfolgt.

Der Landschaftsplan II - Baesweiler-Alsdorf-Merkstein weist für den Geltungsbereich der 73. Flächennutzungsplanänderung keine Schutzgebiete aus. Eine Schutzausweisung von zwei südlich des Merberener Weges gelegenen Grünlandflächen wurde durch die Untere Landschaftsbehörde aufgehoben.

Da es sich bei der geplanten Flächennutzungsplanänderung lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens der Einfluss auf das Plangebiet im Rahmen eines Gutachtens detailliert untersucht und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erstellte UVP incl. Artenschutz beinhaltet eine Artenschutzprüfung (ASP I), wie sie im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehen ist. Das UVPG regelt dabei nicht, wie viele Begehungen des Planbereiches durchzuführen sind.

Parallel wird zur Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - durchgeführt, für die eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) durchgeführt wird. Die Inhalte der UVP wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 02.03.2015:

Bei Anschluss der versiegelten Flächen an das örtliche Kanalsystem ist im Zuge der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die ordnungsgemäße Funktionsweise der zusätzlich beaufschlagten Sonderbauwerke nachzuweisen bzw. zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 26.10.2007 bescheinigt die Bezirksregierung Köln der Stadt Baesweiler, dass das vorgelegte Kanalnetz bezogen auf § 58 (1) LWG NW (hier hydrodynamische Kanalnetzberechnung) keiner weiteren Regelung bedarf.

Selbiges ist dem Wasserverband Eifel-Rur seitens der Bezirksregierung mit Schreiben vom 13.12.2007 bezogen auf die Berechnung der Mischwasserbehandlungsanlagen mitgeteilt worden.

Da die Flächen des Flächennutzungsplanes Änderung Nr. 73 bereits darin enthalten sind, bedarf es aus Sicht der Stadt keines weiteren Nachweises.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **Regionetz mit Schreiben vom 19.02.2015:**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches teilen wir Ihnen mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

Stellungnahme:

Die aufgeführten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **EBV mit Schreiben vom 18.02.2015:**

Der genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Unsere Stellungnahme vom 15.10.2012 hat weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme vom 15.10.2012:

Zur o.g. Bauleitplanung werden unsererseits Bedenken erhoben.

Gründe:

Fast das komplette geplante Baugebiet ist von der vermuteten Ausbisszone der geologischen Störung „Sandgewand“ betroffen. Aus geologischer Sicht ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht zu empfehlen, da die genaue Lage von Ausläufern bzw. Abspalter nicht bekannt ist.

Stellungnahme:

Die Stadtverwaltung hat daraufhin ein Sachverständigenbüro mit der Beurteilung der heutigen Bewegungsaktivität der Störung mittels Sondierung beauftragt.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Bebaubarkeit des untersuchten Gebietes gegeben ist.

Vor Eröffnung der Bauleitplanung (hier FNP) wurde der Geologische Dienst als Fachbehörde mit Schreiben vom 06.02.2013 um eine Stellungnahme zu dem Schreiben des EBV und dem Ergebnis des Gutachtens gebeten.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 teilte der Geologische Dienst mit, dass man sich dem Ergebnis des Gutachtens anschließt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

e) Wintershall Holding mit Mail vom 11.03.2015:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

f) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 10.03.2015:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

Immissionsschutz:

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichendem Wohnraum. Für den Geltungsbereich soll eine Fläche als WA - Allgemeines Wohngebiet - sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Hiergegen werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben, sofern für die westlich gelegenen bestehenden Windkraftanlagen keine Einschränkungen der Betriebsweise hervorgerufen werden. Diesbezüglich verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.08.2013.

Hinweisen möchte ich darauf, dass im Rahmen von Repowering-Maßnahmen heutzutage Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden. Aufgrund des Planvorhabens ist nicht auszuschließen, dass eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Konzentrationszone nicht mehr möglich werden könnte.

Stellungnahme:

Für die westlich gelegenen Windkraftanlagen ist im Rahmen des Repowering die Aufstellung eines Bebauungsplan vorgesehen, dessen Geltungsbereich die geplante 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der damit verbundenen Bebauungspläne berücksichtigen wird, so dass keine Einschränkungen für den Betrieb der Anlagen zu erwarten sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Bodenschutz und Altlasten:

Gemäß Umweltbericht befinden sich im Plangebiet besonders schutzwürdige Böden. Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus hoher Regelungs- und Pufferfunktion und der damit verbundenen natürlichen Bodenfruchtbarkeit der vorhandenen Böden. Die Umweltauswirkungen, die die 73. Flächennutzungsplanänderung auf den Boden hat, sind erheblich.

Laut Umweltbericht sollen die Art und Weise der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich und zur Kompensation im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. Daher bestehen keine Bedenken gegen die 73. Flächennutzungsplanänderung.

In Hinblick auf den noch zu erstellenden Bebauungsplan möchte ich bereits an dieser Stelle auf den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz - LABO - „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, herausgegeben Januar 2009, hinweisen. Innerhalb des Leitfadens werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Beeinträchtigungen des Bodens sowie deren Kompensation gemacht.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Natur und Landschaft:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Landschaftsökologische Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im ausreichenden Umfang festgesetzt.
- Die artenschutzrechtlichen Belange werden im vollen Umfang berücksichtigt.

Stellungnahme:

Landschaftsökologische Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt.

Im Verlauf der weiteren verbindlichen Bauleitplanung ist die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich, die u.a. eine Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen, ggf auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Die landschaftsökologischen Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Der Hinweis auf die Artenschutzprüfung Stufe II wird zur Kenntnis genommen.

g) RWE Power AG mit Schreiben vom 04.03.2015:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei

deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund -Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass uns tektonische Störungen bzw. Unstetigkeitsstellen aus dem ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des Plangebietes bekannt sind. Wir bitten Sie diesbezüglich mit dem örtlichen Steinkohlenbergbaubetreiber abzuklären, ob bzw. inwiefern die bei der zukünftigen Verplanung der Flächen zu berücksichtigen ist.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Untersuchung der zuvor genannten tektonischen Störungen ist bereits erfolgt, mit dem Ergebnis, dass eine Bebaubarkeit gegeben ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Flächennutzungsplan übernommen und der Hinweis auf die tektonischen Störungen wird zur Kenntnis genommen.

h) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 02.03.2015:

Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Aldenhoven 11“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme Bergbau in Tiefen (Teufe > 100m) dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Jedoch befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach heutigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Des Weiteren ist der Bereich des Plangebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 63.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die RWE Power AG, als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“, „Aldenhoven 11“ sowie die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Die aufgeführten Eigentümer werden an der Bauleitplanung beteiligt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie des Braunkohletagesbaus wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“, „Aldenhoven 11“ sowie die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen, die aufgeführten Eigentümer an der Bauleitplanung beteiligt und die Hinweise auf den früheren Steinkohlebergbau sowie den Braunkohletagebau werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

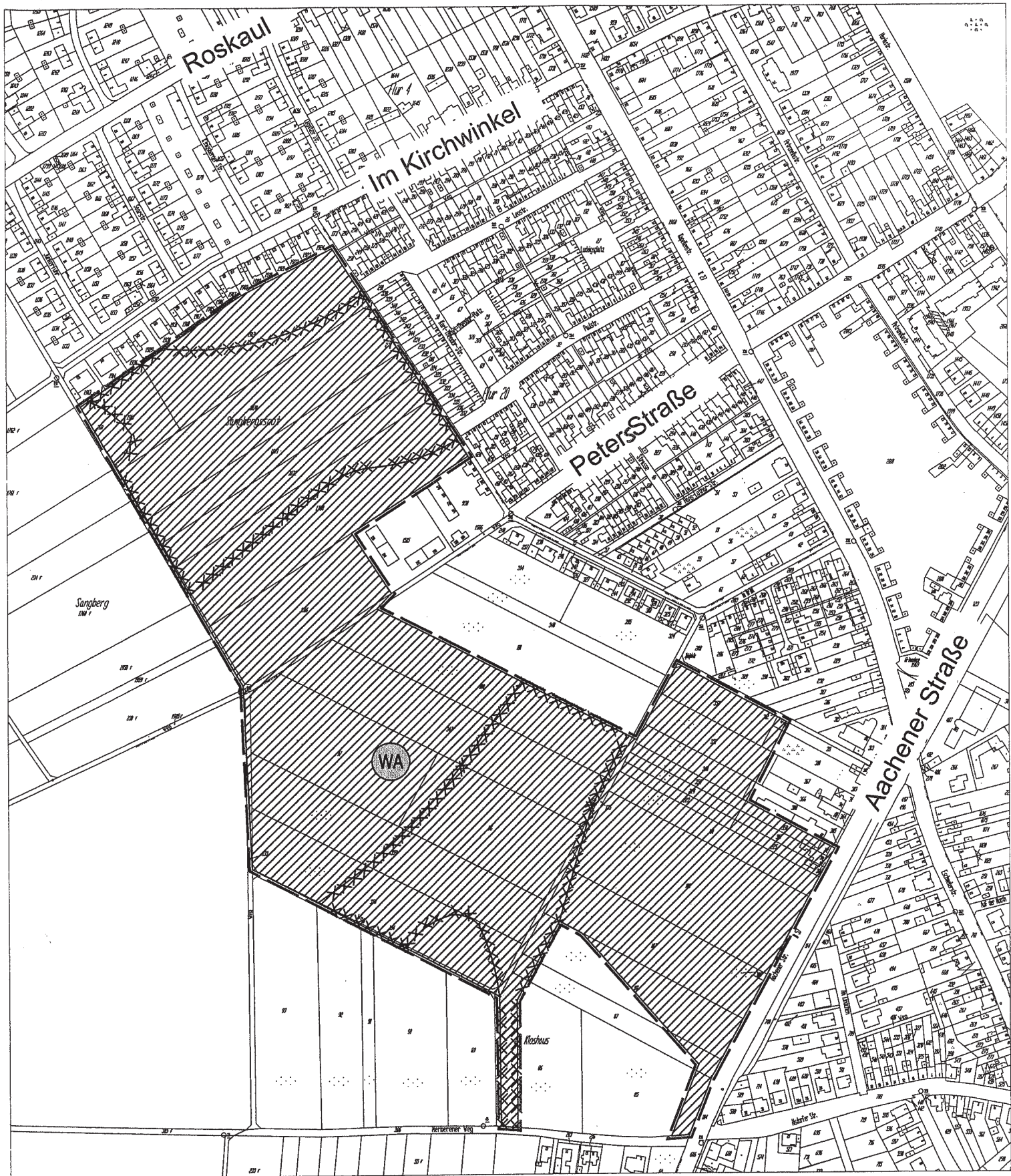
Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West - wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Flächennutzungsplanänderung Nr. 73

Übersicht

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





BEGRÜNDUNG
ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG Nr. 73
„Baesweiler Süd-West“

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanänderung
2. Verfahren
3. Planvorgaben
 - 3.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - 3.2 Heutige Nutzungen
 - 3.3 Regionalplan
 - 3.4 Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan
 - 3.5 Landschaftsplan
4. Sonstige Planungsbelange
 - 4.1 Windenergieanlagen
 - 4.2 Sandgewandstörung
 - 4.3 Erdbebenzone
5. Anlass und Ziele der Planung
 - 5.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
 - 5.2 Städtebauliches Entwicklungskonzept
6. Darstellungen im Flächennutzungsplan
7. Umweltbelange
 - 7.1 Verkehr
 - 7.2 Immissionsschutz
 - 7.3 Belange von Natur und Landschaft
 - 7.4 Artenschutz
 - 7.5 Boden / Wasser
 - 7.6 Klimaschutz
8. Hinweise



BEGRÜNDUNG

73. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- BAESWEILER SÜD-WEST -

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

1. Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) in der zurzeit gültigen Fassung
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) in der zurzeit gültigen Fassung
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung
- g) Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung

2. Verfahren

Die Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Das Verfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baesweiler erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes, welcher gesonderter Teil dieser Begründung ist.

Mit Schreiben vom 02.09.2013 teilte die Bezirksregierung mit, dass die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und somit keine Bedenken bestehen.

3. Planvorgaben

3.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ein etwa 16,3 ha großes Gebiet im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes Baesweiler. Die Flächen befinden sich westlich der K 27 (*Aachener Straße*, ehemals B 57). Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem untenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

3.2. Heutige Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nur eine kleine Fläche im östlichen Teil wird als Gartenland genutzt. Das am heutigen Siedlungsrand gelegene Gebiet hat für die Naherholung eine gewisse Bedeutung. Die in der Feldflur verlaufenden Wirtschaftswege werden von Radfahrern und Spaziergängern zu Erholungszwecken genutzt.



Abb.1: Räumliche Abgrenzung

3.3. Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) sind die Flächen für die gesamte Stadterweiterungsmaßnahme als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die südlich angrenzenden Flächen sind als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge“ ausgewiesen.

3.4. Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler ist der Geltungsbereich zum Teil als *Mischgebiet*, als *Fläche für die Landwirtschaft* und als *Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes* dargestellt.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im rückwärtigen Bereich der *Aachener Straße* ist an der nordöstlichen Ecke eine gemischte Baufläche (MI) dargestellt. Im Bereich der bestehenden Bebauung an der *Peterstraße* und westlich der Straße „*Im Brühl*“ befindet sich je ein Kinderspielplatz. Im nördlichen Plangebiet sind Flächen, welche an die rückwärtigen Grundstücke der bestehenden Bebauung angrenzen, als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Ebenso sind Flächen nördlich des in Verlängerung der *Peterstraße* verlaufenden Wirtschaftsweges als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Beide Ausweisungen bestehen nicht mehr und sind diesbezüglich im gültigen Landschaftsplan nicht enthalten.

Als Abgrenzung des Allgemeinen Wohngebietes zur Landschaft und zur *Aachener Straße* sind jeweils Streifen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

3.5. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans II Baesweiler - Aisdorf -Merkstein im ungeschützten Außenbereich.

Gemäß Festsetzungskarte grenzt im Süden der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-121 Grünlandfläche mit Hecke bei Kloshaus an das Plangebiet. Südwestlich befindet sich der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-76 Baumreihe an der B 57 zwischen Aisdorf und Baesweiler.

Gemäß Entwicklungskarte stellt der Landschaftsplan für das Plangebiet das Ziel 6 – Biotopentwicklung – sowie das Ziel 7 – temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung – dar.

4. Sonstige Planungsbelange

4.1. Windenergieanlagen

Westlich des geplanten Siedlungsgebiets befinden sich mehrere Windenergieanlagen. Die notwendigen Abstände zu bestehenden und geplanten schützenswerten Nutzungen werden eingehalten.

4.2. Sandgewandstörung

Die innerhalb des Plangebietes verlaufende Sandgewandstörung ist nach Aussagen der vorliegenden Baugrunduntersuchung (Geotechnisches Büro, 29.01.2013) nicht aktiv. Die Bebaubarkeit ist damit hinsichtlich des Aspektes „bewegungsaktive Störungen“ gegeben.

4.3. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) in der Erdbebenzone 3. Dementsprechend ist die DIN 4149 zu beachten.

5. Anlass und Ziele der Planung

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichendem Wohnraum.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die geplante Baulandentwicklung ist mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler nicht vereinbar. Infolgedessen wird parallel zur Erarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung der Flächennutzungsplan geändert.

Mit der Planung sind unter städtebaulichen Gesichtspunkten folgende Ziele verbunden:

- die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen, um dem zukünftigen Bedarf unterschiedlicher Zielgruppen in der Stadt Baesweiler gerecht zu werden,
- die Eigenentwicklung des Ortes stärken, um eine positive Bevölkerungsentwicklung zu ermöglichen und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in ihrem Bestand zu sichern,
- die südwestliche Abrundung der Ortslage Baesweiler gestalten und
- eine abschließende Ortsrandeingrünung erreichen.

5.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die Novelle des Städtebaurechts zur Stärkung der Innenentwicklung wurde 2013 beschlossen. Unter anderem wurde mit den Ergänzungen § 1a Abs.2 Satz 4 BauGB die Bodenschutzklausel – über das unmittelbare Ziel der Vermeidung der Außenentwicklung hinaus – kombiniert mit einem sehr viel deutlicheren als im bisherigen Recht formulierten Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen.

Um den beständig steigenden Bedarf an Wohnbau land im Stadtgebiet Baesweiler zu decken, ist es erforderlich, neue Flächen am Stadtrand in Anspruch zu nehmen. Die im Stadtgebiet vorhandenen Baulücken reichen bei weitem nicht aus, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Dieser Bedarf resultiert u.a. auch aus den in den letzten Jahren zunehmenden gewerblichen Ansiedlungen im Stadtgebiet Baesweiler.

Die Stadt Baesweiler ist aufgrund der o.g. Aspekte bestrebt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen und Wohnraum vorzuhalten und somit eine nachhaltige und geordnete Stadtentwicklung sicherzustellen und zu fördern.

5.2 Städtebauliches Entwicklungskonzept

Im Rahmen eines Vorentwurfsprozesses wurden verschiedene Varianten für eine städtebauliche Ergänzung der Siedlungsstruktur entwickelt. Als Resultat eines intensiven Abwägungsprozesses im Hinblick auf eine sinnvolle Arrondierung für das Stadtgebiet von Baesweiler wurde das unten dargestellte Konzept als Vorzugsvariante vom Bau- und Planungsausschuss der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 01.07.2014, TOP 5, beschlossen und ist somit als von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept zu berücksichtigen. Dieses Konzept wird der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zugrunde gelegt.

Dem städtebaulichen Konzept liegen folgende Vorgaben und Planungsprinzipien zu Grunde:

- eine geordnete Siedlungsstruktur,
- eine städtebaulich verträgliche und sinnvolle Ortsarrondierung in Fortsetzung der bestehenden baulichen Struktur,
- eine klare Definition des neuen Siedlungsrandes,
- die Vernetzung des neuen Quartiers mit der Landschaft,
- eine qualitätvolle Ausstattung mit Grün- und Freiflächen, inklusive Spiel- und Freizeitangeboten,
- die Ermöglichung eines breiten Spektrums an Wohnformen (vom freistehenden Einfamilienhaus bis zur altengerechten Etagenwohnung)
- die Errichtung von Gemeinbedarfseinrichtung wie z.B. Kindergarten
- die Sicherstellung der schrittweisen Realisierbarkeit,
- die Schaffung ruhiger Wohnstraßen mit Aufenthaltsqualitäten,
- die Schaffung eines Quartiersplatzes,
- die fußläufige Vernetzung des neuen Quartiers mit den bestehenden Strukturen und der umgebenden Landschaft (Naherholung).

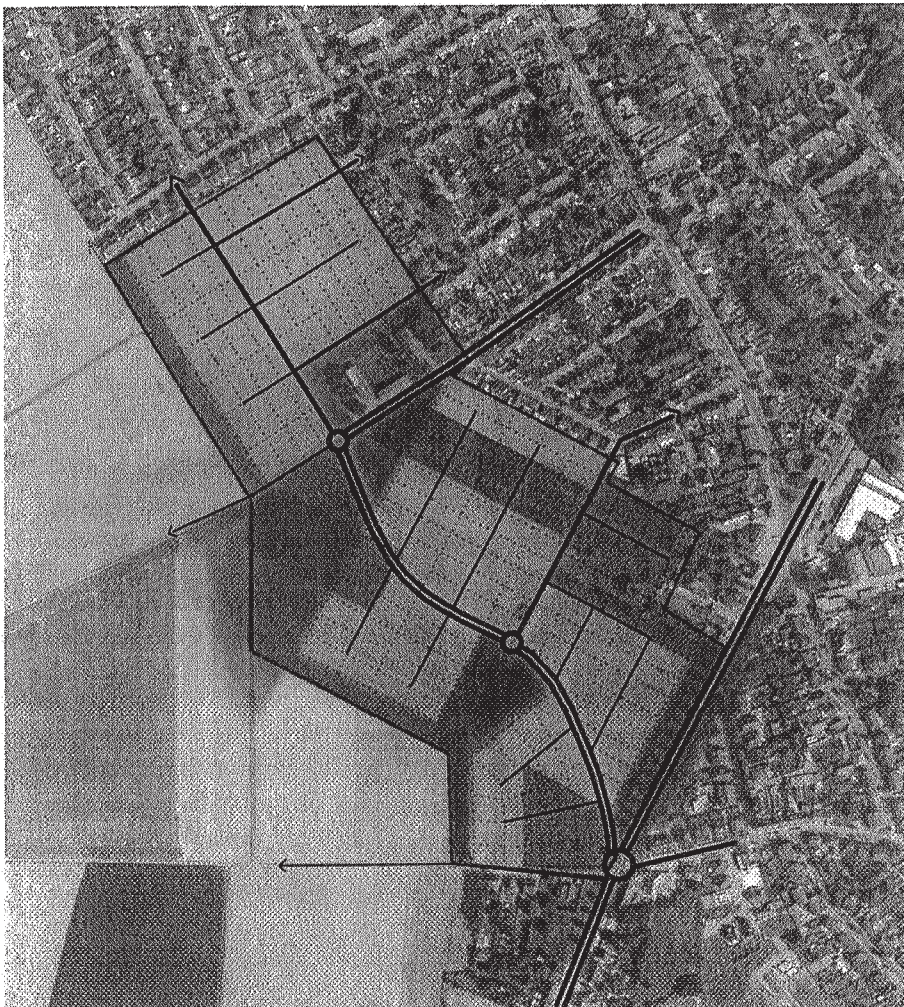


Abb. 2: Entwicklungskonzept – Vorzugsvariante

Das neue Siedlungsgebiet soll über die *Aachener Straße* an das örtliche und überörtliche Verkehrssystem angebunden werden. Im Bereich der Kreuzung *Aachener Straße / Alsdorfer Straße* ist zur Sicherung einer reibungslosen verkehrlichen Abwicklung die Einrichtung eines Kreisverkehrs vorgesehen. Eine untergeordnete Anbindung zur Vernetzung des neuen Siedlungsbereiches mit der bestehenden Bebauung erfolgt über die *Straße Im Brühl*.

Die von dem geplanten Kreisverkehr ausgehende Haupterschließung soll als Rückgrat und zentrale Erschließung für den geplanten Siedlungsbereich dienen. Eine ÖPNV-Anbindung kann sichergestellt werden.

Die bestehenden Wirtschaftswege werden in die Planung einbezogen und schaffen fuß- und radläufige Verbindungen aus dem Plangebiet in die angrenzende Umgebung und die Naherholungsräume. Innerhalb des Plangebietes wird eine fuß- und radläufige Vernetzung über die geplanten Straßenräume sichergestellt.

Im gesamten Planungsgebiet ist analog der umgebenden Siedlungsstruktur eine kleinteilige Einzel- und Doppelhausbebauung vorgesehen. Mehrgenerationenwohnen, seniorengerechtes Wohnen oder andere innovative Wohnformen sollen bei Bedarf auch realisierbar sein. Innerhalb des neuen Siedlungsbereichs werden im Zuge der städtebaulichen Konkretisierung Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen wie z.B. Kindertagesstätte oder Jugendtreff vorgesehen.

Anknüpfend an die umgebende Siedlungsstruktur verfolgt das städtebauliche Konzept das Ziel, ein durchgrüntes und zur umgebenden Landschaft hin verzahntes Siedlungsgebiet zu schaffen. Diesbezüglich ist am westlichen Plangebietsrand eine ca. 20,0 m breite Ortsrandeingrünung vorgesehen. Ergänzt wird sie in Höhe der *Peterstraße* um eine keilförmige öffentliche Grünfläche. Diese Grünflächen sollen neben den städtebaulichen Aspekten auch den bzgl. des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleich im Plangebiet abdecken. Um den Bedarf an Kinderspielflächen für das neue Wohngebiet zu decken, soll der bestehende Spielplatz an der Straße *Im Brühl* aufgewertet und gegenüber dem dort querenden Fußweg entsprechend erweitert werden. Weitere Spielmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Spielplatzes nördlich der *Peterstraße* werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Mögliche Bauabschnitte

Je nach Wohnungsnachfrage und Verfügbarkeit von Grundstücken können auf Basis des städtebaulichen Systems sinnvoll Bauabschnitte gebildet werden. Die Entwicklung soll von der *Aachener Straße* aus erfolgen. Denkbar sind drei Bauabschnitte, wobei die Bauabschnitte 2 und 3 in ihrer zeitlichen Abfolge auch getauscht werden könnten.

6. Darstellungen im Flächennutzungsplan

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet und der überwiegenden Struktur des umliegenden Siedlungsbereiches wird der gesamte Bereich als Wohnbauflächen (WA) dargestellt.

7. Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Diese werden in einem Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung ist (vgl. Umweltbericht zur 73. Flächennutzungsplanänderung).

7.1 Verkehr

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Siedlungserweiterung auf das Plangebiet und die weitere Umgebung werden im weiteren Verfahren ermittelt und bewertet.

7.2 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage an der *Aachener Straße* (K 27) als überregionale Verbindungsstraße, Verkehrslärmemissionen ausgesetzt.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen zu können, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassende gutachterliche Untersuchungen erstellt, welche darüber hinaus auch die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die bestehenden Nutzungen ermitteln werden.

7.3 Belange von Natur und Landschaft

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Um den durch die Umsetzung der Planung entstehenden Eingriff zu ermitteln und zu quantifizieren, werden im Rahmen der zur Umsetzung der Planung notwendigen Bebauungsplanverfahren Landschaftspflegerische Fachbeiträge erstellt. Die ggf. daraus resultierenden erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

7.4 Artenschutz

Um zu klären, ob durch die spätere Umsetzung der Planung Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) ausgelöst werden könnten, wurde im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) durchgeführt.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) kommt zu dem Ergebnis, dass im Betrachtungsgebiet (Geltungsbereich der FNP-Änderung und Umgebung) mit dem Auftreten von 3 Fledermausarten und 18 planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen ist.

Daher ist im Rahmen der weiteren Planungen die Durchführung der Stufe 2 der Artenschutzprüfung erforderlich.

7.5 Boden / Wasser

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht für einen großen Teil des Plangebietes die Veränderung und Versiegelung von Bodenfläche. Insofern führt die Planung zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen.

Weiterhin führt die höhere Versiegelung zu einer Einschränkung der Grundwasserneubildung. Aufgrund der unzureichenden Versickerungsfähigkeit der Böden muss das anfallende Niederschlagswasser an das Kanalsystem / die Vorflut abgeleitet werden.

7.6 Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 wurde der Klimaschutz als Grundsatz der Bauleitplanung gesetzlich einbezogen. Inhaltliche Vorgaben für die Berücksichtigung macht die Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB. Hiernach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Freilandklimas und dem Klima der Siedlungsrandbereiche vorbereitet.

Um den negativen, klimatischen Auswirkungen entgegen zu wirken, werden innerhalb des Plangebietes entsprechende Anpflanzungen / Grünzüge vorgesehen und im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens festgesetzt.

Die geplanten Grünstrukturen tragen zu einer nachhaltigen Durchgrünung des neuen Siedlungsgebietes bei und schaffen eine Verzahnung mit den angrenzenden Landschaftsbereichen. Dies sorgt am Siedlungsrand für ein günstiges Mikroklima.

Mit der Arrondierung des Ortsrandes wird neuer Wohnraum in Baesweiler geschaffen, der durch seine Nähe zum Zentrum einen Beitrag zur „Stadt der kurzen Wege“ und somit einer kompakten Stadt leistet, die bestehende Infrastruktur in Baesweiler stärkt und folglich dem Klimaschutz Rechnung trägt.

Somit wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

8. Hinweise

- a) Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.
- b) Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 weist in einem Teil des Plangebietes Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten.
Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund -Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- c) Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anstieg des Grubenwasser Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Der Planbereich ist von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015/Punkt *12* der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der ursprüngliche Entwurf sah vor, das Plangebiet über eine Fläche an der Dorfstraße zu erschließen. Da diese Fläche nicht mehr zur Verfügung steht, hat die Verwaltung einen neuen Entwurf erarbeitet, der vorsieht, das Plangebiet über ein vorhandenes Brückenbauwerk über das Beeckfließ zu erschließen. Durch die geänderte Erschließung musste ebenso der Geltungsbereich angepasst werden.

Zu dem ursprünglichen Entwurf erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan in der Zeit vom 13.09.2012 bis 15.10.2012 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 13.09.2012 bis 15.10.2012.

Da die Arbeiten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich nun wieder aufgenommen wurden, kann die Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen erfolgen.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen der Vorlage (Anlagen 1 und 2) bei.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**
 - 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
 - 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
 - 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 19.09.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

b) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 24.09.2012:**

Erdbebenzone:

Die Gemarkung Brand befindet sich in Erdbebenzone 3 gemäß der Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Baugrund, Boden und Wasser:

Ungleichmäßige Bodenbewegungen sind aufgrund des fluviatil abgelagerten lößbürtigen Substrates und aufgrund von Sumpfungmaßnahmen nicht auszuschließen (Kennzeichnungsempfehlung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan).

Schutzgrad von Böden:

Auch wenn im gesamten Stadtgebiet besonders schutzwürdige Böden angetroffen werden, sollte diese Bewertung in die Boden – Ist – Zustandbeschreibung aufgenommen werden.

Stellungnahme:

Erdbebenzone:

Der Hinweis auf die Erdbebenzone wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Baugrund, Boden und Wasser:

Die Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schutzgrad von Böden:

Der Schutzgrad der Böden wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Die aufgeführten Hinweise und Kennzeichnungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

c) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 19.01.2012:**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 – Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Für den westlichen Bereich des Plangebietes ist das Überschwemmungsgebiet Beeckfließ ausgewiesen. Die Ausweisung von neuen Baugebieten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 WHG untersagt. Im Rahmen einzelner Vorgespräche der Stadt Baesweiler mit der Bezirksregierung Köln und der Unteren Wasserbehörde wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten erörtert, welche in der vorliegenden Planung nicht aufgeführt sind. Sollten Anpassungen geplant werden, so sind die entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die anfallenden Niederschlagswässer sollen dem Beeckfließ zugeleitet werden. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die gemäß meiner Rundverfügung vom 02.04.2008 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt und erbracht werden. Hier ist insbesondere die Höhe der Rückstauebene aufgrund der Hochwasserlinie des Beeckfließes zu berücksichtigen.

Entlang des Beeckfließes ist ein 5 m breiter Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser ist von jeglicher Über- bzw. Bebauung und Nutzung freizuhalten. Bepflanzungen und Eingrünungen in diesem Bereich sind in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen, der unteren Wasserbehörde und der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Die Blaue Richtlinie (5. Auflage der Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 6.4.1999 gemäß § 100 LWG, veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes NW Nr. 39 vom 18.6.1999) ist zu beachten.

Stellungnahme:

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein wasserrechtliches Verfahren beantragt, in dem die o. g. Punkte geklärt werden.

In diesem Zusammenhang werden auch die erforderlichen Unterlagen zur Anlegung der Retentionsfläche erbracht, in denen die Höhe der Rückstauenebene aufgrund der Hochwasserlinie des Bееckfließes berücksichtigt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hält einen Abstand von 5m zum Bееckfließ ein. Dieser Gewässerschutzstreifen wird im parallel laufenden wasserrechtlichen Verfahren festgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen Bedenken.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung des Bodens durch die Planung hoch ist, da hochwertige Ackerböden in Anspruch genommen werden. Mögliche Vermeidungen und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden nicht dargestellt. Ein Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen für den Boden fehlt.

Ich verweise an dieser Stelle auf den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz – LABO „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, herausgegeben Januar 2009.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn unter dem Punkt „F) Umweltbelange“ Ergänzungen bezüglich der Vermeidung und Verringerung sowie des Ausgleichs der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden vorgenommen werden und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen.

Im Folgenden gebe ich Anregungen und Hinweise für die Ergänzung mit der Bitte zu überprüfen, welche der folgenden Punkte im Bebauungsplan umgesetzt werden könnten bzw. die Gründe darzustellen, weshalb die Punkte nicht umgesetzt werden können.

Zur Vermeidung und Verringerung

Dachbegrünungen: je nach Mächtigkeit und Eigenschaften kann eine Dachbegrünung in geringem Umfang Bodenfunktionen ersetzen. Wasser wird gespeichert und Biomasse produziert, wodurch die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Naturhaushalt gemindert wird.

Flächensparendes Bauen: Die Bodeninanspruchnahme kann insgesamt gemindert werden, so dass die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen vermieden werden.

Auf die Einhaltung des Oberboden- und Mutterbodenschutz ist hinzuweisen. Der Oberboden- und Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Dennoch wird Oberboden in der Praxis unsachgemäß zwischengelagert und oft auch unsachgemäß wieder eingebaut. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind

deshalb bei der Planung zu berücksichtigen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen.

Zu Ausgleich

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollte durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies könnte sein:

Entsiegelung: Nach Rückbau und Beseitigung der Schadverdichtung ist eine 1 bis 2 m mächtige Rekultivierungsschicht aufzubringen.

Rekultivierung von aufgegebenen Abbaustätten und Altablagerungen an anderer Stelle im Stadtgebiet durch Auftrag einer Rekultivierungsschicht aus Oberboden.

Überdecken von baulichen Anlagen, deren Beseitigung unverhältnismäßig wäre (zum Beispiel aufgegebene Straßen, ehemalige Garagenhöfe im Stadtgebiet).

Aufbringen von Oberbodenmaterial zum Erosionsausgleich oder zur Verbesserung von Böden mit geringer Funktionserfüllung.

Gerade im vorliegenden Fall – vorhandener hochwertiger Ackerboden in großer Menge – bietet sich der Ausgleich durch sachgemäßen Einbau an geeigneter Stelle als Kompensationsmaßnahme an.

Stellungnahme:

Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen zum Schutz des Oberbodens ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag geregelt, der Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

Des Weiteren wird auf die ökologische Bedeutung von Dachbegrünung für Flachdächer hingewiesen.

Der Bebauungsplan setzt eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 fest. Diese Festsetzung wurde getroffen, um eine unnötige Verdichtung im Plangebiet und somit auch einen übermäßigen Eingriff in Grund und Boden zu vermeiden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Landschaftsschutz:

Meinerseits bestehen keine Bedenken, wenn die zu diesem Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Prüfung zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt wird und/oder alle wesentlichen Inhalte der darin getroffenen Festlegungen zu Vermeidungs-/ Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Stellungnahme:

Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen sowie der ökologische Ausgleich werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen sowie der ökologische Ausgleich werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

d) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 11.10.2012**

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf-Aachen I“, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Glückauf-Aachen I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Roermonder Str. 63 in 52134 Herzogenrath.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Union 78“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen die o. a. Bergwerksfeldeigentümer und den Bewilligungsinhaber an der Planungsmaßnahme zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2011) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaber der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Stellungnahme:

Die aufgeführten Eigentümer der Bergwerkfelder werden am Verfahren beteiligt und in der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

e) RWE Power mit Schreiben vom 09.10.2012:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt 5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau;

Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

f) Anregungen der Bauordnung:

Beim Bauordnungsamt wird häufig der Wunsch nach möglicher Zweigeschossigkeit und der möglichen Ausbildung von Pultdächern geäußert. Vielleicht können diese Punkte in den Festsetzungen berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Zu der typischen Charakteristik eines Dorfgebietes zählt u.a. eine Zweigeschossigkeit. Um darüber hinaus eine Auflockerung der Dachlandschaft zu gewährleisten, sollen Pultdächer zugelassen werden. Um in diesem Zusammenhang Auswüchse zu verhindern, werden die Traufhöhe mit 6,50 m sowie die Firsthöhe mit 10,50 m festgesetzt. Als weitere Festsetzung werden die Wohneinheiten auf zwei je Wohngebäude beschränkt und als Bauweise die offene Bauweise festgesetzt, bei der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Im Bebauungsplan werden eine Zweigeschossigkeit sowie Pultdächer zugelassen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

g) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 03.12.2014:**

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeit zur Feststellung (Untersuchung) - aber keine Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (siehe Begründung Hinweis G, bitte korrigieren) - des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Stellungnahme:

Der Hinweis G in der Begründung wird wie zuvor genannt korrigiert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis G in der Begründung wie zuvor genannt korrigiert.

h) **Landesbüro der Naturschutzverbände mit Mail vom 27.11.2014:**

Wir lehnen die Planung grundlegend ab.

In den Ortsteilen von Baesweiler sind in den vergangenen Jahren mit der umfangreichen Verdichtung der letzten Reste der einst umfangreichen Streuobstwiesengürtel die Grenzen des Wachstums längst überschritten. Die weitere Wohnraumversorgung in den kleineren Stadtteilen muss durch bessere Nutzung der bestehenden Bausubstanz sichergestellt werden (Dachausbauten, Anbauten und insbesondere Umbau von ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden wie Ställe und Scheunen). Insbesondere das ist unter Innenverdichtung zu verstehen. Nicht primär das Zubauen von naturschutzfachlich hochwertigen Biotopen im Innenbereich.

Nun soll also Floverich eine weitere schutzbedürftige Grünlandfläche, die Lebensraum des gefährdeten Steinkauzes ist, vernichtet werden. Eine Art, für die Baesweiler eine besondere Verantwortung trägt. Eine Verantwortung zum Erhalt der biologischen Vielfalt unserer Erde. Aber auch danach wird es Menschen geben, die in Floverich bauen wollen. Was wird dann als nächstes geopfert werden, wo dies doch angeblich die letzte mögliche denkbare Baufläche ist. Wieso kann man bei Menschen die in Floverich bauen wollen, nicht schon heute um Verständnis werben, was man später auch muss. Es gibt kein Recht auf ein Einfamilienhaus im Ortsteil wo man aufwuchs, wo die Eltern wohnen oder wo es schön zu wohnen ist.

Von daher sollte diese Fläche als externe Kompensationsmaßnahme für Baugebiete an anderer Stelle genutzt werden. Auch dies führt zu Einnahmen für den Flächeneigentümer.

Für uns ist als maximaler Kompromiss eine einzeilige Bebauung entlang der Straße bei gleichzeitiger naturnaher Verlegung des Bееckfließes hinter die Gärten und verdoppelter Kompensationsmaßnahme denkbar, wenn dort ausschließlich Menschen bauen, die familiär an Floverich gebunden sind.

Die Obstbäume müssen mind. 10 Jahre einen Kronenaufschnitt erhalten. Es sind bevorzugt weniger schnittbedürftige Kirsch-, Birnen- und Pflaumenbäume zu pflanzen. Zudem sind Walnuss und Holzapfel und Holzbirne sowie Eberesche in die Pflanzliste aufzunehmen. Zudem sind gepflanzte Hainbuchen und Eichen als Kopfbäume zu schneiden.

Die Weidenkopfbäume sind nicht aus Pflanzware, sondern aus Stecklingen zu entwickeln (Durchmesser unten 15 cm).

Baumpflanzungen sind gegen Sonnenbrand mit Schilfmatten zu versehen.

Es ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Nicht nur bei den Erlen.

Ausgefallene bzw. in späteren Jahren abgestorbene Bäume sind dauerhaft zu ersetzen.

Die Gewährleistungspflege bei Gehölzen sollte auf die üblichen 3 Jahre ausgedehnt werden.

Es sind min. 15 Obstbäume zu pflanzen. Die angegebene Anzahl führt zu einem lichten Bestand.

Die Kompensationsmaßnahmen müssen vor Beginn der Erschließung umgesetzt sein.

Entlang des Fließes sind auch Gehölzgruppen mit Pfaffenhütchen, Faulbaum, Frühe Traubenkirsche, Gemeiner Schneeball zu pflanzen.

Die Obstbäume sind bei Beweidung der Fläche durch einen Verbisschutz von 2x2 m auszuzäunen.

Die Verwendung von Kunstdünger, Gülle und Pestiziden auf der Grünlandfläche ist städtebaurechtlich zu untersagen (s. Kriterien des Kulturlandschaftsprogramms).

In den Kompensationsflächen sind Kleinstlebensräume durch Totholz, Reisig und Steinhäufen anzulegen.

Die bestehenden Gehölze sind mittels Bauzaun vor Überfahrung zu schützen.

Den Bauherren ist durch Mitgabe entsprechender Infobroschüren eine naturnahe Gartengestaltung nahelegen.

Gegen die gewässerbaulichen Maßnahmen bestehen keine Bedenken. Allerdings wäre eine analoge Maßnahme am Gereonsweiler Fließ, dass ganzjährig Wasser führt naturschutzfachlich von höherem Wert und daher vom Kosten-Nutzen-Faktor her deutlich günstiger.

Der Gesamtkorrekturfaktor von 1,2 für den Biotoptyp 7.4 im Abschnitt 4.4 des LPB wird abgelehnt. Dass die hier geplante Ausprägung des Biotoptyps besonders wertvoll ist, ist nicht ersichtlich. Wegen der nur temporären Wasserführung, die an den allermeisten Tagen des Jahres besteht, fordern wir auch eine geringe Bewertung der wasserbaulichen Maßnahme bei der Eingriffsbilanzierung (Aufwertung nur um den Faktor der wasserführenden Tage im Verhältnis zu den Gesamttagen eines Jahres).

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan wurde im Laufe des Verfahrens mehrere Male geändert. Der Geltungsbereich wurde dabei an die Anforderungen des Artenschutzes, des Landschaftsbildes sowie den Anforderungen an eine gesunde Wohn- und Arbeitsumgebung angepasst.

Dabei wurden die Träger öffentlicher Belange, wie die StädteRegion als Untere Landschaftsbehörde (ULB) sowie die Bezirksregierung als nächst höhere Verwaltungsbehörde beteiligt.

Zum Bebauungsplan wurden umfassende Gutachten wie ein Artenschutzgutachten, ein Umweltbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem u.a. eine Eingriff- Ausgleichsbilanzierung enthalten sind.

Diese sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Maßnahmen zur Anpflanzung, der Pflege sowie dem Erhalt waren schon zur Offenlage im Landschaftspflegerischem Fachbeitrag enthalten.

Der angesprochene Korrekturfaktor von 1,2 ist im LPB zur Ausbaumaßnahme Beeckfließ enthalten, der nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Eine Anpassung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:


Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

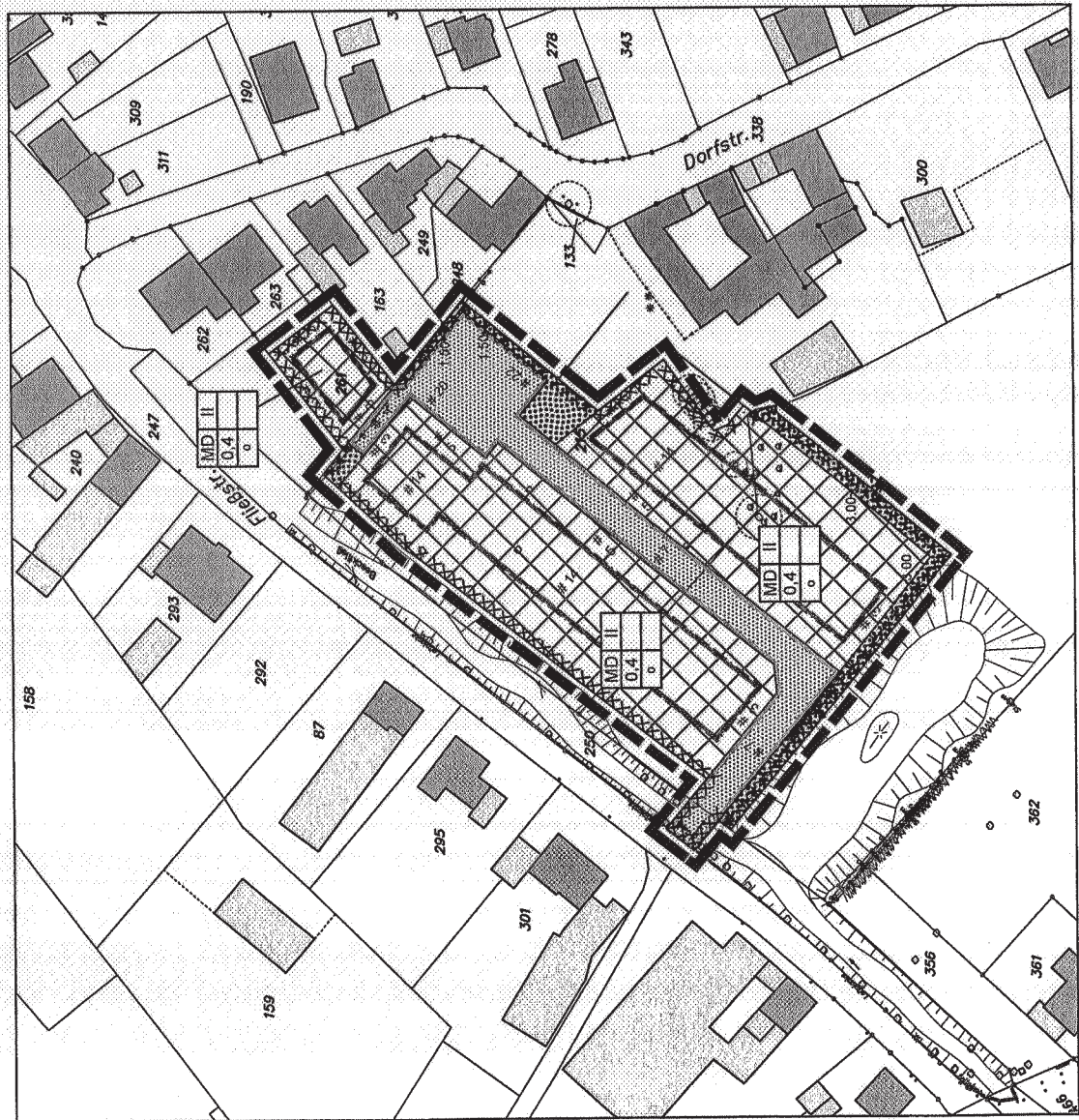
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße - mit der beigefügten Begründung wird als Satzung beschlossen.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

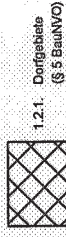
Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -



Legende

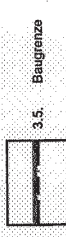
Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzischenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)



1.2.1. Dörfergebiete (§ 5 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2, BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



6.1. Straßenverkehrsflächen



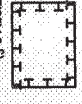
6.2. Straßenbegrenzungslinie

9. Grünflächen (§ 9 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



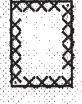
9. Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

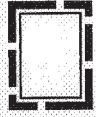


13.1. Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



15.11. Ungrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (Ungrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgibt oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs.3 Nr.1 und Abs.4, § 9 Abs.5 Nr.1 und Abs.6 BauGB))



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

MD	II
0,4	
0	

= Dorfgebiet
= Zahl der Vollgeschosse
= Grundflächenzahl
= offene Bauweise

Textliche Festsetzungen:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):

1.1 Dorfgebiet (MD)

1.2 In dem als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 5 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Nr. 4 Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Nr. 6 sonstige Gewerbebetriebe,
- Nr. 7 Anlagen für Verwaltungen,
- Nr. 8 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 9 Tankstellen.

Dabei wird bestimmt, dass im Dorfgebiet die Viehhaltung auf max. 0,5 Großvieheinheit je 250 qm Grundstücksfläche beschränkt wird. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße wird die Haltung von Pferden, Rindvieh und Schweinen im Plangebiet ausgeschlossen, da sie ein hohes Geruchspotential aufweisen.

1.3 In dem als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):

2.1 Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten.

Die Wohnungsanzahl je Wohngebäude wird auf 2 Wohneinheiten beschränkt.

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

2.2 Innerhalb des MD-Gebietes wird die Grundflächenzahl mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt, um eine zu starke Verdichtung im Plangebiet zu vermeiden.

Die Ausnahme nach § 19 (4) BauNVO bleibt zulässig.

2.3 Terrassen und Abgrabungen dürfen die Baugrenzen bis zu maximal 3,00 m überschreiten. Dabei darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

2.4 Hauszugänge, Garagenzufahrten, Carportzufahrten, Carportböden sowie Standflächen für Müllcontainer und Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig (wassergebundene Decken und Sickerpflaster) herzustellen.

3. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO):

- 3.1 Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden.

Garagenzufahrten werden nicht als notwendige Stellplätze angerechnet.

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Garagen, Carports und Stellplätze sind auch in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Sie dürfen diese um bis zu 2,00 m sowohl vor, hinter und auch seitlich überschreiten.

Vor geschlossenen Garagen muss zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Garagentor ein Stauraum von 5,00 m eingehalten werden.

- 3.2 Stellplätze und Carports sind auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig.

4. **Bauweise (§ 22 BauNVO):**

Für das MD-Gebiet wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, Hausgruppen sind unzulässig.

5. **Nebenanlagen (§ 14 BauNVO):**

- 5.1 Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze (Vorgärten) sind außer Pergolen und Stellplätzen bzw. Carports gem. Ziffer 3.2, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

- 5.2 Darüber hinaus sind Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in den Baugebieten gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiete selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Sie dürfen eine maximale Firsthöhe von 2,50 m und ein maximales Volumen von 40 cbm nicht überschreiten. Die Kubatur mehrerer Nebenanlagen wird addiert und darf 40 cbm nicht überschreiten.

6. **Höhenlage und Höhe der Gebäude (§ 9 (2) BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO):**

- 6.1 Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über Straßenniveau liegen.

Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

Die Traufhöhe des Gebäudes wird mit maximal 6,50 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Die Traufe wird definiert als der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Dachhaut.

- 6.2 Die Firsthöhe der Gebäude wird mit maximal 10,50 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

B) Gestalterische Festsetzungen

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW).

1. Dächer:

- 1.1 Wohngebäude müssen mit geneigten Dächern ausgeführt werden.
- 1.2 Die Dachneigung wird mit mindestens 23° und maximal 45° für Sattel-, Walm- und Zeltdächer vorgeschrieben. Die Dachneigung wird mit mindestens 15° für Pultdächer vorgeschrieben.
- 1.3 DREMPEL sind bei 2-geschossigen Baukörpern nur innerhalb des zweiten Vollgeschosses zulässig.
- 1.4 Garagen und untergeordnete bauliche Anlagen i. S. des § 14 BauNVO dürfen mit Flachdach oder flachgeneigtem Dach errichtet werden.

Für untergeordnete Bauteile mit nicht mehr als 10 qm Grundfläche sind Flachdächer zulässig.
- 1.5 Aneinandergrenzende Gebäude sind in Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.
- 1.6 Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Loggien), Quergiebeln und Nebergiebeln etc. darf die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.

Die Traufhöhe der Dachgauben, Quergiebel und Nebengiebel etc. wird mit maximal 2,60 m über Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 2 Dachziegelreihen unter dem First des Hauptdaches einschneiden. Bei Satteldachgauben, Quer- und Nebengiebeln gilt dies für den First.

Die Firsthöhe von Quergiebeln, Nebengiebeln und Satteldachgauben wird mit max. 4,00 m über dem Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

Dachgauben in mehreren Ebenen des Daches sind nicht zulässig.

2. Dacheindeckung:

Für die Dacheindeckung sind schwarze, anthrazitfarbene, dunkelgraue oder rote Dachziegel zulässig. Für Dachgauben und Anbauten sind auch Metalleindeckungen zulässig.

3. Einfriedungen:

- 3.1 Vorgärten dürfen nur mit bis zu 1,00 m hohen Hecken, hinter denen gleich hohe Maschendraht- oder ähnliche transparente Metallzäune stehen dürfen, eingefriedet werden.

- 3.2 Davon ausgenommen sind überwiegend nach Süden ausgerichtete Vorgärten. Hier sind bis zu 1,80 m hohe Hecken zulässig.
- 3.3 Im straßenraumwirksamen Bereich (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) und entlang der gesamten Grenzen zu Nachbarn und angrenzenden Grünflächen oder landwirtschaftlichen Fläche, sind massive Zaunelemente nicht zulässig. Im Bereich der seitlichen Nachbargrenzen sind massive Zaunelemente insgesamt im Bereich der überbaubaren Flächen bis zu einer Länge von maximal 20 % der gesamten Grenzlänge zulässig.

4. **Niederschlagswasserbeseitigung:**

Die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen erfolgt über ein Trennsystem.

C) **Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages**

gem. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25 sowie § 9 (1a).

Die genaue Zuordnung sowie der Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 95 geregelt, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

Die Anlage einer Hecke an der südwestlichen und südöstlichen Grenze des Bebauungsplanes ist im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 95 geregelt.

Die Pflanzenlisten

des landschaftspflegerischen Fachbeitrags sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

D) **Festsetzungen der Artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die meisten für das Messtischblatt genannten Tiere erheblichen Beeinträchtigungen erkennen. Es wurde eine Konzeption vorgelegt, die umfassende Vermeidungsmaßnahmen in Form einer deutlichen Flächenreduzierung und großflächiger Kompensationsmaßnahmen (Obstwiese, Hecke, 2 weitere Steinkautzröhren) beinhaltet. Zusätzlich sollte vor Beseitigung von Gehölzbestand auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen oder der Haselmaus geachtet werden. Diese Überprüfung muss noch in der Aktivitätszeit der Tiere stattfinden, während die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden sollte.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

E) **Hinweise**

1. **Denkmalpflege**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Kampfmittelfreiheit

Vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen.

3. Schutz des Landschaftsraumes und Bodenschutz:

Als Vorbeugemaßnahme, zum Abwenden von vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes, sind vorzusehen:

Schutz des Oberbodens:

Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschleppen und auf Mieten zu lagern. Die Mieten sind soweit möglich mit Mulchmaterial oder dunkler Folie abzudecken. Die DIN 18915 ist zu beachten.

Vegetation:

Zur Vermeidung von Schäden an Bäumen und Sträuchern sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen gem. DIN 18 920 zu ergreifen.

Böden und Gehölze:

Zur Vermeidung von Schäden der vorhandenen Bodenstrukturen werden die Zufahrten außerhalb bestehender Wege mit Geotextilien ausgelegt. DIN 18915 ist zu beachten.

Bodenverdichtungen außerhalb der Straßen- bzw. Zufahrtsflächen und der Arbeits- und Lagerflächen, sowie der Flächen für Baustelleneinrichtungen sind zu vermeiden.

Die im Rahmen der Bauphase evtl. verdichteten Flächen sind nach Beendigung der Bauphase zum Erhalt der Funktionsfähigkeit mit geeignetem Gerät in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Bei Beschädigung von Gehölzen oder Bäumen ist die fachmännische Wiederherstellung bzw. bei Totalverlust die Neupflanzung bis zum Anwuchserfolg durchzuführen.

4. Erdbebenzone:

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S.

5. Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau/Grundwasserabsenkung durch den Steinkohlebergbau

Der Bereich des Planungsgebietes ist (nach den Grundwasserdifferenzialplänen Stand Oktober 2011) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Das gesamte Plangebiet wird wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

6. DIN-Normen Einsehbarkeit

Die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten DIN-Normen können bei der Stadt Baesweiler, Planungsabteilung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); in der zurzeit gültigen Fassung;

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit gültigen Fassung;

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung;

Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, der Stadt Baesweiler, Stadtteil Floverich

Gliederung der Begründung

A) Rechtsgrundlagen

B) Planungsvorgaben

1. Aufstellung
2. Geltungsbereich
3. Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes

C) Planungsziele

1. Flächennutzungsplan
2. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -

D) Derzeitige Situation

1. Lage und Charakter des Plangebietes
2. Erschließung
3. Naturräumliche Gliederung
 - 3.1 Topographie
 - 3.2 Vegetation
 - 3.3 Hydrologie
 - 3.4 Böden
4. Altlasten
5. Belange Bodendenkmalpflege

E) Städtebauliche Planung des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
4. Erschließung und Ver- und Entsorgung
5. Grünflächen

F) Umweltbelange

1. Niederschlagswasserbeseitigung
2. Eingriffsbilanzierung und ökologischer Ausgleich
3. Immissionsschutz
4. Festsetzungen der artenschutzrechtlichen Prüfung

G) Hinweise

A) Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 265), berichtigt am 09.05.2000 (GV NRW S. 439) in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in der zurzeit gültigen Fassung

B) Planungsvorgaben

1. Aufstellung:

Der Rat der Stadt Baesweiler hat den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße - gemäß § 2 BauGB am 28.04.2009 gefasst.

2. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 – Fließstraße – umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 10, Nr. 215, 250, 261 und 297. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6.660 qm (0,67 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

3. Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes:

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 Flächen für „Dorfgebiet“ (MD) dar.

Die westlich, nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke sind bebaut und als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt.

Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen stellt der Flächennutzungsplan als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ mit der überlagernden Darstellung von landschaftsgeschützten Bestandteilen dar.

Im Landschaftsplan Alsdorf/Baesweiler/Merkstein sind die Flächen als landschaftsgeschützte Bestandteile festgesetzt.

C) Planungsziele

1. Flächennutzungsplan:

Die Bauflächen sind analog dem Stadtteil Floverich als „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt und werden mit Einschränkungen der Nutzungen im MD-Gebiet und der Beschränkungen von Viehhaltungen, insbesondere Großvieh, die ortstypische Erweiterung planungsrechtlich absichern.

Da über die Erweiterungsgebiete des Stadtteils Floverich nahezu verfügt ist, stellt die Plangebietsfläche des Bebauungsplanes 95 nahezu die einzige Möglichkeit zur Schaffung von Bauflächen für die Bevölkerung des Stadtteiles dar.

Gleichzeitig wird der Stadtteil im Südwesten arrondiert.

2. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -:

Der Bebauungsplan Nr. 95 wird durch planungsrechtliche Festsetzungen die Bebauung der Fläche (mit Erschließungsanlagen und Flächen für den ökologischen Ausgleich) steuern.

Dabei wird über planungsrechtliche Festsetzungen die Einschränkung von Nutzung und die Begrenzung von Großvieheinheiten erfolgen.

D) Derzeitige Situation

1. Lage und Charakter des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Stadtteiles Floverich. Es wird bestimmt durch eine zusammenhängende Intensivwiesenfläche mit einzeln aufstehenden Bäumen.

2. Erschließung:

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Brückenbauwerk über das Beeckfließ.

3. Naturräumliche Gliederung:

3.1 Topographie:

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der
- Aldenhovener Platte.

Diese dacht sich von 200 m über NN am Südwestrand bis auf 70 m über NN am Weststrand ab.

3.2 Vegetation:

Naturräumliche Gliederung:

Das Plangebiet gehört naturräumlich betrachtet zum Gebiet der Jülicher Börde, und zwar zur Untereinheit „Aldenhovener Platte“.

Klima:

mittlere Lufttemperatur/a	9° C
mittlere Niederschläge/a	800 - 850 mm
mittlere Zahl der Frosttage/a	> 80
mittlere Zahl der Eistage	> 20

Potentiell natürliche Vegetation:

Für dieses Gebiet ist auf hiesigen Böden der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, auf lehmigen Böden der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald ausgewiesen.

Bestandsstrukturell ergibt sich somit als potentielle natürliche Vegetation ein Buchenwald mit Beimischung von Traubeneichen, Hainbuchen und Winterlinde.

Bodenständige Gehölze sind: Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Saalweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme, Schlehe, Winterlinde.

Reale Vegetation:

Die Fläche des Planbereiches stellt sich zurzeit als Wiesenfläche mit intensiver Nutzung und mit nur vereinzelt Baumbestand dar.

3.3 Hydrologie:

Die Grundwassererneuerung ist aufgrund der guten Wasserspeicherung und geringen Durchlässigkeit der oberen Schichten mit gering bis sehr gering einzustufen. Grundwasser findet sich aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaues erst mit mehr als 20 m Flurabstand.

Die physikalisch/chemische Filterung und Sorption von Schadstoffen durch die aufliegenden, skelettarmen, tiefgründigen Böden ist als gut zu bezeichnen.

Aufgrund der Bodenkarte NRW ist zu vermuten, dass eine Versickerung der nicht belasteten Regenwässer nicht möglich ist.

Am Nordwestrand des Plangebietes verläuft das Beeckfließ, das jedoch zurzeit kein Wasser führt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach dem Runderlass des MUNLV vom 16.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ und hierzu nachfolgender Regelungen für Wohngebiete mit reinem Erschließungsverkehr und DTV bis zu 2.000 Kfz/d (entspricht ca. 330 Wohneinheiten) als nicht behandlungsbedürftig eingestuft. Auf die Anordnung einer Regenwasserbehandlung kann somit verzichtet werden.

Die anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen werden über ein Trennsystem entsorgt.

3.4 Böden:

Ausgangsgestein für die hier vorkommenden Böden ist sedimentierter Löß aus der Weichsel-Eiszeit, aus dem sich unter Waldvegetation Schwarzerden gebildet haben. Durch geänderte klimatische Verhältnisse und anthropogene Einflüsse (Entwaldung, Bodenbearbeitung etc.) entwickelten sich diese Böden zu Parabraunerden.

Im Plangebiet finden sich zwei unterschiedliche Bodentypen, die Parabraunerden auf der Lößplatte, die mehr oder weniger erodiert sind, jedoch noch hervorragende ackerbauliche Eigenschaften besitzen, sowie das Kolluvium mit ähnlich guten Eigenschaften, jedoch mit einer stärkeren Neigung zur Bildung von Staunässe.

Der Bodenwert der vorkommenden Böden wird mit schluffigem Lehm, schwach humos, zum Teil auch sandig, angegeben.

	Kolluvium	Parabraunerde
Bodenpunkte	70 - 90	70 - 90
Ertragsfähigkeit	hoch	sehr hoch
Sorptionsfähigkeit	hoch	hoch
Nutzbare Wasserkapazität	hoch	hoch
Wasserdurchlässigkeit	mittel	mittel
Luft- u. Wasserhaushalt	mittel	ausgeglichen
Grundwasserstand	tiefer 20 m Staunässe möglich Spätfrostgefahr	tiefer 20 m Staunässe möglich erosionsgefährdet

Durch die Planung werden relativ hochwertige Ackerböden in Anspruch genommen. Derartige Böden stehen aber im gesamten Stadtgebiet an.

Durch Restriktionen aus dem Naturschutz etc. kommt in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln jedoch nur diese Fläche für die Absicherung von Bauflächen für Floverich in Frage.

4. **Altlasten:**

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

5. **Belange der Bodendenkmalpflege:**

Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt.

E) **Städtebauliche Planung des Bebauungsplanes**

1. **Art der baulichen Nutzung:**

Der Bebauungsplan wird entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes als Gebietsart „Dorfgebiet“ (MD) festsetzen.

Aufgrund der angrenzenden Dorfgebietsbebauung kann zur Immissionsertragbarkeit nur „Dorfgebiet“ (MD) festgesetzt werden.

Dabei wird bestimmt, dass im Dorfgebiet die Viehhaltung auf max. 0,5 Großvieheinheiten je 250 qm Grundstücksfläche beschränkt wird. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße wird die Haltung von Pferden, Rindvieh und Schweinen im Plangebiet ausgeschlossen, da sie ein hohes Geruchspotential aufweisen.

Des Weiteren setzt der Bebauungsplan fest:

2. **Maß der baulichen Nutzung:**

Der relevante Faktor im Zusammenhang mit der Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung ist im eingeschossigen Bereich die Grundflächenzahl (GRZ).

Die GRZ wird im Plangebiet abweichend von § 17 der BauNVO mit 0,4 festgesetzt. Hierdurch soll die Verdichtung im Plangebiet verringert und zugleich die Versiegelung verringert werden.

Die maximale Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:**

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt werden, wobei nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

4. **Erschließung und Ver- und Entsorgung:**

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über das Brückenbauwerk an der Fließstraße, in der sämtliche Versorgungs- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind.

Die innere Erschließung im Plangebiet soll über eine 7,0 m breite Verkehrsfläche, in der alle notwendigen Erschließungsanlagen eingebaut werden, erfolgen. Anfallende Schmutzwässer werden in den Mischwasserkanal eingeleitet.

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation wird über die Versorgungsträger sichergestellt.

5. **Grünflächen:**

Am südlichen Rand des Plangebietes wird eine 3,00 m breite Hecke als Abgrenzung zu der Grünfläche angepflanzt. Diese Hecke dient zum einen als Puffer zu dem Steinkauzrevier und zum anderen der Schaffung einer Grenzlinie mit Saumeffekt.

F) **Umweltbelange**

1. **Niederschlagswasserbeseitigung:**

Die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen erfolgt über ein Trennsystem (s. hierzu unter Punkt 3.3).

2. **Eingriffsbilanzierung und ökologischer Ausgleich:**

Eine Eingriffsbilanzierung sowie die Ermittlung der Größe für Ausgleichsmaßnahmen wird im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Entwurf des Bebauungsplanes geklärt.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

3. **Immissionsschutz:**

Das geplante Vorhaben gliedert sich in die Umgebung schalltechnisch unproblematisch ein, insbesondere da im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 die Nutzungen des § 5 (2) Nrn. 4 - 8 ausgeschlossen werden.

Im Nachbarbereich des Plangebietes sind keine Betriebe oder landwirtschaftliche Hofstellen, die auf das Plangebiet einwirken vorhanden, können jedoch im Rahmen der im Dorfgebiet zulässigen Weite jederzeit aufgenommen werden.

In Hinsicht auf die Haltung von Großvieheinheiten (Geruchsimmissionen) werden im Bebauungsplan Nr. 95 Nutzungsausschlüsse bzw. Einschränkungen festgesetzt (siehe unter E 1).

4. Festsetzungen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die meisten für das Messtischblatt genannten Tiere erheblichen Beeinträchtigungen erkennen. Es wurde eine Konzeption vorgelegt, die umfassende Vermeidungsmaßnahmen in Form einer deutlichen Flächenreduzierung und großflächiger Kompensationsmaßnahmen (Obstwiese, Hecke, 2 weitere Steinkautzröhren) beinhaltet. Zusätzlich sollte vor Beseitigung von Gehölzbestand auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen oder der Haselmaus geachtet werden. Diese Überprüfung muss noch in der Aktivitätszeit der Tiere stattfinden, während die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden sollte.

G) Hinweise

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.

Eine Begrünung von Flachdächern wird aus ökologischer Sicht empfohlen.

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015/Punkt ¹³ der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, Stadtteil Beggendorf

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 16.07.2013 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 13.11.2014 bis 15.12.2014 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 13.11.2014 bis 15.12.2014.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:
 - a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 17.11.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

b) **EBV mit Schreiben vom 13.10.2014:**

Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Im Randbereich der Baugrundstücke liegt eine Unstetigkeit. Es wird empfohlen, den vermuteten Verlauf der Störung plus eines Sicherheitsabstandes von 5 m links und rechts des vermuteten Verlaufes von der Bebauung freizuhalten.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB ist erforderlich.

Zur o.g. Bauleitplanung werden - unter Beachtung zuvor gemachten Ausführungen - unsererseits keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme:

Die Verwaltung hat hierzu den Geologischen Dienst als Fachbehörde beteiligt. Dieser teilte mit, dass man der Empfehlung des EBV's folgen sollte und den Bereich der Unstetigkeit aus dem Baufenster herausnehmen sollte.

Die Ausweisung der Baugrundstücke wird an den vermuteten Verlauf der Störung (Unstetigkeit) incl. eines 5 m Sicherheitsabstandes links und rechts angepasst. Des Weiteren wird eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Die Ausweisung der Baugrundstücke wird an den vermuteten Verlauf der Störung (Unstetigkeit) incl. eines 5 m Sicherheitsabstandes links und rechts angepasst. Des Weiteren wird eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB erfolgen.

c) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 26.11.2014:**

Die vorbezeichnete Planungsfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Walter“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander II“ ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Walter“ ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin des Erlaubnisfeldes „Zukunft“ ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Der Planbereich befindet sich jedoch in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ferner ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte daher folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die EBV GmbH, als auch die RWE Power AG als Eigentümerinnen der bestehenden Bergwerksfelder an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei noch erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandesseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Stellungnahme:

Sowohl die EBV GmbH als auch die RWE Power AG wurden als Eigentümer der bestehenden Bergwerksfelder im Rahmen der Behördenbeteiligung angeschrieben.

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls werden Hinweise auf die Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau sowie Grundwasserabsenkungen durch den Steinkohlebergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls werden Hinweise auf die Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau sowie Grundwasserabsenkungen durch den Steinkohlebergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.

d) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 20.11.2014:**

Für o.g. Plangebiet gebe ich folgende ergänzende Hinweise zur Erdbebengefährdung (vgl. Begründung: Kap. 6.2 Hinweise, Stand Nov. 2014):

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

Die Gemarkung Baesweiler ist der Erdbebenzone 3 in geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Weiterhin liegt noch folgende Anregung / Ergänzung zu o.g. Planungsvorhaben vor bezüglich der Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Schutzgüter Boden und Wasser im Rahmen der Bauleitplanung (vgl. Kapitel 2.0 Punkt 2.1 Boden und Relief, Wasser auf Seite 4, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Büros Dipl.-Ing. Guido Beuster, Stand 7. Juli 2014):

Im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden die Schutzgüter Boden und Wasser wie folgt erfasst:

1. Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden
Es sind die betroffenen Bodentypen, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen.
2. Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser
 - a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.
 - b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten). Dabei spielt der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser eine Rolle.

Stellungnahme:

Die Hinweise auf die Erdbebengefährdung, die Beschreibung und Bewertung des Bodens sowie die Beschreibung und Bewertung des Wassers werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Die Hinweise auf die Erdbebengefährdung, die Beschreibung und Bewertung des Bodens sowie die Beschreibung und Bewertung des Wassers werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

e) **Landesbüro der Naturschutzverbände mit Mail vom 24.11.2014:**

Im Bereich der Weggabelung sollte eine Bank mit Mülleimern aufgestellt und ein das Landschaftsbild prägender Solitärbuchen-Hochstamm gepflanzt werden (Sortierung 20/22).

Es ist mittels städtebaulichen Vertrags sicherzustellen, dass von den Gärten keine Tore zur Kompensationsmaßnahmenfläche angelegt werden dürfen und dass dort keinerlei Ablagerungen und Nutzungen (Komposter) stattfinden dürfen.

Baumpflanzungen sind gegen Sonnenbrand mit Schilfmatten zu versehen.

Im LPB ist bei einer 3600 qm Kompensationsfläche die Rede von einem Bilanzdefizit von 60 qm Gehölzfläche. Im BP ist aber anscheinend eine nur 3300 qm große Kompensationsfläche vorgesehen.

Der Wendehammer ist so zu dimensionieren, dass dort ein „Hof“baum als nachbarschaftlicher Treffpunkt gepflanzt werden kann.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sollte in der Pflanzperiode nach Beginn der Baugebieterschließung begonnen werden.

Die Grundstücke, die an Fußwegen liegen sind zur Ortsbildlage durch einheimische Schnitthecken einzugrünen und als Minimierungsmaßnahme durch die Stadt umzusetzen, weil nur das einen dauerhaften Erhalt ermöglicht.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde unter anderem ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem Art und Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt sind. Dieses Gutachten ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Größe der Kompensationsmaßnahme beträgt 3.600 qm und ist in der Bilanzierung richtig dargestellt. Bei der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen hat der Gutachter irrtümlich die falsche Größenangabe von 3.300 qm angegeben. Dies wird korrigiert.

Alle weiteren Hinweise sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Die Größe der Kompensationsmaßnahmen wird in der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen auf 3.600 qm geändert und alle weiteren Hinweise zur Kenntnis genommen.

f) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 02.12.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Eine gezielte Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer ist gemäß Bodengutachten nicht möglich. Im weiteren Planverfahren ist die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer darzustellen.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründung müssen entsprechend der Grund- und Schichtwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Stellungnahme:

Die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer über die Mischwasserkanalisation wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis, dass Keller nur mit wasserdichter Wanne zu planen und auszuführen sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer über die Mischwasserkanalisation wird in den Bebauungsplan aufgenommen und den Hinweis keine Keller vorzusehen oder Keller mit wasserdichter Wanne zu planen und auszuführen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Natur und Landschaft:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 105
- Südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Planvorgaben**
 - 2.1 **Geltungsbereich**
 - 2.2 **Regionalplan**
 - 2.3 **FNP**
 - 2.4 **Landschaftsplan**
 - 2.5 **Bestehendes Planungsrecht**
3. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 **Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.2 **Erschließung**
4. **Planinhalt**
 - 4.1 **Art der Nutzung**
 - 4.2 **Maß der Nutzung**
5. **Belange von Natur und Landschaft**
6. **Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 **Altlasten**
 - 6.2 **Entwässerung**
 - 6.3 **Hinweise**



BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 105 - Südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 - Südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - liegt südlich der Carl-Alexander-Straße im Stadtteil Beggendorf. Das Plangebiet umfasst die Parzelle Nr. 825, Teilflächen der Parzellen Nr. 227 und 396, Flur 24, Gemarkung Baesweiler sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 77 und 127, Flur 28, Gemarkung Baesweiler. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 13.890 qm (1,39 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Dorfgebiet" dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Demnach wäre der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan II - Baesweiler-Alsdorf-Merkstein - stellt für den Geltungsbereich das Ziel 7 - temporäre Erhaltung - dar.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

3.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Wohnraum für die Stadtteilbevölkerung Beggendorf zu schaffen. Zugleich soll die Ortslage des Stadtteiles Beggendorf im Süden arrondiert werden.

Vorgesehen ist ein MD - Dorfgebiet mit ca. 18 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur.

Im Stadtteil Beggendorf sind nur noch wenige Bauflächen vorhanden, die zudem für Kinder o. a. Angehörigen vorgehalten werden.

Am Südrand des Stadtteiles Beggendorf sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Landschaftsplan II - Baesweiler - Alsdorf - Merkstein - festgesetzt. Zudem kann die Erschließung unproblematisch erfolgen.

3.2 ERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet soll über die Goethestraße erschlossen werden.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	MD
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I
GRZ - Grundflächenzahl	0,4

4.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet wird als MD - Dorfgebiet - festgesetzt.

Dabei wird bestimmt, dass im Dorfgebiet die Viehhaltung auf max. 0,5 Großvieheinheiten je 250 qm Grundstücksfläche beschränkt wird. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße wird die Haltung von Pferden, Rindvieh und Schweinen im Plangebiet ausgeschlossen, da sie ein hohes Geruchspotential aufweisen.

4.2 MAß DER NUTZUNG

Die GRZ wird im Plangebiet abweichend von § 17 der BauNVO mit 0,4 festgesetzt. Hierdurch soll die Verdichtung im Plangebiet verringert und zugleich die Versiegelung verringert werden.

5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbereich ist Bestandteil der Begründung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung werden die Belange des Artenschutzes erhoben und in der weiteren Planung berücksichtigt.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

Die sonstigen Planungsbelange wie z.B. Entwässerung, Schallschutz, Denkmalschutz o.ä. werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens umfassend erhoben und in die Planung eingestellt.

6.1 ALTLASTEN

Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

6.2 ENTWÄSSERUNG

Gemäß dem hydrologischen Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105 wurde festgestellt, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist.

Die Grundstücke sind in Hinsicht auf Schmutz- und Niederschlagswässer durch Mischwasserkanalisation zu entwässern.

6.3 HINWEISE

A.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

"Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3 in geologischer Untergrundklasse T.

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

Die DIN 4149:2005 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten."

B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

C.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.

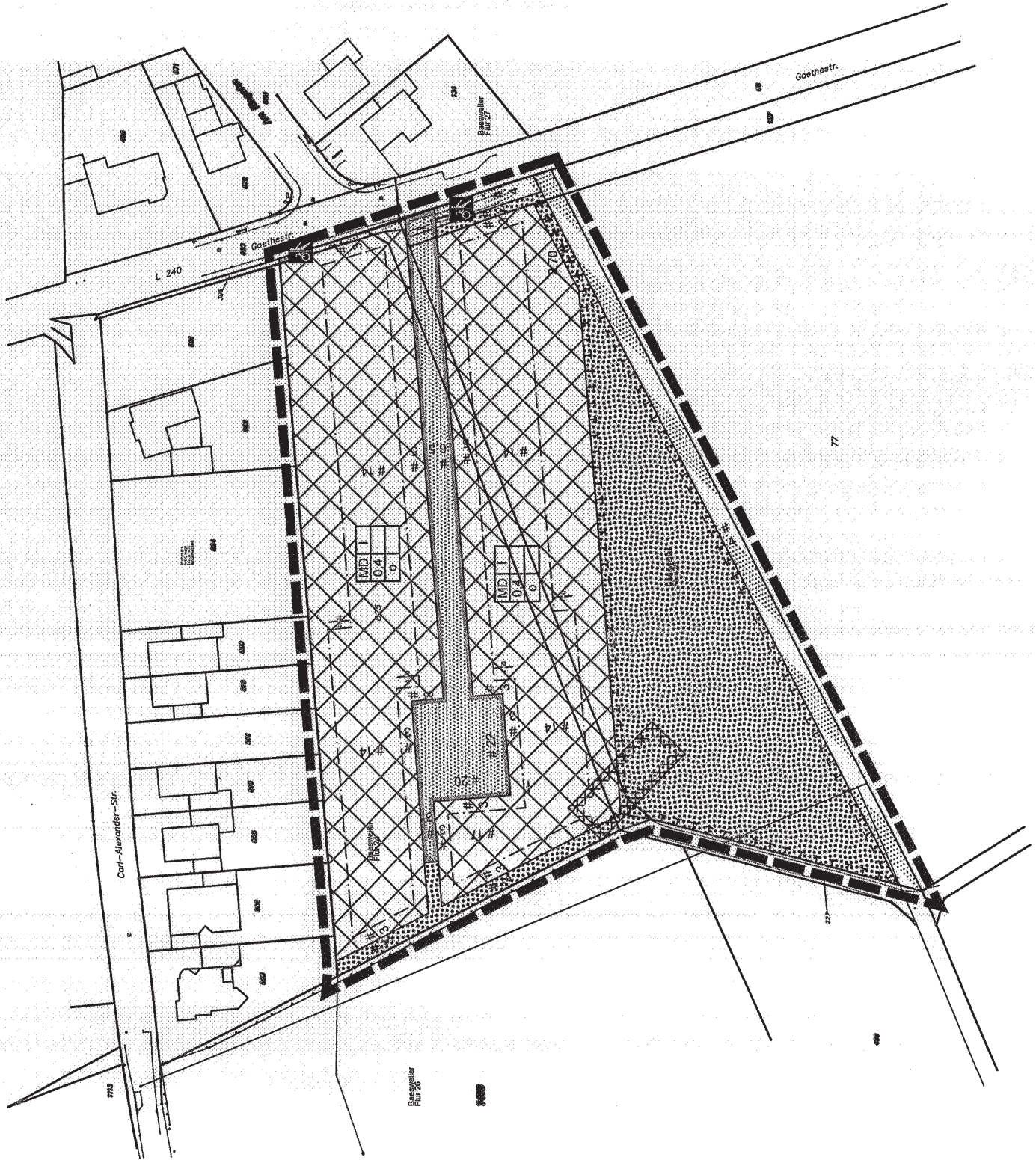
Der Bürgermeister

In Vertretung:

(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -



Legende

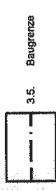
Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO)



1.2.1 Dortgebiete (§ 5 BauNVO)

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

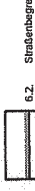


3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



6.1. Straßenverkehrsflächen



6.2. Straßenbegrenzungslinie



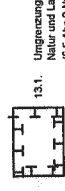
6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



9. Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

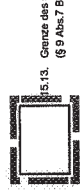


13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



15.11. Umgrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau ungetriggert oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind) (§ 5 Abs.3 Nr.1 und Abs.4, § 9 Abs.5 Nr.1 und Abs.6 BauGB)



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)



kombinierter Rad-/Fußweg

MD	I
0,4	
0	

MD = Dortgebiet
I = Zahl der Vollgeschosse
0,4 = Grundflächenzahl
0 = offene Bauweise

Textliche Festsetzungen:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):

1.1 Dorfgebiet (MD)

1.2 In dem als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 5 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Nr. 4 Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Nr. 6 sonstige Gewerbebetriebe,
- Nr. 7 Anlagen für Verwaltungen,
- Nr. 8 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 9 Tankstellen.

Dabei wird bestimmt, dass im Dorfgebiet die Viehhaltung auf max. 0,5 Großvieheinheit je 250 qm Grundstücksfläche beschränkt wird. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße wird die Haltung von Pferden, Rindvieh und Schweinen im Plangebiet ausgeschlossen, da sie ein hohes Geruchspotential aufweisen.

1.3 In dem als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):

2.1 Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten.

Die Wohnungsanzahl je Wohngebäude wird auf 2 Wohneinheiten beschränkt.

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt I.

2.2 Innerhalb des MD-Gebietes wird die Grundflächenzahl mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt, um eine zu starke Verdichtung im Plangebiet zu vermeiden.

Die Ausnahme nach § 19 (4) BauNVO bleibt zulässig.

2.3 Terrassen und Abgrabungen dürfen die Baugrenzen bis zu maximal 3,00 m überschreiten. Dabei darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

3. **Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO):**

- 3.1 Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden.

Garagenzufahrten werden nicht als notwendige Stellplätze angerechnet.

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Sie dürfen diese um bis zu 2,00 m sowohl vor, hinter und auch seitlich überschreiten.

Vor geschlossenen Garagen muss zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Garagentor ein Stauraum von 5,00 m eingehalten werden.

- 3.2 Stellplätze und Carports sind auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig.

4. **Bauweise (§ 22 BauNVO):**

Für das MD-Gebiet wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, Hausgruppen sind unzulässig.

5. **Nebenanlagen (§ 14 BauNVO):**

- 5.1 Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze (Vorgärten) sind außer Pergolen und Stellplätzen bzw. Carports gem. Ziffer 3.2, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

- 5.2 Darüber hinaus sind Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in den Baugebieten gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiete selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Sie dürfen eine maximale Firsthöhe von 2,50 m und ein maximales Volumen von 40 cbm nicht überschreiten. Die Kubatur mehrerer Nebenanlagen wird addiert und darf 40 cbm nicht überschreiten.

6. **Höhenlage und Höhe der Gebäude (§ 9 (2) BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO):**

- 6.1 Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über Straßenniveau liegen.

Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

Die Traufhöhe des Gebäudes wird mit maximal 4,00 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Die Traufe wird definiert als der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Dachhaut.

- 6.2 Die Firsthöhe der Gebäude wird mit maximal 9,00 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

B) Gestalterische Festsetzungen

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW).

1. Dächer:

- 1.1 Wohngebäude müssen mit geneigten Dächern ausgeführt werden.
- 1.2 Die Dachneigung wird mit mindestens 23° und maximal 45° für Sattel-, Walm- und Zeltdächer vorgeschrieben. Die Dachneigung wird mit mindestens 15° für Pultdächer vorgeschrieben.
- 1.3 Garagen und untergeordnete bauliche Anlagen i. S. des § 14 BauNVO dürfen mit Flachdach oder flachgeneigtem Dach errichtet werden.
- 1.4 Aneinandergrenzende Gebäude sind in Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.
- 1.5 Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Loggien), Quergiebeln und Nebengiebeln etc. darf die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten. Auch einzelne Dachgauben, Dacheinschnitte (Loggien), Quergiebel und Nebengiebel dürfen die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.

Die Traufhöhe der Dachgauben, Quergiebel und Nebengiebel etc. wird mit maximal 2,60 m über Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 2 Dachziegelreihen unter dem First des Hauptdaches einschneiden. Bei Satteldachgauben, Quer- und Nebengiebeln gilt dies für den First.

Die Firsthöhe von Quergiebeln, Nebengiebeln und Satteldachgauben wird mit max. 4,00 m über dem Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

Dachgauben in mehreren Ebenen des Daches sind nicht zulässig.

2. Dacheindeckung:

Für die Dacheindeckung sind schwarze, anthrazitfarbene, dunkelgraue oder rote Dachziegel zulässig. Für Dachgauben und Anbauten sind auch Metalleindeckungen zulässig.

3. Einfriedungen:

- 3.1 Vorgärten dürfen nur mit bis zu 1,00 m hohen Hecken, hinter denen gleich hohe Maschendraht- oder ähnliche transparente Metallzäune stehen dürfen, eingefriedet werden.

- 3.2 Davon ausgenommen sind überwiegend nach Süden ausgerichtete Vorgärten. Hier sind bis zu 1,80 m hohe Hecken zulässig.
- 3.3 Im straßenraumwirksamen Bereich (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze) sind Betonzaunelemente nicht zulässig.

C) **Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages**

gem. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25 sowie § 9 (1a).

Die genaue Zuordnung sowie der Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 105 geregelt, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

Die Pflanzenlisten

des landschaftspflegerischen Fachbeitrages sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

D) **Festsetzungen der Artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die meisten für das Messtischblatt genannten Tiere erheblichen Beeinträchtigungen erkennen. Es wurde eine Konzeption vorgelegt, die umfassende Vermeidungsmaßnahmen in Form einer deutlichen Flächenreduzierung und großflächiger Kompensationsmaßnahmen (Obstwiese, Hecke, 2 weitere Steinkautzröhren) beinhaltet. Zusätzlich sollte vor Beseitigung von Gehölzbestand auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen oder der Haselmaus geachtet werden. Diese Überprüfung muss noch in der Aktivitätszeit der Tiere stattfinden, während die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden sollte.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

E) **Hinweise**

1. **Unterkellerung**

Bei Planung mit Unterkellerung ist der Keller mit wasserdichter Wanne zu planen und auszuführen.

2. **Denkmalpflege**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3. **Kampfmittelfreiheit**

Vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen.

4. **Erdbebenzone:**

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3 in geologischer Untergrundklasse T.

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

Die DIN 4149:2005 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

5. **Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau**

Ferner ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte daher folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

6. **Grundwasserabsenkungen durch den Steinkohlebergbau**

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

7. DIN-Normen Einsehbarkeit

Die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten DIN-Normen können bei der Stadt Baesweiler, Planungsabteilung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); in der zurzeit gültigen Fassung;

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit gültigen Fassung;

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung;

Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015/Punkt ¹⁴ der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung Stadtteil Beggendorf

- 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 02.09.2014, TOP 6, das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - an die Carl-Alexander-Straße bzw. den Ortskern anzubinden. Dies macht eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - erforderlich.

1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung umfasst Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Baesweiler, Flur 26, Nr. 1416.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.480 qm (0,15 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung einer fußläufigen Verbindung zwischen der Carl-Alexander-Straße und dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 105.

Die geplante Verbindung soll eine Breite von 4,0 m erhalten.

Da die ursprüngliche Unterbrechung der Baugrenze mit der jetzt vorgesehenen Anbindung nicht mehr erforderlich ist, wird vorgeschlagen, die Baugrenze um ca. 2,0 m in östliche Richtung zu erweitern.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 5) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 5) beschließt der Stadtrat:

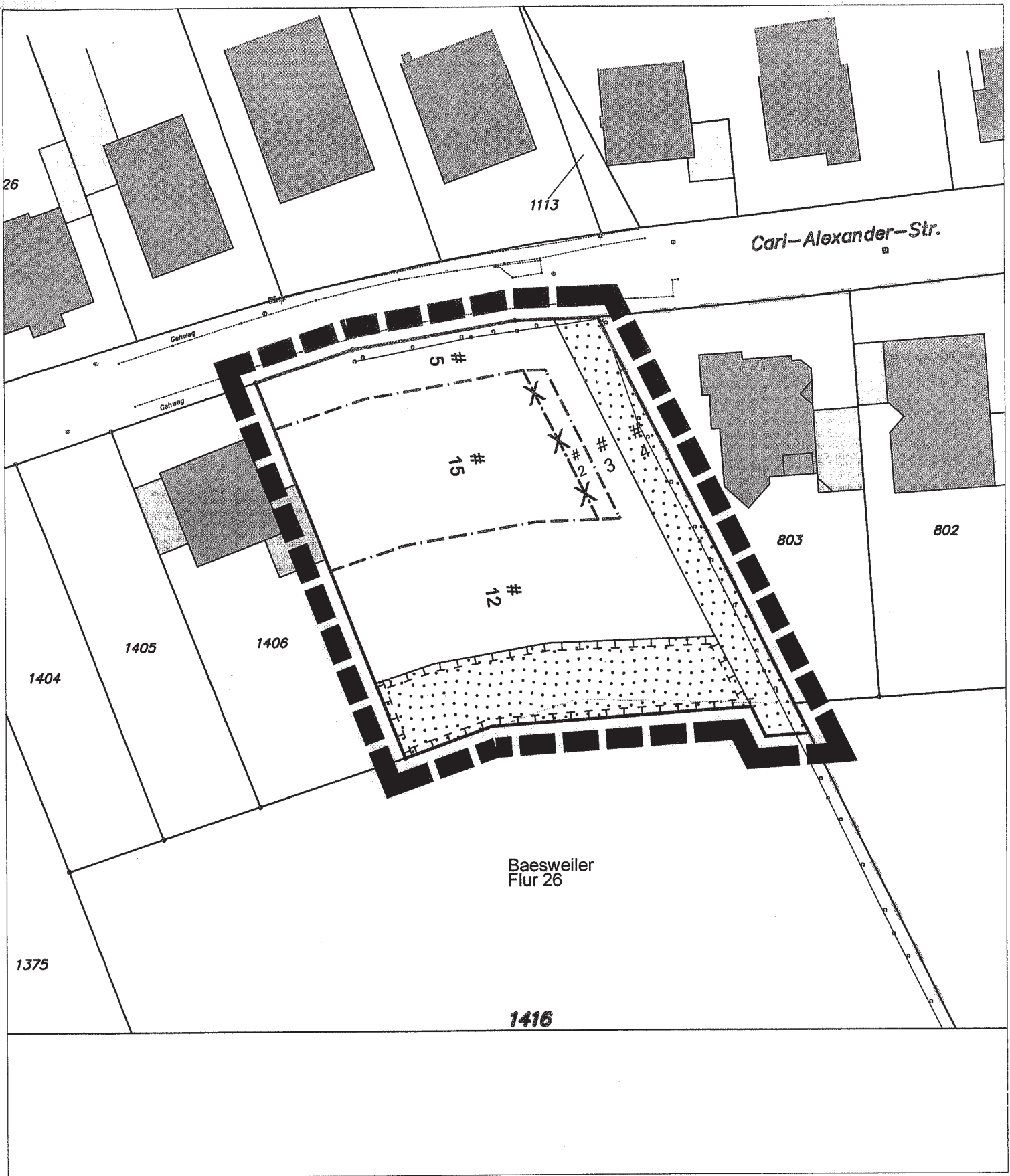
Zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Srtafse/Goethestraße -, 2. Änderung

Übersicht

Baugrenze nach Änderung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





Bebauungsplan Nr. 25
- Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung

Übersicht

M 1:2.000

Geltungsbereich

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





**ENTWURF
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 25
- Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -
2. Änderung
(nach § 13a BauGB)**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

Rechtsgrundlagen

- 1. Planvorgaben**
 - 2.1 Geltungsbereich
 - 2.2 Regionalplan
 - 2.3 FNP
 - 2.4 Landschaftsplan
 - 2.5 Bestehendes Planungsrecht
- 2. Ziel der Planung**
 - 3.1 Ziel der Planung
 - 3.2 Erschließung / Stellplätze
- 3. Planinhalt und Festsetzungen**
 - 4.1 Art der Nutzung
 - 4.2 Maß der Nutzung
 - 4.3 Bauweise
- 4. Belange von Natur und Landschaft**
- 5. Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 Entwässerung
 - 6.2 Hinweise



**ENTWURF
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 25
- Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -
2. Änderung
(nach § 13a BauGB)**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Seit Inkrafttreten der Änderung des BauGB im Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchzuführen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind und die Obergrenze von 20.000 qm zulässiger Grundfläche innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wird, sind hier die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben. Diesbezüglich ist vorgesehen, den Bebauungsplan gemäß § 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen.

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße –, 2. Änderung umfasst Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Baesweiler, Flur 26, Nr. 1416. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.480 qm (0,15 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Dorfgebiet" dargestellt.

Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -.

3. ZIEL DER PLANUNG

3.1 ZIEL DER PLANUNG

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 soll eine fußläufige Verbindung zwischen der Carl-Alexander-Straße und dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 105 festgesetzt werden.

Die geplante Verbindung soll eine Breite von 4,0 m erhalten.

In diesem Zusammenhang wird die Baugrenze und ca. 2m Richtung Fußweg erweitert.

3.2 ERSCHLIEßUNG / STELLPLÄTZE

Das Plangebiet ist über die Carl-Alexander-Straße erschlossen.

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der Abstandsflächen der Gebäude, wobei als Ausnahme eine Überschreitung bis zu zwei Meter sowohl vor, hinter und seitlich der Abstandsfläche zulässig ist.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	MD
Bauweise	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I
GRZ - Grundflächenzahl	0,3
GFZ - Geschossflächenzahl	0,6

4.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet wird als MD - Dorfgebiet - festgesetzt.

Dabei wird bestimmt, dass im Dorfgebiet die Viehhaltung auf max. 0,5 Großvieheinheiten je 250 qm Grundstücksfläche beschränkt wird. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße wird die Haltung von Pferden, Rindvieh und Schweinen im Plangebiet ausgeschlossen, da sie ein hohes Geruchspotential aufweisen.

4.2 MAß DER NUTZUNG

Die GRZ wird im Plangebiet abweichend von § 17 der BauNVO mit 0,3 festgesetzt. Hierdurch soll die Verdichtung im Plangebiet verringert und zugleich die Versiegelung verringert werden.
Analog hierzu wird die GFZ mit 0,6 festgesetzt.

Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 500 qm und bei Doppelhausbebauung 400 qm nicht unterschreiten.

4.3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind, in Anlehnung an die nähere Umgebung nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Es ist vorgesehen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist innerhalb dieses

Verfahrens somit nicht erforderlich. Gleichwohl werden die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Ersteinschätzung betrachtet und in den Abwägungsprozess eingestellt.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

6.1 ENTWÄSSERUNG

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist laut Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 25 nicht möglich.

Die anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen werden der vorhandenen Mischkanalisation zugeleitet.

6.2 HINWEISE

A.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”

B.

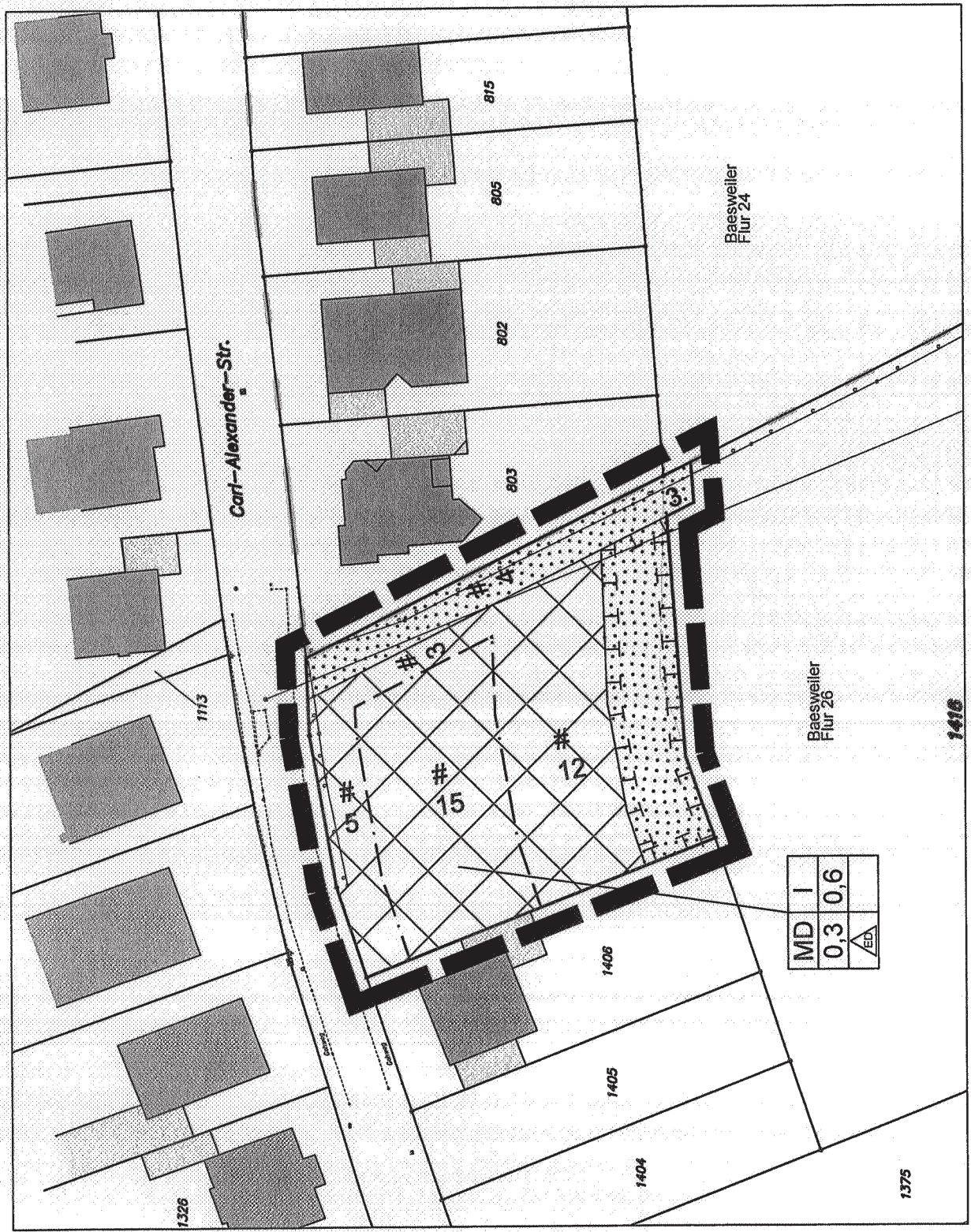
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

Baesweiler, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - 2. Änderung



Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BaunVO)



1.2.1. Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

3. Bauweise, Baufähigkeit, Baumgrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



3.5. Baugrenze

9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



9. Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



13.1. Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



15.13. Grenze des städtischen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

MD	I	MD
0,3	0,6	0,3
△	△	△

= Dorfgebiet
 = Zahl der Vollgeschosse
 = Grundflächenzahl
 = Geschossflächenzahl
 = nur Einzel- und Doppelhäuser

MD	I	
0,3	0,6	
△	△	

1375

1418

Baesweiler Flur 24

Baesweiler Flur 26

Carl-Alexander-Str.

1326

1404

1405

1405

5

15

12

14

13

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

12

13

14

15

**Stadt Baesweiler- Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2.
Änderung, Stadtteil Beggendorf**

Textliche Festsetzungen:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1. Grundstücksgrößen:

1.1 Folgende Grundstücksgrößen dürfen nicht unterschritten werden:

Für Einzelhäuser min. 500 qm
Für Doppelhäuser je Haushälfte min. 400 qm

2. Stellplätze und Garagen:

Garagen und Stellplätze sind zulässig

- a) innerhalb der überbaubaren Flächen
- b) innerhalb der Abstandsflächen der Gebäude, wobei als Ausnahme eine Überschreitung bis zu zwei Meter sowohl vor, hinter und seitlich der Abstandsfläche zulässig ist.

3. Grünordnerische Festsetzungen:

Innerhalb des Plangebietes sind mindestens 50% der Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen. Auf jedem Baugrundstück sind mindestens zwei Obstbäume zu pflanzen.

Die private Grünfläche ist entlang der Verkehrsfläche als Hecke zu bepflanzen.

3.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mit Gehölzen gemäß folgender Pflanzliste zu bepflanzen:

Pflanzenarten und -qualitäten:

- a) Die Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist mit Pflanzen aus nachfolgender Liste zu bepflanzen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche
Prunus avium	Vogelkirche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche
Cornus Sanguinea	Bluthartriegel
Corylus avellana	Hasel
Cartaegus monogyna	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ribes sang. Atrorubens	Blutjohannesbeere
Rosa arvensis	Feldrose
Tilia cordata	Winterlinde
Salix caprea	Salweide

b) Obsthochstämme:

Kultursorten

Es müssen folgende Mindestqualitäten verwendet werden:

Wildgehölze:

2 x v, o. B., 100/150 cm bzw. 2 x v., m. B., 80/100 cm

Obstbäume:

Hochstämme, 3 x v., m. B. 12/14 cm StU

Bäume:

Hochstämme, 2 x v., m. B. 12/14 cm StU

3.2 Die Einfriedung der neu entstehenden, seitlichen Grundstücksgrenzen ist als Heckenpflanzung vorzunehmen, mit den Sorten

Carpinus betulus	Hainbuche oder
Cartaegus monogyna	Weißdorn

Als Mindestqualitäten sind Heckenpflanzen, 2 x v, o. B., 125/150 cm, 4 Stck. lfdm, zu verwenden.

Gestaltungsvorschriften:

1. Fasadengestaltung

1.1 Die Verwendung von Faserzement, Blech, Fliesen und Mosaik aus keramischem Material sowie Verkleidungen als Mauerwerksimitation ist nicht zulässig.

1.2 Aneinandergrenzende Gebäude sind in Material und Farbe anzugleichen.

2. Dachform

2.1 Geneigte Dächer sind zwingend vorgeschrieben; die Dachneigung beträgt 20° - 45°

2.2 Für untergeordnete Bauteile mit nicht mehr als 10 qm Grundfläche sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig.

Für Garagen und untergeordnete bauliche Anlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig.

2.3 Aneinandergrenzende Gebäude haben sich in Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.

3. Drempel

Drempel sind zulässig bis zu einer Höhe von 1,00 m.

Gemessen wird die Drempelhöhe in Verlängerung der Außenwand des aufgehenden Mauerwerkes des darunter gelegenen Geschosses zwischen Oberkante fertiggestellter Geschoßdecke und Oberkante Dachhaut.

4. Dachausbauten

Die Ausbildung von Dachausbauten als Dachgauben ist unter nachstehenden Bedingungen zulässig:

Dachausbauten sind in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.

Bei Satteldachgauben ist die Dachneigung der des Hauptdaches anzugleichen. Der First muss unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.

Bei Schleppegauben ist das Dach unterhalb des Firstes des Hauptdaches anzusetzen.

Ziergiebel sind zulässig; die Breite darf 1/3 der Firstlänge des Hauptdaches nicht überschreiten; der First muss unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.

5. Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen

Als Abgrenzung der jeweiligen Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche sind ortsübliche Hecken und Holz- bzw. Maschendrahtzäune bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zugelassen.

Einfriedungen aus Mauerwerk sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

6. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen örtlichen Gestaltungsvorschriften sind zulässig, soweit zumindest gleichwertige gestalterische Lösungen durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); in der zurzeit gültigen Fassung;

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit gültigen Fassung;

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung;

Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015/Punkt **AS** der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 6 – Mariastraße -, 10. Änderung, Stadtteil Baesweiler

1. **Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

1. **Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nrn. 1246, 1248, 1250 und 1253. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6.120 qm (0,61 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes durch ein externes Büro ist es bei der Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe zu unterschiedlichen Angaben gekommen. In der zeichnerischen Darstellung wurden andere Angaben gemacht (max. Traufhöhe 6,5 m und max. Firsthöhe 10,5 m), als in den textlichen Festsetzungen (max. Traufhöhe 6,0 m und max. Firsthöhe 11,0 m). Dies könnte zu Missverständnissen führen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher der Bebauungsplan geändert und die Angaben der zulässigen Trauf- und Firsthöhe in der zeichnerischen Darstellung sowie den textlichen Festsetzungen aneinander angepasst werden. Die maximale Traufhöhe wird auf 6,5 m und die Firsthöhe auf maximal 11,0 m festgesetzt.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es handelt sich hier lediglich um eine Klarstellung der zulässigen Trauf- bzw. Firsthöhe. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher kann im vereinfachten Verfahren auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.

Der Entwurf der 10. Änderung und die Begründung liegen der Vorlage (als Anlage 2 und 3) bei.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 6) beschließt der Stadtrat:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung“.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 6) beschließt der Stadtrat:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung wird mit der beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung

Anlage 1

Übersicht

M 1:2.000

Geltungsbereich

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





**BEGRÜNDUNG ZUR
VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANS NR. 6
- Mariastraße -
10. Änderung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planvorgaben**
 - 2.1 Geltungsbereich**
 - 2.2 Regionalplan**
 - 2.3 FNP**
 - 2.4 Landschaftsplan**
 - 2.5 Bestehendes Planungsrecht**
- 3. Ziel und Zweckl der Planung**
 - 3.1 Ziel und Zweck der Planung**
- 4. Planinhalt und Festsetzungen**
 - 4.1 Art der Nutzung**
 - 4.2 Bauweise**
 - 4.3 Maß der Nutzung**
 - 4.4 Höhenlage baulicher Anlagen/Dachform**
 - 4.5 Ruhender Verkehr**
- 5. Naturschutzrechtlicher Ausgleich**
- 6. Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 Entwässerung**
- 7. Flächenbilanz**



**BEGRÜNDUNG ZUR
VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANS NR. 6
- Mariastraße -
10. Änderung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nrn. 1246, 1248, 1250 und 1253. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6.120 qm (0,61 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich Allgemeines Wohngebiet dar. Der Bebauungsplan ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6, 9. Änderung.

3. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes durch ein externes Büro ist es bei der Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe zu unterschiedlichen Angaben gekommen. In der zeichnerischen Darstellung wurden andere Angaben gemacht, als in den textlichen Festsetzungen. Dies könnte zu Missverständnissen führen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher der Bebauungsplan geändert und die Angaben der zulässigen Trauf- und Firsthöhe in der zeichnerischen Darstellung sowie den textlichen Festsetzungen aneinander angepasst werden.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

WA₁

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	WA
Maß der Nutzung	
GRZ - Grundflächenzahl	0,4
GFZ- Geschossflächenzahl	0,8
Geschossigkeit	II
max. Traufhöhe TH	6,5 m
max. Firsthöhe FH	11,0 m

WA₂

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	WA
Bauweise	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
Maß der Nutzung	
GRZ - Grundflächenzahl	0,4
GFZ- Geschossflächenzahl	0,8
Geschossigkeit	III
max. Traufhöhe TH	8,5 m
max. Firsthöhe FH	12,0 m

4.1 ART DER NUTZUNG

Der Bebauungsplan wird als Gebietsart "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festsetzen.

4.2 BAUWEISE

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt. Innerhalb des WA1 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4.3 MAß DER NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 BauNVO bestimmt durch die Festsetzungen von Grundflächenzahlen, durch die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse und der Höhe baulicher Anlagen.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA1 ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die maximale Anzahl der Wohnungen auf 2 je Wohngebäude begrenzt. Zusätzlich werden hier Mindestgrößen der Wohnbaugrundstücke gem. § 9 (1) 3 BauGB (bei Einzelhausbebauung 300 qm und bei Doppelhausbebauung 250 qm je

Doppelhaushälfte) festgesetzt. Die Festsetzungen sollen das Ziel der Realisierung von Einfamilienhäusern sicherstellen sowie die Wohndichte begrenzen.

4.4 Höhenlage baulicher Anlagen / Dachformen

Weiterhin werden aus städtebaulich-gestalterischen Gründen die maximale Höhe der Erdgeschoss-Ebene die maximale Traufhöhe sowie die maximale First- bzw. Gebäudehöhe festgesetzt.

Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50m über Straßenniveau liegen. Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

In dem allgemeinen Wohngebiet WA1 wird die Traufhöhe mit maximal 6,5 m und die First- bzw. Gebäudehöhe mit maximal 11,0 m über Oberkante Erdgeschossfußboden festgesetzt.

Bei einer Pultdachausbildung darf die niedrigere Traufe eine Höhe von 7,0 m und die gesamte Gebäudehöhe 11,0 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK FFB EG) nicht überschreiten. Gebäudewände mit einer Höhe über 9,0 m (Höhe zwischen OK FFB EG und Schnittpunkt OK Dachhaut außen), müssen in einer Höhe von 6,0 m und 6,50 m (über FFB EG) um mindestens 2,50 m bis höchstens 4,0 m zurückspringen.

In dem allgemeinen Wohngebiet WA2 wird die Traufhöhe mit maximal 8,5 m und die Firsthöhe mit maximal 12,0 m über Oberkante Erdgeschossfußboden festgesetzt. Hier sind nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 25° bis maximal 45° zulässig.

4.5 Ruhender Verkehr

Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl gegebenenfalls nach oben aufzurunden. Die Stellplatztiefe und die Tiefe der Garagenzufahrten beträgt min. 5,0 m. Garagenzufahrten werden nicht als Stellplätze angerechnet. Zur Unterbringung von Stellplätzen auf den Baugrundstücken können Garagen, Carports und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Fläche sowie in den seitlichen Abstandflächen errichtet werden. Sie dürfen die Abstandfläche seitlich und rückwärtig um maximal 3,0 m überschreiten.

Weiterhin werden Stellplätze und Carports auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig, soweit durch sie und die Zufahrten zum Grundstück (ohne Anrechnung von separaten Hauszugängen) bei Einfamilienhäusern eine Fläche von maximal 5,0 m Breite, bei Zweifamilienhäusern eine Fläche von maximal 7,5 m Breite (s. Anhang, textl. Festsetzungen) in Anspruch genommen wird.

Das Mehrfamilienhaus innerhalb des allgemeine Wohngebietes WA2 ist mit ca. 6-7 Wohneinheiten geplant und benötigt bei einem Stellplatzbedarf von 1,5 Stellplätze je Wohneinheit 9-11 Stellplätze. Hierfür werden innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA2 Flächen für Stellplätze (St) ausgewiesen. Die Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Form auszuführen.

5. NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 21 Abs. 1 BnatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Biotoptypen des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -

- Versiegelte Flächen: Überbaubare Flächen
- Zier und Nutzgarten, strukturarm (keine Festsetzungen im Rechtsplan)

Biotoptypen des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, 1. Änderung

- Versiegelte Flächen: Überbaubare Flächen; Öffentliche Verkehrsflächen
- Zier und Nutzgarten, strukturarm (keine Festsetzungen im Rechtsplan)

Zur Bilanzierung der derzeit planungsrechtlich möglichen Eingriffe mit den zukünftig möglichen Eingriffen wurden die verschiedenen Biotoptypen der beiden zu vergleichenden Bebauungspläne flächenmäßig quantifiziert.

In den folgenden Tabellen werden die ökologischen Werteinheiten - ÖW - der Biotoptypen, in Anlehnung an das Verfahren Sporbeck zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (aus dem Jahr 2006) dem Wert der Biotoptypen nach Umsetzung aller B-Planinhalte gegenübergestellt. Der Wert der neu etablierten Biotoptypen stellt den Wert eines Biotoptyps nach 30 Jahren nach Neuanlage dar.

Ökologische Wertigkeit vor dem Eingriff Bestandbewertung (BP Nr. 6)

Code	Biotyp	Fläche im m ²	Faktor	Summe-ÖW
HJ5	Gartenflächen (60 % Gärten von 2.527 m ²)	1.516,2	6	9.097,2
HJ5	Gartenflächen (60 % Gärten von 3.594 m ²)	2.156,4	5*	10.782
HY1	überbaubare Flächen WA (40 % Bebauung von 2.527 m ²)	1.010,8	0	0
HY1	überbaubare Flächen WA Gemeinbedarfsflächen (40 % Bebauung von 3.594 m ²)	1.437,6	0	0
	Summe vorher:	6.121		19.879,2 ÖW

* Abwertung des Biotoptyps HJ5 um eine Ökologische Werteinheit (ÖW) aufgrund der Festsetzung Gemeinbedarfsfläche Zweck Schule (an dieser Stelle wären voraussichtlich keine Ziergärten angelegt worden)

Ökologische Wertigkeit nach dem Eingriff (BP 6, 1. Änderung)

Code	Biotoptyp	Fläche im m ²	Faktor	Summe-ÖW
HJ5	Gartenflächen (60 % Gärten von 4.902 m ²)	2.941,2	6	17.647,2
HY1	überbaubare Flächen WA (40 % Gärten von 4.902 m ²)	1.960,8	0	0
HY2	Stellplätze an der Erschließungsstraße (wasser- gebundene Ausführung)	113	3	336
HY2	Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung (wasser- gebundene Wege mit Verkehrs- grün)	52	3	156
HY1	Verkehrsflächen	1.054	0	0
	Summe vorher:	6.121		18.139,2 ÖW
	ökologisches Defizit (Summe vorher minus Summe nachher)			-1.740 ÖW

Es ergibt sich ein Defizit von **1.740** Wertepunkten. Das Defizit wird vom Öko-Konto Grube Adolf abgerechnet.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

6.1 Entwässerung

Das Landeswassergesetz NRW § 51 a verlangt für Neubaugebiete eine Versickerung, Verrieselung oder Einleitung von Regenwässern in ein Gewässer. Laut Hydrologischer Karte findet man ein ca. 10 m dicke Löß- oder Lößlehmschicht vor. Darunter stehen ca. 20 m dicke Kiesschichten an, die zur Älteren Hauptterrasse der Maas gehören. Erfahrungsgemäß sind die Löß- und Lößlehmschichten nur gering durchlässig, so dass die Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich ist.

Ein Gewässer zur Einleitung steht nicht zur Verfügung, so dass nur die Einleitung in das vorhandene Kanalnetz der Stadt in Frage kommt. Ein Mischwasserkanal ist in der Kapellenstraße vorhanden und die Kapazitäten sind vorraussichtlich aufgrund des bestehenden Baurechts im Generalentwässerungsplan der Stadt bereits berücksichtigt.

7. FLÄCHENBILANZ

1. allgemeines Wohngebiet	ca. 5.015 qm	82,0 %
2. Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 1.054 qm	17,2 %
3. Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung "Fußweg"	ca. 52 qm	0,8 %
Gesamtfläche	ca. 6.121 qm	100 %

Baesweiler, 04.03.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

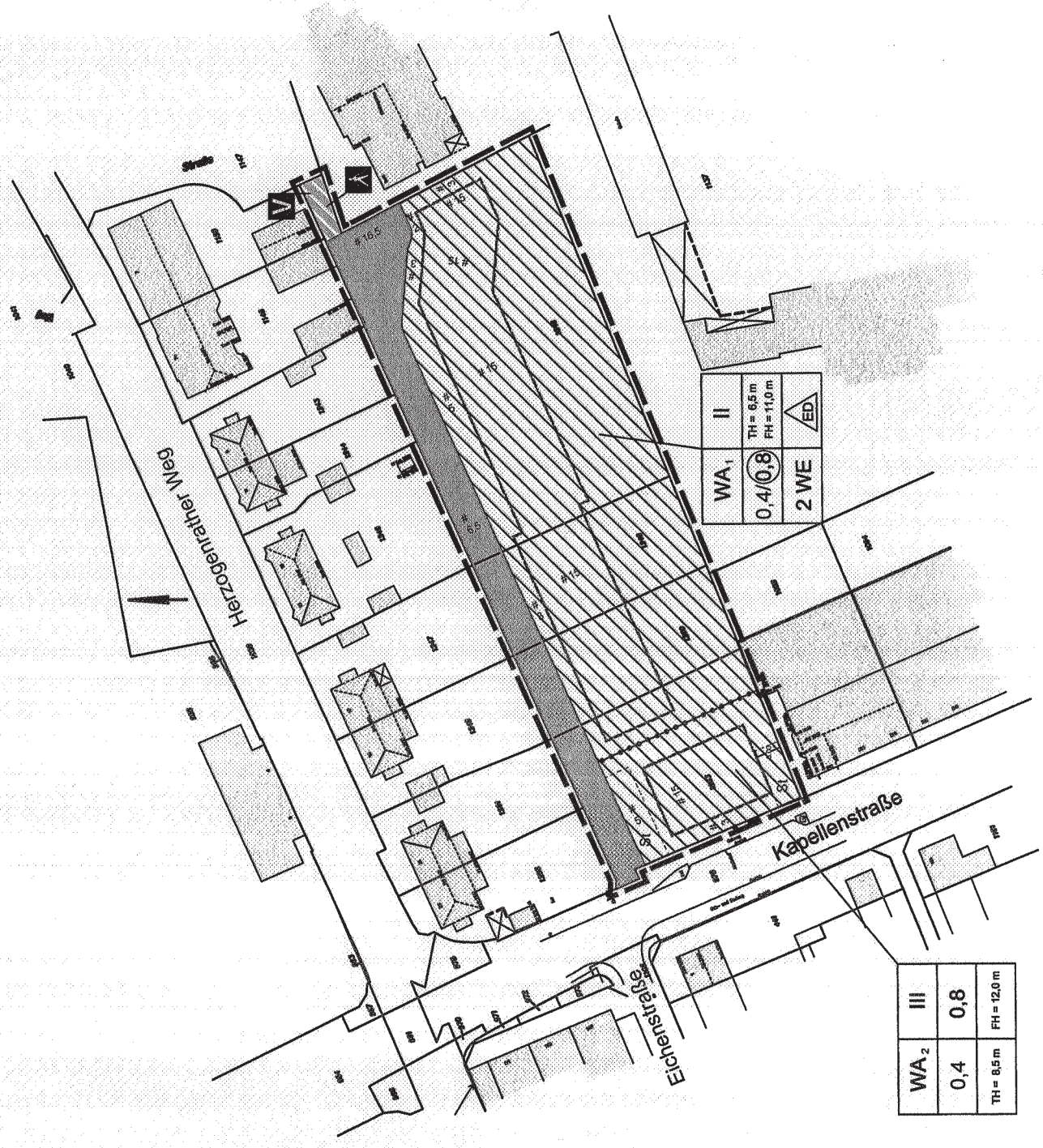
Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, 10. Änderung

Anlage 3

LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,8 Geschossflächenzahl
 - III Zahl der Vollgeschosse
 - z.B. TH = 6,5 m max. Traufhöhe
 - z.B. FH = 11,0 m max. Firsthöhe
 - 2 WE max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- 3.5. Baugrenze
6. Verkehrsflächen
 - 6.1. Straßenverkehrsflächen
 - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
 - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
15. Sonstige Planzeichen
 - 15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



Stadt Baesweiler- Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 10, Stadtteil Baesweiler:

Textliche Festsetzungen:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):

1.1 In den nach § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen,
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 5 Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):

2.1 Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm und bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten.

2.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird für das WA₁ festgesetzt, dass pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO):

Für die allgemeinen Wohngebiete wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA₁ sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO):

4.1 Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl gegebenenfalls nach oben aufzurunden.
Garagenzufahrten werden nicht als Stellplätze angerechnet.

4.2 Stellplätze, Garagen und Carports sind allgemein zulässig in den überbaubaren Flächen, in den gekennzeichneten Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (St/Ga) und in den seitlichen Abstandsflächen. Sie dürfen die Abstandsfläche seitlich und rückwärtig um maximal 3,00 m überschreiten. Vor geschlossen Garagen muss zwischen Straßenbegrenzungslinie und dem Garagentor ein Stauraum von 5,00 m eingehalten werden. (s. Anhang)

4.3 Stellplätze und Carports sind auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig, soweit durch sie und die Zufahrten zum Grundstück (ohne Anrechnung von separaten

Hauszugängen) bei Einfamilienhäusern eine Fläche von maximal 5,0 m Breite, bei Zweifamilienhäusern eine Fläche von maximal 7,5 m Breite in Anspruch genommen wird. (s. Anhang)

- 4.4 Stellplätze sind außerdem innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Stellplätze (St) zulässig.

5. **Nebenanlagen (§ 14 BauNVO):**

Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze (Vorgärten) sind außer Müllbehälterschranken und Stellplätzen bzw. Carports gem. Ziffer 4.3 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

6. **Höhenlage und Höhe der Gebäude (§ 9 (2) BauGB):**

6.1 **Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss:**

Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über Straßenniveau liegen.
Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

6.2 **Traufhöhe / First- bzw. Gesamthöhe:**

Für die Allgemeinen Wohngebiete **WA₁** und **WA₂** werden die Höhen der Gebäude wie folgt über OK Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt:

WA₁ (2 Vollgeschosse):	Traufhöhe:	max. 6,5 m
	First- bzw. Gesamthöhe:	max. 11,0 m

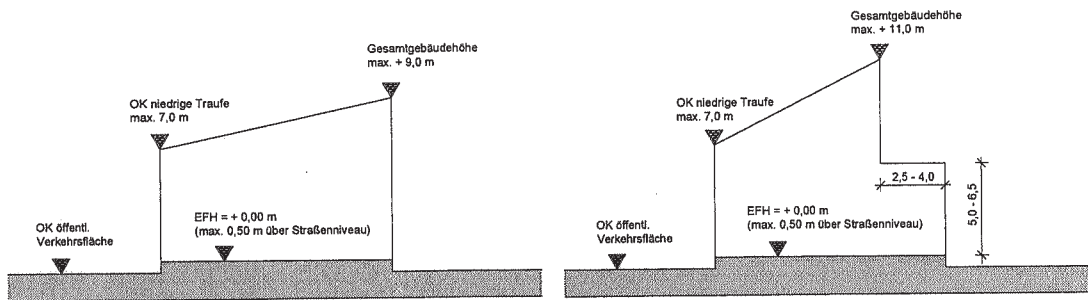
WA₂ (3 Vollgeschosse):	Traufhöhe:	max. 8,5 m
	First- bzw. Gesamthöhe:	max. 12,0 m

Der Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerkes der Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut definiert.

Regelungen für Gebäude mit Pultdächern innerhalb des WA₁:

Bei einer Pultdachausbildung darf die niedrigere Traufe eine Höhe von 7,0 m und die gesamte Gebäudehöhe 11,0 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK FFB EG) nicht überschreiten. Gebäudewände mit einer Höhe über 9,0 m (Höhe zwischen OK FFB EG und Schnittpunkt OK Dachhaut außen), müssen in einer Höhe zwischen 5,0 m und 6,50 m (über FFB EG) um mindestens 2,50 m bis höchstens 4,0 m zurückspringen.

Mögliche Ausbildung bei Pultdächern:



Innerhalb des **WA₂** sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° bis maximal 45° zulässig.

B) Gestalterische Festsetzungen

gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW)

1. Dächer:

- 1.1 Es sind keine Flachdächer zulässig.
- 1.2 Die Dachneigung wird mit mind. 25° - maximal 45° für Sattel-Walmdächer und mind. 10° für Pultdächer vorgeschrieben.
- 1.3 Garagen, Carports, untergeordnete bauliche Anlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie untergeordnete Bauteile mit nicht mehr als 10 qm Grundfläche dürfen mit Flachdach errichtet werden.
- 1.4 Aneinandergrenzende Gebäude sind in Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.
- 1.5 Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Loggien) und Quergiebeln darf die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.
- 1.6 Die Traufhöhe der Dachgauben wird mit maximal 2,60 m über Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 2 Dachziegelreihen unter dem First des Hauptdaches einschneiden. Bei Satteldachgauben gilt dies für den First.

2. Dacheindeckung:

- 2.1 Für die Dacheindeckung sind schwarze, anthrazitfarbene, dunkelgraue oder dunkelrote Dachziegel sowie Metalleindeckungen zulässig.
- 2.2 Sonnenkollektor - Elemente sind von der o. a. Festsetzung ausgenommen.

3. Einfriedungen:

Vorgärten dürfen nur mit bis zu 1,00 m hohen Hecken, hinter denen gleich hohe Maschendraht- oder ähnlich transparente Metallzäune stehen dürfen, eingefriedet werden.

4. Zugänge, Zufahrten und Standflächen:

Hauszugänge, Garagen- und Carportzufahrten sowie Standflächen oberirdischer Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen.

C) Externer Ausgleich:

Zur Bilanzierung der derzeit planungsrechtlich möglichen Eingriffe mit den zukünftig möglichen Eingriffen wurden die verschiedenen Biotoptypen der beiden zu vergleichenden Bebauungspläne flächenmäßig quantifiziert.

Es ergibt sich ein Defizit von 1.740 Wertepunkten. Das Defizit wird vom Öko-Konto Grube Adolf abgerechnet.

D) Hinweise:

Bodendenkmäler

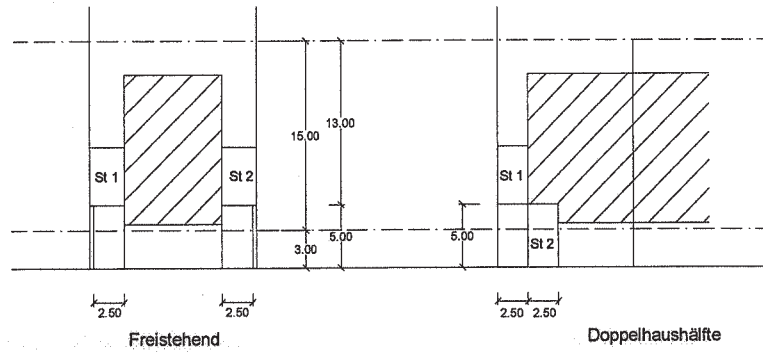
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Rechtsgrundlagen:

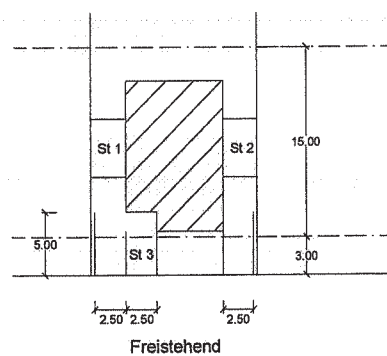
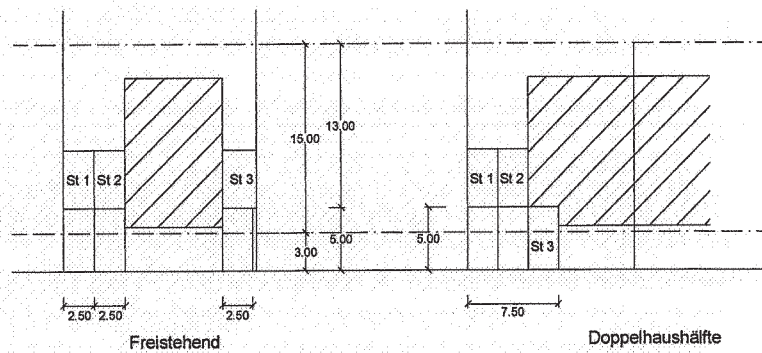
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58)
- Gemeindeverordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV. NW. 2023)
- Bauordnung (BauO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), berichtigt am 09.05.2000 (GV NW S. 439).

Anhang zu Punkt 4 - Stellplätze, Carports und Garagen - der textlichen Festsetzungen

1. Einfamilienhaus



2. Zweifamilienhaus



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015/Punkt *16* der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung, Stadtteil Baesweiler

1. **Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

1. **Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 107.700 qm (10,77 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Für den Bebauungsplan Nr. 54 gibt es zurzeit 11 rechtskräftige Änderungen, bei denen teilweise nur die damit verbundenen textlichen Festsetzungen übernommen wurden. So können derzeit Unsicherheiten bezüglich der aktuellen gültigen Festsetzungen entstehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher im Bebauungsplan mit dieser Änderung eine Klarstellung bezüglich der Festsetzungen erfolgen, indem eine Zusammenführung aller relevanten textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich vorgenommen wird.

Bezüglich der zulässigen Vorhaben/Gewerbebetriebe erfolgt keine inhaltliche Änderung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Daher kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es handelt sich hier lediglich um eine Klarstellung der gültigen textlichen Festsetzungen. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt. Daher kann im vereinfachten Verfahren auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.

Der Entwurf der 14. Änderung und die Begründung liegen der Vorlage (als Anlage 2 und 3) bei.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 7) beschließt der Stadtrat:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung“.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.03.2015, TOP 7) beschließt der Stadtrat:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung wird mit der beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

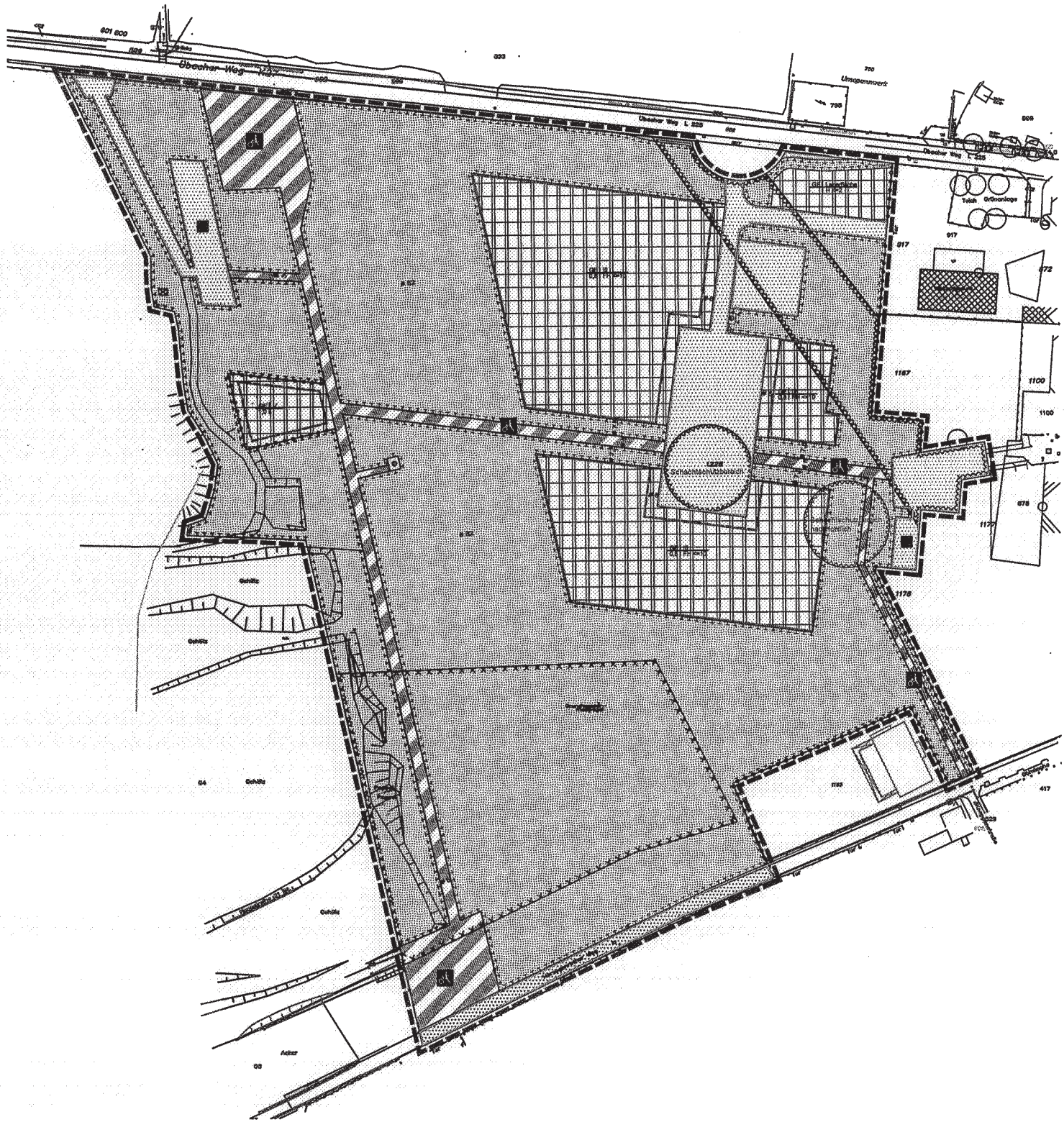
In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage 1

Auszug Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung



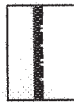
1.3.1. Gewerbegebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl

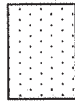
III Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen



6.1. Straßenverkehrsflächen



6.2. Straßenbegrenzungslinie



6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

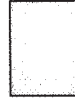


Öffentliche Parkfläche



Rad- und Fußweg

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

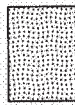


Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Elektrizität

9. Grünflächen



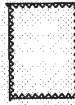
9. Öffentliche Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

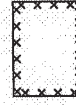
15. Sonstige Planzeichen



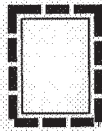
15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen



15.11 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (Sandgewandstörung)



15.12. Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 14

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den derzeit gültigen Fassungen, werden folgende textliche Festsetzungen erlassen:

Textliche Festsetzungen:

Nutzungseinschränkungen im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände, Änderung Nr. 14 - nach § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO.

1. Im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 54, Änderung Nr. 14, sind die gemäß § 8 (2) Nr. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
 - 1.1 Eine Versickerung/Verrieselung der anfallenden Niederschlagswässer der Dachflächen in den Untergrund ist nicht zulässig.
 - 1.2 Private Grünflächen

Die festgesetzten privaten Vorgartenzonen sind ohne Einfriedung als Rasenfläche anzulegen. 20 % der Vorgartenfläche sind mit standortgerechten Gehölzen bzw. Hochstämmen zu bepflanzen. Alternativ zum Rasen können Bodendecker wie Efeu, Immergrün o.a. verwendet werden.

Grundstücksgrenzen sind mit Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Bei einer Einzäunung muss der Zaun in der Hecke liegen, Bereiche mit gemeinsamen Zufahrten sind von dieser Regelung ausgenommen
2. Im gesamten Plangebiet ausgeschlossen sind Bordelle und Betriebe, die auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.
3. Im gesamten Planbereich sind die Betriebsarten des Abstandserlasses NRW, Abstandsklassen I bis IV, Nrn. 1 - 80 sowie Abstandsklasse V, Nrn. 127 - 133 und 186 und des Anhanges 2 zum Abstandserlass gem. IV BImSchV Nrn. 1.2 - 10.25 nicht zulässig.
4. In dem als Lagerflächen festgesetzten GE - Bereich ist nur die Lagerung von Baustoffen zulässig. Bauliche Anlagen, auch Nebenanlagen sind nicht zulässig. Die gelagerten Baustoffe dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
5. Im gesamten Gewerbegebiet, Bebauungsplan 54, Änderung Nr. 14, ist die Zulässigkeit der gemäß § 8 (3) 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung nach der Sicherung des Lärm- Immissionsschutzes zu bestimmen.

Es ist zu bestimmen, dass die Außenbauteile nach DIN 4109 so ausgebildet werden, dass bei Auftreten von Außengeräuschen tags/nachts ein maximaler Innenraumpegel von 35/25 dB(A) eingehalten wird.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) übersteigen.

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Der erforderliche Nachweis ist im Rahmen des Bauantrages zu erbringen.

Die Gesamtbauschalldämmmaße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit des Verhältnisses der Wand- und Fensterflächen und den Raumgrößen nach DIN 4 109 für die betroffenen Fassaden einzuhalten. Insbesondere Rollladenkästen müssen mindestens die gleichen Bauschalldämmmaße aufweisen wie die Fenster.

Schlafräume müssen zusätzlich mit entsprechend dimensionierten schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von dem nachts festgelegten maximalen dB/A-Wert im Gewerbegebiet auszugehen.

6. Grünordnerische Festsetzungen

Die in den gemäß § 9 (1) Nr. 20 und Abs. 6 BauGB gekennzeichneten Flächen liegenden Gehölzpflanzungen sind zu erhalten und artgerecht zu pflegen.

Abgängige Gehölze sind durch Pflanzen der pot. nat. Vegetation zu ersetzen.

Offene Flächen sind mit Gehölzen und Bäumen der pot. nat. Vegetation zu ersetzen.

7. DIN-NORMEN Einsehbarkeit

Die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten DIN-Normen können bei der Stadt Baesweiler, Planungsabteilung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

8. Hinweise

1. Bergbau

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, unter der der Bergbau umgeht und bei deren Bebauung gegebenenfalls besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

2. Altlasten

Auf dem gesamten ehemaligen Betriebs- und Kokereigelände sind nach den Befunden der Gefährdungsabschätzung Belastungen zu erwarten.

Insbesondere im Bereich der ehemaligen Kokerei sind massive Bodenbelastungen vorhanden. Die Kennzeichnung erfolgt gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB.

3. Geologische Störung

Durch das Plangebiet zieht sich von Norden nach Süden eine geologische Störung (Ausbisszone-Sandgewandstörung). Die Lage ist im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 gekennzeichnet.

4. Denkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.



**BEGRÜNDUNG ZUR
VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANS NR. 54
- Haldenvorgelände -
14. Änderung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planvorgaben**
 - 2.1 Geltungsbereich**
 - 2.2 Regionalplan**
 - 2.3 FNP**
 - 2.4 Landschaftsplan**
 - 2.5 Bestehendes Planungsrecht**
- 3. Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 Ziel der Planung**
- 4. Planinhalt und Festsetzungen**
- 5. Umweltbelange**
 - 5.1 Natur und Landschaft**
 - 5.2 Umweltbericht**
- 6. Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 Hinweise**



**BEGRÜNDUNG ZUR
VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANS NR. 54
- Haldenvorgelände -
14. Änderung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 107.700 qm (10,77 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als ASB „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Gewerbegebiet" dargestellt. Der Bebauungsplan ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 11.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

3.1 Ziel der Planung

Für den Bebauungsplan Nr. 54 gibt es zurzeit 11 rechtskräftige Änderungen, für die teilweise unterschiedliche textliche Festsetzungen gelten. Dies könnte zu Missverständnissen führen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher der Bebauungsplan geändert und die kompletten textlichen Festsetzungen in der Planurkunde enthalten sein.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54, 14. Änderung werden die kompletten textlichen Festsetzungen dargestellt.

5 UMWELTBELANGE

5.1 Natur und Landschaft

Durch die geplante Änderung findet kein Eingriff in den Naturhaushalt statt.

5.2 Umweltbericht

Durch die geplante Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Es ist vorgesehen, diesen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist innerhalb dieses Verfahrens somit nicht erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

6.1 HINWEISE

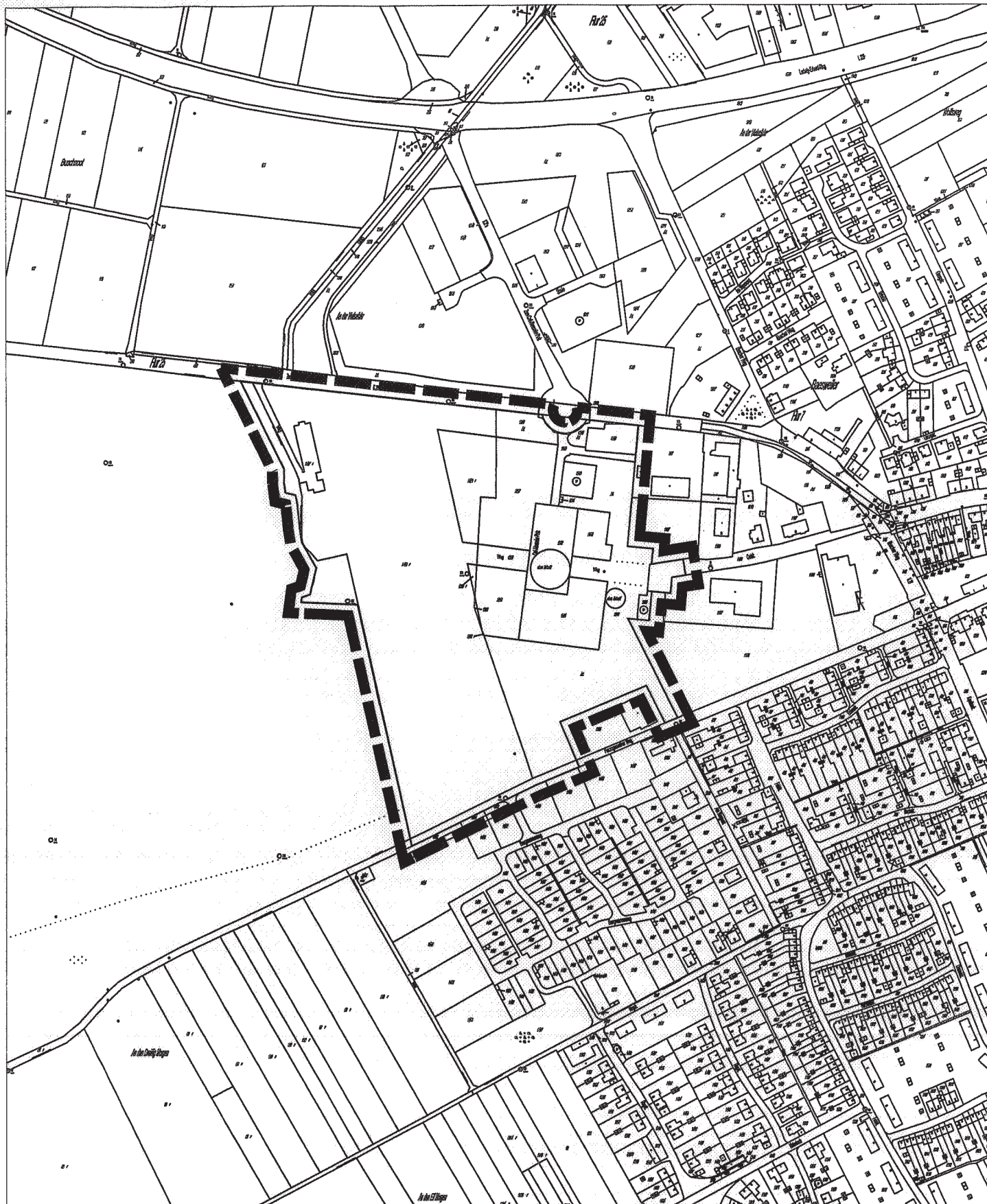
A.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02525/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15, 16 DschG NW).

Baesweiler, 04.03.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 14. Änderung

Übersicht

M 1:5.000

Geltungsbereich

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.04.2015/Punkt *12* der Tagesordnung)

Widmung der Stichstraße an der Kapellenstraße „Ahornweg“ (gegenüber Eichenstraße)

Die Fläche der Stichstraße an der Kapellenstraße gegenüber der Eichenstraße befindet sich im Eigentum des Erschließungsträgers Vivawest und soll gemäß der Regelung im Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Baesweiler und der Vivawest zur Benutzung für den öffentlichen Verkehr formal gewidmet werden.

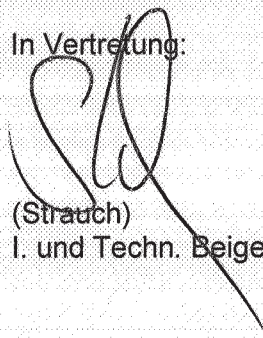
Die Voraussetzungen zur Widmung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW liegen vor.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fläche der Stichstraße an der Kapellenstraße gegenüber der Eichenstraße mit Straßennamen „Ahornweg“ nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Fläche der Stichstraße an der Kapellenstraße gegenüber der Eichenstraße mit Straßennamen „Ahornweg“ nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter